J. germ.
2r

29.

Practische Anleitung zur Kenntniß der gesetzlichen Erbfolge und zur Selbsterrichtung rechtsgiltiger Testamente

nach

Sächsischen und Preußischen Rechten

und

mit besonderer Rücksicht auf das Königl. Sächsische Mandat vom 31. Januar 1829.

von

D. Carl August Albrecht.

R

Dresden,
in der P. G. Hilscherschen Buchhandlung.
1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ich übergebe hier dem Publicum eine Schrift, die in möglichst gedrängter Kürze einem Bedürfnisse derer abhelfen soll, die nicht selbst Juristen sind und doch eine Kenntniß des Erbfolgerechts zu erlangen wünschen; ein Bedürfniß, dem zu entsprechen, namentlich in Sachsen, wo eben jetzt die gesetzliche Erbfolge wesentlich abgeändert ward, zugleich ganz zeitgemäß seyn dürfte. Uiber den Zweck der Schrift habe ich in der Einleitung mich ausgesprochen; ob ich aber jenen Bedürfnissen vollständig abgeholfen habe, darüber erwarte

ich das Urtheil der Nichtjuristen. Denn, da ich die Schrift vornehmlich auf diese berechnet, nicht aber für Rechtsgelehrte geschrieben habe, die darin nichts finden würden, was sie sich nicht selbst sagen könnten, so rechne ich auch nicht auf den Beifall der letztern. Das Verdienst, ein gelehrtes Buch, eine vollkommene Darstellung des Erbrechts zu liefern, mußte ich den Grenzen des mir vorgesteckten Zweckes aufopfern, wenn meine Schrift einen gemeinnützigen Charakter behaupten wollte. Daher kann auch die Vollständigkeit oder Uuvollständigkeit derselben nur nach dem Grade des Bedürfnisses der Nichtjuristen richtig beurtheilt werden. Sollte das Buch dennoch wenigstens angehenden Juristen brauchbar und nicht ganz ohne Nutzen seyn, so würde ich mich freuen, einen solchen Nebenzweck erreicht zu sehen. Noch will ich bemerken, daß bei der Sonderung dessen, was ich in die Darstellung aufgenommen und nicht aufgenommen habe, ich den Gesichtspunkt aufzufassen mich bemühte, von welchem der, der ein Testament

errichten will, auszugehen nöthig hat. Glaubt daher der Erbende, der sich Raths erholen will, eine Lücke zu finden, so verwahre ich mich im Voraus gegen jeden Vorwurf über etwas, das ich absichtlich vermeiden mußte, um nicht aus einem Bändchen zwei Bände zu machen. Auch habe ich, um meine Schrift und ihre Leser nicht mit einer Menge von Citaten zu belästigen, nur hie und da auf andere Schriftsteller mich bezogen, wo es, namentlich für das Sächsische Recht, im Gegensatze des allgemeinen Preußischen Landrechts, einer Auctorität zu bedürfen schien. Dabei habe ich mich auf einige Schriftsteller beschränkt, die durch klaren und bündigen Vortrag Jedermann verständlich sind.

Da das Sächsische Mandat vom 31. Januar 1829. die gesetzliche Allodialerbfolge betreffend, mit dem 1. September desselben Jahres in Kraft tritt, so hoffe ich das Interesse für diese Schrift dadurch erhöht zu haben, daß ich ihr gleichzeitiges Erscheinen möglich

machte. Mögen daher die geneigten Leser nachsichtsvoll erwägen, daß mir zur Ausarbeitung dieser Schrift nur ein kurzer Zeitraum und in diesem nur die wenigen von Geschäften freien Nebenstunden vergönnt waren. Gründliche Hinweisungen auf die etwanigen Mängel meiner Arbeit sollen mir willkommen seyn und künftig, wenn sich dazu Gelegenheit darbietet, nicht unberücksichtiget gelassen werden.

Dresden im August 1829.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

1.) Veranlassung und
2.) Zweck der Schrift.
3.) Vom Geiste der Erbfolge überhaupt.
4.) Von dem wahren Verhältniß der Intestat- und Testamentserbfolge.

Erster Theil.

Darstellung der Intestaterbfolge nach Sächsischen und Preußischen Rechten.

Ister Abschnitt.

Vorkenntnisse zu Verständigung der Intestaterbfolge.

1.) Begriff und Natur der Intestaterbfolge. §. 1 u. 2.
2.) Unterschied zwischen Erbrecht und Erbfolgeordnung. §. 3.
3.) Eintheilung des Erbrechts. §. 4. 5 und 6.
4.) Fundament der Intestaterbfolge. §. 7.
5.) Erläuterung der Begriffe,
a) mehrfache Verwandtschaft. §. 9.
b) Reciprocität des Erbrechts. §. 10.
c) Repräsentationsrecht. §. 11 bis 16.
d) Blutsfreundschaft. §. 17 und 18.
e) Schwägerschaft. §. 19.
f) Stiefverwandtschaft. §. 20 und 21.
g) Voll- und Halbbürtigkeit. §. 22 bis 24.

6.) Vom Einflusse des Geschlechtsunterschieds auf das Erbfolgerecht. §. 25 und 26.

IIter Abschnitt.

Von den verschiedenen Classen der Intestaterben.

1.) Im Allgemeinen. §. 27.
2.) Von den einzelnen Classen.
A.) Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten. §. 28 bis 40.
B.) Von der gesetzlichen Erbfolge der Descendenten.
I.) Der natürlichen Abkömmlinge. §. 41 bis 60.
II.) Von der Erbfolge der Adoptirten. §. 61 bis 71.
C.) Von der Erbfolge der Adscendenten. §. 72 bis 75.
D.) Von der Erbfolge der Seitenverwandten.
I.) Der Geschwister und Geschwisterkinder. §. 76 bis 80.
II.) Der übrigen, entferntern Seitenverwandten. §. 81.
E.) Von dem Erbrechte öffentlicher Versorgungsanstalten. §. 82 und 83.
F.) Von dem Rechte des Fiscus auf erblose Güter. §. 84.

IIIter Abschnitt.

Von der Collision des Erbrechts mehrerer Classen von Intestaterben. §. 85 bis 95.

IV[ter] Abschnitt.

Von dem Pflichttheile und der Collation.

1.) Im Allgemeinen. §. 96 bis 100. u. 106 bis 108.

2.) Von den Pflichttheilerben.

a) Vom Pflichttheile der Ehegatten. §. 101.

b) Der Kinder. §. 102 und 103.

c) Der Adscendenten. §. 104 und 105.

3.) Von der Collation.

a) Im Allgemeinen. §. 109 bis 113.

b) Gegenstände der Collation. §. 114.

c) Ausnahmen davon. §. 115.

Abweichungen des Preußischen Rechts. §. 116.

V[ter] Abschnitt.

Von der Enterbung.

1.) Uiberhaupt. §. 117 bis 121.

2.) Von den Enterbungsursachen.

a) Bei Descendenten. §. 122 und 123.

b) Bei Adscendenten. §. 124 und 125.

c) Bei Ehegatten. §. 126 bis 128.

3.) Von dem Verluste des Erbrechts wegen Unwürdigkeit. §. 129 und 130.

VI[ter] Abschnitt.

Von der Beweislast in Erbschaftssachen. §. 131 bis 148.

Zweiter Theil.

Anleitung zu Selbsterrichtung rechtsgiltiger Testamente.

I^ter Abschnitt,

Von der Nothwendigkeit letzter Willensverordnungen überhaupt. §. 149 bis 158.

II^ter Abschnitt.

Begriff und Eintheilung der letzten Willen.

1.) Begriff der letzten Willen überhaupt. §. 159 und 160.

2.) Verschiedene Arten derselben.

I. Testament im engern Sinne. §. 161.

II. Codicill. §. 162 und 163.

III. Fideicommiß. §. 164 bis 168.

IV. Legate.

a) Von Legaten überhaupt. §. 169 u. 170.
b) Form der Legate. §. 171.
c) Einzelne Arten der Legate. §. 173 bis 182.
d) Vom falcidischen Viertheil. §. 183 u. 184.

V. Schenkung auf den Todesfall. §. 186 bis 189.

3.) Nebenbestimmungen bei allen Gattungen letzter Willen.

a) Bedingungen. §. 190 und 191.
b) Zeitbestimmungen. §. 192.
c) Zweckbestimmung. §. 193.

III^ter Abschnitt.

Von der Erbfähigkeit.

1.) Im Allgemeinen. §. 194.
2.) Ursachen der Erbunfähigkeit.
a) Nach Sächsischen Rechten. §. 195.
b) Nach Preußischen Rechten. §. 196.

IV^ter Abschnitt.

Von der Form der letzten Willen. §. 197 bis 203.

V^ter Abschnitt.

Von der Erbeinsetzung.

1.) Uiberhaupt. §. 204 bis 206.
2.) Von der Substitution. §. 207 bis 216.
a) Gemeine Substitution. 210.
b) Fideicommissarische Substitution. §. 212.
c) Pupillarsubstitution. §. 213.
d) Quasipupillarsubstitution. §. 215.
e) Gegenseitige Substitution. §. 216.
3.) Vom Accressionsrechte,
a) der Legatare. §. 217.
b) der Erben. §. 218 bis 220.

VI^ter Abschnitt.

Von dem Einflusse des richterlichen Amtes auf die Giltigkeit letzter Willen. §. 221 bis 228.

VII^ter Abschnitt.

Betrachtung der Fälle, in welchen die Errichtung eines letzten Willens vorzüglich nöthig oder rathsam ist. §. 229 bis 249.

VIII^ter Abschnitt.

Einige allgemeine Cautelen bei der Errichtung und gerichtlichen Uebergabe der Testamente. §. 250 bis 256.

Anhang.

Formulare zu letzten Willen.

A.) Testament einer Person, welche keine Pflichttheilerben hinterläßt.

B.) Testament einer Person, welche alle Arten der Pflichttheilerben hinterläßt.

C.) Formular eines gegenseitigen letzten Willens unter Ehegatten.

Einleitung.

Es giebt keinen Theil der gesammten praktischen Rechtswissenschaft, welcher so tief in das gemeine Leben, vorzüglich in das Familienleben eingreift, als die Lehre vom Erbrechte und von der Erbfolge. Das Familienleben aber ist das wichtigste im Staate, weil auf ihm und seinem Gedeihen das Wohl des Staates selbst beruht. *) Jeder Mensch, wenn er auch sonst um Rechtsverhältnisse und Rechtsgrundsätze sich wenig bekümmert, wünscht doch zu wissen, was in Erbschaftssachen Rechtens sey, wie er zu einer Erbschaft gelangen und wie er über das Seinige auf den Todesfall gültig verfügen könne. Auch ist das Erbrecht, wie die Erbfälle selbst, der am wenigsten vermeidliche Theil des Rechts, weil alle andere Rechtsverhältnisse, z. B. Prozeß-Contracts-Verhältnisse u. s. w. sich eher umgehen lassen und zum Theil von Jedem gern vermieden werden, erbschaftliche

*) König, das Königthum und die Repräsentation. Leipzig, 1827. 8.

aber, bei der Neigung der Menschen nach Erwerb von Eigenthum, ihrer Natur nach, sogar etwas Anziehendes haben und, weil doch alle Menschen einmal sterben, auch am häufigsten zur Sprache kommen. Dem Nichtjuristen ist in dieser Rücksicht das Erbrecht im weitern Sinne in doppelter Beziehung interessant: er wird nämlich gern 1.) die Grundsätze der Erbfolge überhaupt kennen lernen und 2.) eine Anleitung zu Errichtung letzter Willensverordnungen erhalten wollen. Die höchste Wichtigkeit der Testamente für Familienglück und Familienruhe ist so unbezweifelt, daß sie kaum hier erst gerühmt werden darf; und wenn unsere Vorfahren, die alten Deutschen, nach dem Zeugnisse des Tacitus, des ältesten Geschichtschreibers derselben (Germ. Cap. 20.) keine Testamente kannten, so giebt es gewiß keinen Theil des römischen Rechts, dessen Einführung bei uns wir mit größerer Dankbarkeit anzuerkennen hätten, als die Lehre von den Testamenten. Denn die veränderten Verhältnisse haben das Bedürfniß letzter Willenserklärungen immer fühlbarer gemacht und die Errichtung von Testamenten in vielen Fällen als höchst nothwendig dargestellt. Diese Nothwendigkeit ward auch von Nichtjuristen sehr lebhaft gefühlt, auf der andern Seite aber gab dennoch theils das lächerliche Vorurtheil, daß die Errichtung eines Testaments den Tod beschleunigen möchte, zu vielen nachtheiligen Verzögerungen dieser wichtigen Handlung Veranlassung, theils auch wird von Personen, die ihren Verhältnissen nach, allerdings zu Errich-

tung eines Testamentes in Zeiten verschreiten sollten, dies doch darum nicht gethan, weil sie ihren letzten Willen, ihre ihm unterliegenden Familienverhältnisse ꝛc. nicht gern einem Dritten, ohne die höchste Noth, anvertrauen wollen. Dennoch hat man bisher im Ganzen mehr der Meinung angehangen, daß zu Errichtung eines letzten Willen der unmittelbare Rath und Beistand eines Rechtsgelehrten unerläßlich nothwendig sey. Ja man wagte kaum den Versuch, dem Nichtjuristen eine Anleitung zu geben, durch welche er in den Stand gesetzt werden könnte, selbst und ohne unmittelbaren Beistand eines Rechtsgelehrten seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich auszusprechen.

Und wenn man auch schon bis jetzt das Bedürfniß einer populären Anleitung zur Kenntniß des Erbrechts fühlte und demselben abzuhelfen versuchte, so ward eine solche Anleitung doch mehr nur auf die Kenntniß der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge überhaupt, als auf die Selbsterrichtung letzter Willen gerichtet, also mehr für Erbnehmer, als für Erblasser geschrieben.

Wird aber den Nichtjuristen eine Anleitung zu Selbsterrichtung letzter Willen in die Hände gegeben und entspricht sie ihrem Zwecke, so wird dadurch Familienglück und häuslicher Friede in vielen Fällen zugleich auf eine positive und negative Weise befördert werden. Wie viele unangenehme Rechtsstreite, wie manche Zerstörung häuslichen und Familienglücks, wie manche nutzlose Geldzersplitterun-

1*

gen daraus entstehen, wenn Personen, deren Verhältnisse die Errichtung eines Testamentes höchst rathsam machen, dennoch hierzu sich nicht in Zeiten entschließen, ist zu bekannt, als daß ich dafür Beispiele anführen sollte, die leider im gemeinen Leben fast täglich vorkommen. Dieß würde nicht geschehen, wenn nicht die Erblasser, entweder aus einem höchst tadelhaften Aberglauben oder aus Mangel an Vertrauen zu einem Dritten, mithin aus Mangel an einer Anleitung zu Selbsterrichtung eines Testaments, es bis auf den letzten Augenblick verschöben, wo am Ende der Tod auf den Lippen schwebt und das Aussprechen des letzten Willens unmöglich macht, wenn auch das Gerichtspersonale nunmehr noch in der Schnelligkeit herbeigerufen wird.

Nun macht zwar das Beisammenleben der Menschen im Staatsverbande es nöthig, daß die Rechtsverhältnisse derselben in gewisse Formen eingeschlossen werden; und da diese Formen, wie die Rechtsverhältnisse selbst und die daraus entstehenden Rechtsgeschäfte, höchst mannigfaltig sind und ein ganz besonderes, fleißiges Studium erfordern, so ward auch eine besondere Classe von Staatsgliedern nöthig, die sich mit der Erlernung dieser Grundsätze und Formen ausschließlich oder doch Vorzugsweise beschäftigen, und die wir Juristen, Rechtsgelehrte, nennen, welche, als Sachverständige, zu richtiger Beurtheilung und zweckmäßiger Leitung der Rechtsgeschäfte unentbehrlich sind.

Die Zuziehung eines Rechtsgelehrten zu den Geschäften des täglichen Lebens, welcher Art sie seyn mögen, ist daher allerdings in der Regel für nothwendig und rathsam zu achten und hat viel Aehnlichkeit mit der Zuziehung eines Arztes bei entstehendem Uebelbefinden. Wird der Jurist, wie der Arzt, zeitig genug herbeigerufen, so geht das Rechtsgeschäft, wie die Heilung, wenn der Jurist und Arzt ihr Fach verstehen, leicht und gut von Statten. Geschieht es aber, daß der Jurist, wie der Arzt, zu spät gerufen wird und nun wieder gut machen soll, was der Nichtsachverständige durch Selbsthülfe verdorben hat, so kann man annehmen, daß der Jurist dann weniger Spielraum hat, die Fehler wieder gut zu machen, als der Arzt, weil dieser frei nach seiner Uiberzeugung handeln kann, jener aber an gewisse Formen gebunden ist, die, wenn einmal ein Geschäft hineingezwengt worden ist und besonders, wenn dritte Personen dadurch Rechte erworben haben oder doch erworben zu haben vermeinen, entweder gar nicht, oder nur mit Zeit- und Geldverlust wieder gebrochen werden können.

Doch giebt es in der juristischen, wie in der medicinischen Praxis, Hausmittel, welche, mit der nöthigen Anleitung und Vorsicht gebraucht, auch ohne Zuziehung eines Rechtsverständigen, gute Dienste thun und ihren Zweck erfüllen. Dies ist, was das juristische Geschäftsleben und die im gemeinen Leben am gewöhnlichsten vorkommenden Rechtsverhältnisse anlangt, vornehmlich der Fall

bei der Errichtung letzter Willen. Auch dürfte bei Selbsterrichtung von Testamenten das Verfahren nach einer Anleitung um so weniger bedenklich und um so leichter möglich seyn, weil der Testator einseitig handelt, d. h. es nur mit sich selbst und dem Gesetze, nicht aber, wie bei andern Rechtsgeschäften, mit einem Gegner zu thun hat, von dem er Bevortheilung, Uiberlistung, Täuschung ꝛc. zu befürchten haben könnte.

Eine solche Anleitung zu Selbsterrichtung letzter Willen wird ihren Zweck dann sicher erreichen, wenn sie theils den Nichtjuristen von der Möglichkeit und Unbedenklichkeit eines solchen Selbsttestirens überzeugt, theils alles das, was ein Laie zuvor kennen und wissen muß, ehe er ein Testament errichtet, möglichst faßlich darstellt. Dies also ist das doppelte Ziel, das ich mir in gegenwärtiger Abhandlung vorgesteckt habe. Daß eine solche Schrift, namentlich für Sachsen, gerade gegenwärtig von besonderm Interesse sey, das wird jeder leicht begreifen, der erwägt, daß durch eine veränderte Intestaterbfolge, auch die Grundsätze und Cautelen, welche bei Testamentserrichtungen zu beobachten sind, schon überhaupt eine andere Richtung bekommen und eine neue Darstellung erfordern. Aus gleichem Grunde werden die meisten bisherigen Schriften der Art, namentlich für Sachsen, unbeschadet der Verdienste ihrer Verfasser, schon an sich unbrauchbar und machen eine neue populäre Darstellung nöthig. Und diese Rücksicht

ist es, in welcher ganz besonders das Königl. Sächsische Mandat vom 31sten Januar 1829. die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge betreffend, zu vorliegender Schrift die Veranlassung gegeben hat. Erwägt man demnächst, daß es bisher an einer, für Nichtjuristen berechneten, zweckmäßigen Anleitung zu Selbsterrichtung letzter Willen gefehlt hat, so dürfte durch das Erscheinen dieser Schrift zugleich eine Lücke in der Literatur der populären Rechtskunde ausgefüllt werden.

Um nun den Zweck und die auf Erreichung des Zweckes der Schrift berechnete Eintheilung ihres Inhalts anschaulich zu machen, bemerke ich noch Folgendes:

Jeder Mensch ist vermöge seines freyen Willens, der ihm vom Staate, so viel es nur immer der Staatszweck gestattet, gesichert wird, berechtiget, über das Seinige nicht allein unter den Lebenden, sondern auch für den Todesfall zu verfügen. Sein Wille geht also noch über die Grenzen seiner irdischen Laufbahn hinaus. Vermöge dieses freien Willens hat er, mit kleinen Einschränkungen, das Recht, zu bestimmen, was aus seinen zeitlichen Gütern nach seinem Tode werden, wer sie bekommen soll. Weil aber der Wille eines Menschen nach seinem Tode nicht bekannt seyn und mithin auch nicht erfüllt werden kann, wenn er nicht noch beim Leben desselben und zwar deutlich erklärt worden ist; der Staat aber

es für nothwendig erachten mußte, diese Erklärung nur in einer gewissen, durch das Gesetz bestimmten Form gelten zu lassen, so war und ist es noch ferner nöthig, daß der, welcher für seinen Todesfall eine Bestimmung zu treffen gesonnen ist, diesen seinen letzten Willen gesetzmäßig und deutlich erkläre, d. h. ein Testament mache.

Weil aber noch viele Menschen vom Tode übereilt werden, ehe sie ihren letzten Willen ausgesprochen haben, die Rechte aber und die Natur der Sache es erfordern, daß ein Mensch nicht ohne Nachfolger in sein Vermögen (Erben) bleibe, und diese Nachfolge, in Ermangelung einer eignen Willenserklärung des Verstorbenen, nach gewissen, schon im Voraus geregelten Grundsätzen bestimmt werden mußte, so trat der Wille des Gesetzes subsidiarisch an die Stelle des nicht erklärten Willens des Verstorbenen und die Erbfolge, welche solchenfalls, in Ermangelung eines Testamentes, eintritt, nennen wir die gesetzliche oder Intestaterbfolge (wörtlich: Nicht-Testamentserbfolge).

Aus dem Bestehen einer solchen gesetzlichen Erbfolge geht aber wieder der Satz hervor, daß die Errichtung eines Testamentes zwar in allen Fällen erlaubt, aber darum noch nicht in allen Fällen und deshalb nothwendig sey, um den Testator Sicherheit zu gewähren, daß das Seinige nach seinem Willen werde vererbt werden; sondern es kommt darauf an, ob der Wille des Erblassers mit dem Willen des Gesetzes übereinstimme oder nicht.

Damit also in jedem einzelnen Falle der, welcher an die Errichtung eines Testamentes Hand anlegen will, zuvörderst mit sich selbst darüber einig werde, ob in seinen Verhältnissen überhaupt die Errichtung eines Testamentes erforderlich sey und wenn dies ist, in welcher Maaße sie rathsam und wie sie einzurichten sey, muß er folgende Fragen sich selbst vollständig zu beantworten, in den Stand gesetzt werden:

1.) Was wird aus deinem Nachlasse, wenn du ohne Testament verstirbst, wenn also der Wille des Gesetzes, als Surrogat, an die Stelle deines eignen Willens tritt; d. h. welches sind die Grundsätze der gesetzlichen oder Intestaterbfolge?

2.) Welche Anwendung leiden diese Grundsätze auf deine Verhältnisse und in wie weit ist dein eigner Wille mit dem des Gesetzes übereinstimmend oder von ihm abweichend?

3.) Was hast du und wie hast du es zu bestimmen und zu erklären, wenn dein eigner Wille den Willen des Gesetzes ausschließen und dennoch deine Erklärung zu Recht beständig seyn soll, d. h. wenn du ein dem Wesen und der Form entsprechendes Testament machen willst?

Die Beantwortung dieser Fragen, als Zweck der vorliegenden Abhandlung, und mit ihr diese Abhandlung selbst, umfaßt zwei Theile, von denen der erste: die populäre Darstellung der

jetzt geltenden gesetzlichen Erbfolge und der zweite: die Anleitung zu Selbsterrichtung letzter Willen enthalten wird.

Nach dem Plane des Verfassers soll diese Schrift einen mehrfachen Nutzen und diesen Nutzen mehrern Classen von Menschen bringen; sie wird nehmlich:

1.) denen, welche sich überhaupt und ohne Rücksicht auf ein beabsichtigtes Testament, von dem, was der Erbfolge wegen gegenwärtig Rechtens sey, unterrichten wollen, eine möglichst faßliche und deutliche Darstellung derselben zu geben suchen;

2.) denen, die selbst und ohne Beistand eines Rechtsgelehrten, ihren letzten Willen errichten wollen, eine populäre Anleitung geben; zugleich auch

3.) die, welche zwar nicht selbst ihr Testament machen, aber doch ihren letzten Willen, bevor sie ihn an Gerichtsstelle aussprechen oder einem Rechtsconsulenten vortragen, bei sich selbst reiflich überlegen wollen, ein zweckmäßiger Wegweiser seyn; endlich aber

4.) alle diese Zwecke nicht allein für Sächsische sondern auch für Preußische Landesbewohner zu erfüllen streben.

Bevor ich zur Sache selbst übergehe, will ich noch einige Bemerkungen über den Geist des Erbfolgerechts überhaupt, und über das wahre Ver-

hältniß der Testaments- und Intestaterbfolge *) insbesondere vorausschicken.

Wenn der berühmte Zachariä in seinen Anfangsgründen des philosophischen Privatrechts (Leipzig, 1804. 8. S. 213.) von dem Erbrechte sagt, daß dadurch eine Art von Unsterblichkeit der Menschen im juristischen Sinne begründet werde und die Ewigkeit des Staates mit dieser Unsterblichkeit in der genauesten Verbindung stehe, so, glaube ich, liegt darin nicht nur eine höchst scharfsinnig aufgefaßte Charakteristik der wahren und eigenthümlichen Natur des Erbrechts und der Erbfolge, sondern es kann auch eine Garantie des unverletzbaren Eigenthumsrecht an dem Erworbenen auf keine andere Weise vollständig gedacht werden.

Alle Erbfolge und alle die Grundsätze, nach welchen sie zur Anwendung kommt, beruhen auf einem doppelten Grunde: 1.) auf dem Satze, daß der Mensch das in seinem freien Willen gegründete Recht hat, über das Seinige auch auf den Todesfall zu verfügen (testamentarische Erbfolge) und 2.) auf der rechtlichen Vermuthung, daß der Mensch, wenn er eine andere Willensmeinung nicht selbst ausdrückt, das Seinige denen habe zuwenden wollen, die ihm im Leben, nach den natürlichen und bürgerlichen Familienverhältnissen am nächsten standen (Intestaterbfolge).

---

*) Man vergl. die §§. 1. bis 11. des S. Mandats vom 31. Januar 1829.

Die Regeln der letztern können nicht anders, als durch das positive Gesetz geordnet werden und jemehr die für die Intestaterbfolge aufgestellten Grundsätze den Verhältnissen und Bedürfnissen der Menschen entsprechen, desto zweckmäßiger werden sie seyn. Die rechtliche Vermuthung, auf welcher die Hauptsätze der Intestaterbfolge in allen Staaten beruhen, ist aus der Natur selbst geschöpft, durch die Erfahrung aller Zeiten gerechtfertiget worden, und mit den Verhältnissen der Menschen so innig verwebt, daß sie gleichsam einen untrennbaren Theil des Ganzen ausmachen. Ja sie sind ein so unerläßliches Erforderniß des bürgerlichen Beisammenlebens der Menschen, daß, wenn selbst die positiven Gesetzgebungen in den von der Erbfolge aufgestellten Grundsätzen etwas von einander abweichen, selbst solche Abweichungen noch keinen Grund geben, eine Gesetzgebung für absolut besser, als die andere zu halten und wir vielmehr der Gesetzgebung besonders dann unsern Dank bezeigen müssen, wenn die Grundsätze der Erbfolge auf einen möglichst einfachen Fuß gestellt worden sind.

Auch kann ein einzelnes Glied der bürgerlichen Gesellschaft nie Ursache haben, sich über irgend eine Bestimmung des gesetzlichen Erbfolgerechts zu beschweren, da der Gesetzgeber, mit wenig Einschränkung, ihm das Befugniß ertheilt hat, das Gesetz durch den Ausspruch seines eignen Willens abzuändern durch ein Testament. Hat er dies nicht gethan, so tritt der Wille des Gesetzes an die Stelle seines eignen, vermöge einer rechtlichen Ver-

muthung, gegen die solchenfalls ein Gegenbeweis gar nicht mehr gedacht werden kann. Denn da das Gesetz schon vorhanden ist und jedem bekannt seyn soll, wenigstens jeder Gelegenheit hat, sich davon zu unterrichten, so ist nichts naturgemäßer und rechtlicher, als daß von dem, welcher dennoch eine ihm zustehende Abänderung des Gesetzes nicht unternimmt, angenommen werde, daß der Wille des Gesetzes sein eigner sey, daß er also seinen Nachlaß stillschweigend so vertheilt wissen wolle, wie es das Gesetz schon im Voraus für ihn gethan hat. Und hierin liegt denn der vernunftgemäße und rechtliche Grund für die gesetzliche Erbfolge.

Die Intestaterbfolge ist übrigens ihrer Natur nach, weil sie nehmlich theils auf dem natürlichen Zusammenhange der Menschen im Familienleben, theils auf einigen nothwendigen positiven (willkührlich angenommenen) Sätzen beruht, leicht auf bestimmte Normen und Grundsätze zurückzuführen, welche ein abgeschlossenes Ganze bilden und sie mußte dies seyn, weil sie an die Stelle des Willens dessen tritt, der, durch den Tod behindert, seinen Willen nicht mehr aussprechen kann. Es sind daher bei ihr alle Fälle, die eintreten können, so weit dies dem menschlichen Verstande möglich ist, in Voraus berücksichtiget worden. Dagegen beruht die Testamentserbfolge, weil sie zum größten Theil in die Willkühr des Privatmanns gestellt ist, weit weniger auf festen, an sich zu normirenden Grundsätzen. Eine Rücksicht, in welcher die Schwierigkeiten, die mit der Bearbeitung einer faßlichen

Anleitung zu Selbsterrichtung letzter Willen verbunden sind, wohl nicht zu verkennen seyn dürften.

Bisher bestand in Sachsen *) noch der, aus dem römischen Rechte entlehnte Grundsatz: es könne der Nachlaß einer und derselben Person nicht theilweise aus einem Testamente, theilweise nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge zugleich vererbt werden. Diese Regel ist aber durch das Mandat vom 31. Januar 1829. (§. 2. u. f.) auch in Sachsen aufgehoben worden und diese Aufhebung hat in das Verhältniß der Intestaterbfolge zur testamentarischen einen ganz andern Geist gebracht und namentlich auf die Lehre von den Testamenten einen sehr wesentlichen Einfluß geäußert. Bisher schloß die eine die andere unbedingt aus. Es konnte ein Nachlaß nur auf diese oder auf jene Weise vererbt werden. Beide Arten der Erbfolge — mit oder ohne Testament — standen einander, so zu sagen, feindselig gegenüber, und mit ihnen leider auch nur allzuoft die auf diese oder jene Weise dabei interessirten Personen. So konnte es an vielen Prozessen, die vornehmlich in jener Bestimmung ihren Grund hatten, nicht fehlen. Gegenwärtig aber gehen beide Arten der Erbfolge Hand in Hand, indem wir, in dieser Rücksicht mit Recht, die Fesseln des Römischen Rechts abgeworfen haben, die hier, mehr als irgend in andern

*) Im Preußischen ist sie schon früher durch das allgemeine Landrecht aufgehoben und die Verbindung beider Arten der Erbfolge eingeführt worden.

Theilen der Rechtslehre, höchst pedantisch und im Widerspruche mit dem Geiste unserer Zeit, auf unsere Rechtsverhältnisse einwirkten, denen sie doch nicht mehr anzupassen waren.

Daß die Testamentserbfolge vor der Intestaterbfolge unbedingt den Vorzug habe, letztere also eine rein subsidiarische sey, ist schon erwähnt und durch die Sächsischen und Preußischen Gesetze ausdrücklich und sehr bestimmt anerkannt und deutlich ausgesprochen worden. (Mandat von 1829. §. 1. u. 7. — d. Pr. Land-Recht. Th. 1. Tit. IX. §. 367.)

Erster Theil.

Darstellung der Intestaterbfolge nach Sächsischen und Preußischen Rechten.

Ister Abschnitt.

Vorkenntnisse zu Verständigung der Intestaterbfolge.

§. 1.

Das gesetzliche oder Intestaterbfolgerecht in dem Sinne, in welchem wir es hier betrachten wollen, ist die Gesammtheit der Grundsätze, nach welchen, in Ermangelung eines Testamentes, der Nachlaß eines Menschen auf die, vom Gesetze selbst im Voraus bestimmten Personen nach einer gewissen Ordnung übergeht.

§. 2.

Der Nachlaß (die Verlassenschaft, Erbschaft) ist in diesem Sinne der Inbegriff aller Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen, wie solche im Augenblicke des Todes sich gestalten und zur Uiber-

tragung auf einen Dritten sich eignen. Es sind also darunter nicht allein alle Rechte (mit Ausschluß der rein persönlichen, z. B. persönlicher Privilegien, Auszüge ꝛc.) sondern auch alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen begriffen. Man sagt daher: Verlassenschaftsverzeichniß, worin auch die Passiven (Nachlaßschulden) mit aufgeführt sind; insolventer (unzureichender) Nachlaß, wenn die Verbindlichkeiten einen größern Umfang haben, als die Rechte, u. s. w.

§. 3.

Das Intestaterbfolgerecht in jenem weitern Sinne (§. 1.) begreift in sich: 1.) das gesetzliche Erbrecht d. h. das aus den natürlichen oder bürgerlichen Verhältnissen (Ehe, Zeugung, Adoption u. s. w.) einer oder mehrerer Personen (gesetzlich) entstehende Befugniß, auf den Nachlaß eines Verstorbenen-Anspruch zu machen; und 2.) die gesetzliche Erbfolgeordnung d. i. die Art und Weise, wie und in welchem Verhältniß mehrere solche, an sich berechtigte Personen, nach Verschiedenheit ihrer Berechtigung und des Zusammentreffens mit andern Berechtigten, entweder zugleich oder nacheinander zur ganzen oder theilweisen Erwerbung eines Nachlasses wirklich gelangen.

§. 4.

Das Erbfolgerecht in diesem (subjectiven) Sinne ist entweder ein absolutes, (Notherbrecht) das dem Berechtigten nicht anders, als aus gesetzlichen Gründen entzogen werden kann; daher

die Lehre vom Pflichttheil und von der Enterbung, (§. 96. u. f. und §. 117. u. f.) oder ein relatives (rein subsidiarisches) welches nur dann eintritt und geltend gemacht werden kann, wenn a) der Erblasser es nicht durch einen letzten Willen ausgeschlossen hat, oder b) dasselbe nicht durch nähere oder gleich Berechtigte (ganz oder theilweise) von selbst ausgeschlossen wird. Daher die wichtige Lehre von der Collision des Erbrechts und der Erbfolge. (§. 85. und f.) So ist z. B. das Erbrecht der Kinder und der Ehegatten ein absolutes, das der Aeltern und Seitenverwandten aber ein blos relatives.

§. 5.

Aus diesem wichtigen Unterschiede des Erbrechts und der Erbfolge geht hervor, daß das Erbfolgerecht, obschon es an sich bestimmt und erkennbar ist, doch nicht immer zu Erwerbung einer Erbschaft oder zur Theilnahme daran hinreicht, sondern die Erbfolge selbst und mit ihr die Frage, ob das Erbrecht in einem gegebenen Falle zur wirklichen Succession hinlänglich berechtige, nicht eher, als in dem Augenblicke des Todes, durch die Erfahrung, erkannt und bestimmt werden kann. Aus diesem Grunde ist der Moment des Todes die Normalzeit zu Beurtheilung der Erbfolge. (vergl. §. 26. d. S. M.)

§. 6.

Diese Ansicht ist, wo es sich um Errichtung eines letzten Willens handelt, von großer Wichtig-

keit und muß daher sorgfältig aufgefaßt werden, weil der, der ein Testament machen will, zu der Zeit, da er es errichtet, zwar weiß und wissen muß, wer in diesem Augenblicke seine Erben sind, aber noch nicht wissen kann, wie bei seinem künftigen Todesfalle die Erbfolge (ohne Testament) zu seinem Nachlasse sich gestalten werde. Dies giebt, wie wir unten sehen werden, Veranlassung zu so mancher Vorsichtsmaaßregel bei Errichtung letzter Willen.

§. 7.

Das Intestaterbfolgerecht beruht, genau betrachtet, auf einem dreifachen Grunde, nach dessen Verschiedenheit das Recht selbst und sein Umfang verschieden ist und von dem jedes seine eigenthümliche Natur und Wirkung hat. Diese drei einzigen Grundlagen der Intestaterbfolge sind: 1.) die Verwandtschaft im weitern Sinne, d. h. der Zusammenhang mehrerer Menschen durch Zeugungen (Generationen); daher die Erbfolge der Descendenten, Adscendenten, Geschwister und übrigen Seitenverwandten; 2.) das Band der Ehe *), daher die Erbfolge der Ehegatten; 3.) der Wille des positiven Gesetzes, daher die Erbfolge der Adoptirten, der öffentlichen Armen- und Versorgungsanstalten und das subsidiarische Recht des Fiscus (der Landescassen) auf erblose Güter.

---

*) Uiber das Wesen der Ehe vergleiche man die, auch dem Nichtjuristen verständliche und interessante Vorrede zu von Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts. Leipzig, 1828. 8. S. VII. u. f.

§. 8.

Zunächst ist nunmehr die Verdeutlichung einiger in der Darstellung der Intestaterbfolge vorkommender Begriffe und Fremdwörter nöthig, die in den folgenden Paragraphen gegeben werden soll.

§. 9.

A. Mehrfache Verwandtschaft ist das Verhältniß einer Person, vermöge dessen ihr an dem Nachlasse eines und desselben Verstorbenen aus mehr als einem Grunde und zwar aus solchen Gründen ein gesetzliches Erbrecht zusteht, von denen der eine den andern nicht aufhebt. In Folge dieser mehrfachen Verwandtschaft kann eine und dieselbe Person von einer Verlassenschaft mehrere, verschiedenartige Erbtheile zugleich erhalten. (§. 28. d. S. M.)

Gesetzt, z. B., zwei Schwestern seyen die einzigen Intestaterben eines ihrer männlichen Seitenverwandten des 5ten Grades. Dieser verheirathet sich mit einer dieser Schwestern und stirbt ohne Testament. Nunmehr erhält seine Ehefrau die Hälfte des Nachlasses (nach §. 69. d. S. M.) und die andere Hälfte fällt an die nächsten Verwandten. Diese sind wiederum seine Ehefrau und deren Schwester, und es bekommt daher von dieser Hälfte des Nachlasses ein Viertheil die Ehefrau und ein Viertheil deren Schwester. Aus demselben Grunde würde hier die Ehefrau den ganzen Nachlaß allein bekommen, wenn ihre Schwester vor ihr verstorben wäre; und zwar nicht als Ehefrau, sondern nur theils als solche, theils als nächste Verwandte.

Der Einfluß der Mehrfachheit der Verwandtschaft hört jedoch in der vierten Classe der Seitenverwandten (§. 81.) auf und macht sonach dann in der Erbfolge keinen Unterschied mehr.

§. 10.

B. Reciprocität (Gegenseitigkeit) des Erbrechts bezeichnet das Rechtsverhältniß, vermöge dessen derjenige, welcher gewisse Personen nach den Grundsätzen des Intestaterbfolgerechts zu beerben fähig ist, auch, wenn er selbst verstürbe, von denselben Personen beerbt werden würde. (§. 24. d. S. M.) Einige Ausnahmen von dieser Regel sind (in Sachsen) folgende: 1.) bei Ehegatten und Verlobten in dem Falle, wenn das Ehehinderniß, das ihrer Verbindung oder der Fortsetzung der Ehe entgegensteht, nur einem der Ehegatten bekannt war. Hier verliert der schuldige Theil das Erbrecht an dem Vermögen des unschuldigen und der in diesem Verbande erzeugten Kinder, während diesen das Erbrecht an dem Vermögen des schuldigen verbleibt. *) (§. 39. d. S. M.) 2.) ebenfalls bei Ehegatten der Fall der gänzlichen (katholischen) Scheidung von Tisch und Bett, in welchem nur der schuldige Theil das Erbrecht verliert. (§. 96. d. S. M.) 3.) bei Adoptivkindern, welche den Adoptivvater beerben, ohne von ihm beerbt zu werden. (§. 53. d. S. M. und Th. II. Tit. II. §. 694. d. Pr. L. R.)

*) vergl. der Ehegatte in Vermögensangelegenheiten nach den Bestimmungen des Preußischen Landrechts. Berlin 1828. Th. 4. Absch. II. §. 12. u. f. S. 81. u. f.

§. 11.

C. Das Repräsentationsrecht drückt das Verhältniß aus, nach welchem die Descendenten früher verstorbener Kinder oder Geschwister eines Erblassers bei der Succession in den Nachlaß der Adscendenten oder Geschwister ihrer früher verstorbenen nähern Adscendenten an die Stelle der letztern treten und sonach den noch lebenden Kindern oder Geschwistern, obschon sie dem Grade nach entfernter stehen, doch gleichgestellt werden.

Dieses Recht giebt den Kindern oder Enkeln die Eigenschaft, ihre Aeltern, Großältern, überhaupt ihre Vorgänger in der geraden Linie dergestalt vorzustellen, als ob sie, zusammengenommen, die früher verstorbene Person, von der sie gemeinschaftlich abstammen, selbst ausmachten.

Diese Gleichstellung, gleichsam Stellvertretung eines Verstorbenen, ist aber so gestaltet, daß von mehrern Kindern oder Enkeln früher verstorbener Descendenten oder Geschwister, nicht jedes für seine Person dem den Graden nach nähern, früher Verstorbenen gleich gestellt werden, d. h. sie erben nicht nach Köpfen, sondern daß die mehrern gemeinschaftlich an die Stelle des Verstorbenen treten und mithin zusammen nur die Eine Erbportion erhalten, welche der früher verstorbene erhalten haben würde, wenn er den Tod des jetzigen Erblassers selbst erlebt hätte, d. h. sie erben nach Stämmen.

Vergl. d. K. S. Mandat, §. 26. 32.
Kersten von d. gesetzl. Erbfolge. S. 32.
K. Preuß. L. R. Th. II. Tit. 3. §. 35.

§. 12.

Das Repräsentationsrecht wird also, wie man leicht einsieht, immer nur in der geraden Linie ausgeübt und wenn dennoch von einem Repräsentationsrechte in der Seitenlinie die Rede ist, so muß man nur genau erwägen, daß hier nicht etwa Seitenverwandte an die Stelle von Seitenverwandten, sondern ebenfalls allemal Descendenten an die Stelle ihrer früher verstorbenen Abscendenten treten; daß mithin die Seitenlinie sich nur auf die Person bezieht, von deren Nachlasse die Frage ist, also auf das Verhältniß des früher verstorbenen Abscendenten, der jetzt eben repräsentirt wird, zu dem Erblasser, z. B. zu seinem Bruder, seiner Schwester.

Schlägt ein Descendent, ein Bruder oder eine Schwester des Erblassers, eine ihm angefallene Erbschaft aus, so tritt zwar die Erbfolge auch so ein, als ob dieser Erbe vor dem Erblasser gestorben wäre, jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesen Fällen nie das Repräsentationsrecht geltend gemacht werden kann, indem dieses den wirklich erfolgten Tod des Vorgängers voraussetzt. (§. 111. d. S. M.)

§. 13.

Im Preußischen galt das Präsentationsrecht schon bisher in diesem, eben beschriebenen Umfange, in Sachsen aber fand es bisher nur unter Descendenten, nicht aber bei der Erbfolge in den Nachlaß früher verstorbener Geschwister des Erblassers statt.

Vergl. Curtius Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechts. Th. 2. §. 850. S. 377.
Haubold, Lehrbuch d. S. Priv. Rechts. §. 309. S. 348.
v. Hartitzsch, Erbrecht. §. 149.

Erst durch das Mandat von 1829. §. 26. und 32. ist es auch in der Seitenlinie, d. h. bei der Erbfolge der Descendenten verstorbener Geschwister eingeführt worden.

§. 14.

Auf Adoptivkinder erstreckt sich das Repräsentationsrecht nur in so fern, als sie selbst zwar von ihren Descendenten repräsentirt werden, wenn von der Erbfolge in den Nachlaß ihres Adoptivvaters die Rede ist, nicht aber sie selbst ihren Adoptivvater repräsentiren, wenn der Nachlaß eines Adscendenten desselben vererbt wird. Es liegt dies in der Natur ihres Verhältnisses zu dem Adoptirenden. Da nehmlich (nach §. 51. d. S. M.) Adoptirte und deren Descendenten jederzeit nur ihren Adoptivvater, nicht aber dessen Adscendenten beerben (§. 50. d. S. M.) so können sie auch ein solches Erbrecht um so weniger erwerben, wenn der Adoptivvater vor ihnen verstorben ist.

§. 15.

Wer übrigens vermöge des Repräsentationsrechtes an die Stelle eines früher Verstorbenen tritt und daher alle Rechte erwirbt, welche dem Verstorbenen zugestanden haben würden, wenn er den Todesfall des Erblassers selbst erlebt hätte,

der muß auch alle die Verbindlichkeiten erfüllen, die von seinem Vorgänger zu erfüllen gewesen seyn würden.

§. 16.

Fließt auch diese obenerwähnte Eigenschaft des Repräsentationsrechts aus der Natur der Stellvertretung in der Erbfolge, so darf dasselbe doch nicht mit dem Begriffe des Repräsentirens überhaupt verwechselt werden, wodurch das Rechtsverhältniß ausgedrückt wird, vermöge dessen jeder Erbe (Testaments- oder Intestaterbe) in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Erblassers eintritt, (mit alleiniger Ausnahme der rein persönlichen, die mit dem Tode sofort erlöschen). Das Repräsentiren in diesem Sinne, nach welchem jeder Verstorbene von seinem Nachfolger (Erben) gleichsam vergegenwärtiget wird, ist die unerläßliche Bedingung der oben angedeuteten, dem Erbrechte ganz entsprechenden Ansicht von einer, dadurch begründeten Unsterblichkeit der Menschen im bürgerrechtlichen Sinne.

Das Repräsentationsrecht im engern Sinne (§. 11.) wird, genau erwogen, nicht von dem Verhältniß zu dem, der repräsentirt wird, selbst, sondern allemal von dem Verhältnisse zu dem Dritten gebraucht, in dessen Nachlaß dadurch ein Erbrecht mittelbar begründet wird.

§. 17.

D. Von besonderer Wichtigkeit ist hier noch die Verständigung der Begriffe: Blutsfreundschaft (Verwandtschaft im engern Sinne) Schwä-

gerschaft, Stiefverwandtschaft, Voll- und Halbbürtigkeit.

1.) Blutsfreundschaft (Blutsverwandtschaft) ist das Rechtsverhältniß, in welches mehrere Personen durch die Zeugung, d. h. durch die gemeinschaftliche Abstammung von Einer Person (Stammvater) mit einander in Verbindung treten. Die Blutsverwandten sind a) entweder vollbürtige, welche beide Aeltern, Vater und Mutter, gemeinschaftlich haben; oder halbbürtige, welche nur von einer Seite ihrer Aeltern (vom Vater oder von der Mutter) in Blutsfreundschaft getreten sind. (Halbbrüder, Halbschwestern.)

Dies Verhältniß äußert hauptsächlich Einfluß auf die Erbfolge der Geschwister unter einander. (n. §. 41. u. f. d. S. M.) Nach preußischen Rechten schließen die Vollbürtigen die Halbbürtigen aus, wenn von der Erbfolge in den Nachlaß eines Bruders oder einer Schwester die Frage ist. (vergl. d. Pr. L. R. Th. II. Tit. 3. §. 41.)

§. 18.

Die Blutsfreundschaft ist ferner b) entweder eine rechtmäßige (eheliche), welche durch Erzeugung in der Ehe oder durch ein, derselben gleich geachtetes Rechtsverhältniß entsteht; oder eine unrechtmäßige (uneheliche), welche durch außereheliche Zeugung begründet wird.

vergl. Tittmann, Handbuch für angehende Juristen. Halle, 1828. S. 136.

Sie ist endlich c) entweder eine wahre, (natürliche) welche sich auf wirkliche Abstammung durch Zeugung gründet; oder eine fingirte, (bürgerliche) welche ohne diesen natürlichen Zusammenhang von dem Gesetze angenommen worden ist (durch das Annehmen an Kindes Statt).

§. 19.

2.) Die Schwägerschaft ist das Verhältniß, in welches ein Ehegatte mit den Aeltern und Geschwistern des andern Ehegatten und umgekehrt diese zu jenem Ehegatten treten. Daher die Benennungen: Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwägerin u. s. w. Wenn man die Schwägerschaft gewöhnlich als das Verhältniß bezeichnet, welches zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen entstehe, so ist dies nicht richtig; denn sonst müßte z. B. ein von der Frau dem Manne zugebrachtes Kind mit dem nunmehrigen Ehegatten der Mutter in das Verhältniß der Schwägerschaft treten. Es wird aber ein Stiefkind.

Vergl. Tittmann a. a. O. §. 148. S. 136. not. *)

Schwägerschaft giebt nie ein Erbrecht und äußert daher auch auf die Lehre von der gesetzlichen Erbfolge keinen Einfluß.

Für Preußen vergl. m. d. A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 43.

§. 20.

3.) Stiefverwandtschaft ist das Verhältniß, in welches ein Ehegatte zu den in einer

frühern Ehe erzeugten Kindern des andern Ehegatten (den zugebrachten Kindern) und umgekehrt diese Kinder zu dem zweiten Ehegatten ihres leiblichen Adscendeten und zu den Descendenten dieses zweiten Ehegatten treten. Daher Stiefältern, Stiefkinder, Stiefgeschwister. (d. Pr. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 44.)

Ganz falsch ist es, wenn im gemeinen Leben, wie dies oft geschieht, Halbgeschwister (§. 17.) mit dem Namen Stiefgeschwister belegt werden. Der Unterschied zwischen beiden ist leicht faßlich. Stiefgeschwister haben keines der Aeltern mit einander gemein. Wenn aber nach der anderweiten Verheirathung ihrer verschiedenen Aeltern, in dieser zweiten Ehe wiederum Kinder erzeugt werden, so treten diese zu den frühern Kindern des Vaters und der Mutter in das Verhältniß der Halbgeschwister, weil sie mit jenen je einen und denselben Vater oder eine und dieselbe Mutter haben.

Der wesentlichste Unterschied besteht aber darin, daß Halbgeschwistern ein Erbrecht zusteht, Stiefgeschwister aber einander nie beerben.*)

§. 21.

Wenn daher ein Paar Personen, ein Wittwer und eine Wittwe, welche beide Kinder aus einer

*) Daß aber Personen, welche unter sich Stiefgeschwister sind, dennoch andere Personen, mit welchen sie nicht im Stiefverhältniß stehen, beerben, versteht sich von selbst.

frühern Ehe haben, sich verheirathen und in dieser Ehe noch Kinder erzeugen, so haben dann Kinder, welche theils unter sich, theils in Verhältniß zu dem einen oder dem andern oder zu beiden Ehegatten in einem dreifachen, verschiedenen Verhältnisse stehen; nehmlich:

a) Vollbürtige, welche von beiden Aeltern in der letzten Ehe erzeugt worden sind.

b) Halbbürtige, indem die frühern Kinder des Vaters und der Mutter (die wechselsweis zugebrachten) zu allen in der letzten Ehe (also von beiden Aeltern) erzeugten (unter sich vollbürtigen) in das Verhältniß der Halbbürtigkeit treten, weil sie mit diesen Kindern eins der Aeltern nothwendig gemeinschaftlich haben.

c) Stiefkinder, indem die von jedem Ehegatten dem andern zugebrachten Kinder, unter sich selbst betrachtet, keines ihrer Aeltern miteinander gemein haben.

Dieselben Kinder also, die unter sich Stiefkinder sind, treten mit den später erzeugten in das Verhältniß der Halbgeschwister. Sie sind daher zugleich Halb- und Stiefgeschwister, so wie die zuletzt erzeugten zugleich Voll- und Halbbürtige sind, nämlich vollbürtig unter sich und halbbürtig im Verhältniß zu den zugebrachten Kindern jedes Ehegatten. Man sieht daraus, daß eigentlich nur zweierlei Kinder da sind, nämlich zugebrachte und jetzt erzeugte, daß aber den-

noch, und zwar ganz natürlich, ein dreifaches Verhältniß unter ihnen entsteht.

Ob man übrigens die Stiefverwandtschaft mehr als eine Art der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft betrachten will,

s. Tittmann a. a. O. S. 136. not. ***)

ist in der Lehre vom Erbrechte unerheblich, weil die Stiefverwandtschaft wie die Schwägerschaft, kein Erbrecht begründet.

§. 22.

4.) Der Unterschied zwischen Vollbürtigkeit und Halbbürtigkeit ist bei der Intestaterbfolge von Wichtigkeit. In Sachsen gilt jetzt (nach §. 41. d. S. M.) der Grundsatz: daß zwei halbbürtige Geschwister für ein vollbürtiges gelten, wenn beide Arten der Geschwister mit einander zusammentreffen d. h. wenn von dem Nachlasse einer Person die Rede ist, erben die Geschwister derselben, welche mit ihr von demselben Vater und derselben Mutter abstammen, noch einmal so viel, als die, welche nur den Vater oder nur die Mutter mit dem Vestorbenen gemein haben. Ob sie aber die Mutter oder den Vater gemein haben, ist einerlei und es äußert mithin der Unterschied des Geschlechts (§. 25.) dabei gar keinen Unterschied.

§. 23.

Dagegen findet der Unterschied zwischen Voll- und Halbbürtigkeit nur statt unter Geschwistern

und Geschwisterkindern; (§. 41. u. 46. d. S. M.) in den entferntern Graden aber hört dieser Unterschied und sein Einfluß auf das Erbfolgerecht und die Größe des Erbtheils ganz auf. (§. 46. d. S. M.) In dieser Hinsicht haben wir in Sachsen, wo früher andere Grundsätze galten, die Aussprüche des gemeinen Rechts angenommen und dadurch die Sache sehr vereinfacht.

S. Haubold, a. a. O. §. 310.

§. 24.

Der Unterschied der Voll- und Halbgeburt äußert auch auf die, durch ein landesherrliches Rescript legitimirten Kinder in so fern einen Einfluß, jenachdem sie entweder von einer und derselben oder von mehrern Müttern außer der Ehe abstammen. (§. 21. d. S. M.) Daß dies aber nur Einfluß hat beim Beerben solcher Geschwister unter sich oder anderer Kinder desselben Vaters, nicht aber beim Beerben des Vaters oder der Mutter, versteht sich von selbst.

Von der Voll- und Halbgeburt vergleiche man für Preußen d. allgem. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 622. und Thl. II. Tit. 3. §. 41. u. 45.

§. 25.

E. Der Unterschied des Geschlechts hat auf die Lehre von der Intestaterbfolge in der Regel keinen Einfluß, es ist also gleichgültig, ob der Erbe oder der Erblasser männlichen oder weiblichen Geschlechts sey. Diese Regel leidet eine Ausnahme:

1.) bei der Erbfolge in Lehngüter, von welcher aber hier nicht die Rede ist, und

2.) hinsichtlich der Unehelichkeit der Geburt und des Erbrechts der unehelichen Kinder. (§. 13. 17. 18. d. S. M. und Thl. I. Tit. 1. §. 24. d. Pr. L. R.)

(S. unten §. 48. u. f.)

§. 26.

Der ehemals in Sachsen durch den Unterschied des Geschlechts bedingte Einfluß des eheweiblichen Einbringens auf den Nachlaß des Ehemannes und dessen Theilung ist durch das Mandat vom 31sten Januar 1829. §. 94. und 99. gänzlich aufgehoben worden.

Endlich erzeugt der Unterschied des Geschlechts noch die Eintheilung der Verwandten in Agnaten und Cognaten. Die Erstern nennt man die Gesammtheit der Personen, deren Verwandtschaft durch Mannspersonen, die Letztern aber diejenigen, deren verwandtschaftlicher Zusammenhang durch Frauenspersonen begründet ist.

Vergl. Tittmann a. a. O. §. 143. S. 137. — Curtius a. a. O. Thl. 1. §. 70. — d. Pr. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 15.

IIter Abschnitt.

Von den verschiedenen Klassen der Intestaterben.

§. 27.

Sowohl nach Sächsischen als Preußischen Rechten werden Sechs Classen von gesetzlichen Erben angenommen, welche theils in physischen, theils in sogenannten moralischen Personen bestehen. Diese Sechs Classen sind überhaupt folgende:

1.) Die Ehegatten,
nach §. 66. u. f. d. S. M. und Thl. II. Tit. 1. §. 634. u. f. d. Pr. L. R.

2.) Die Descendenten und zwar
a) die natürlichen,
nach §. 30. u. f. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 271. u. f. d. Pr. L. R.
b) die Adoptivverwandten,
nach §. 47. u. f. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 666. u. f. d. Pr. L. R.

3.) Die Ascendenten,
nach §. 36. u. f. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 588. u. f. d. Pr. L. R.

4.) Die Seitenverwandten, (Collateralen)
nach §. 41. u. f. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 493. u. f. und Thl. II. Tit. 3. §. 31. u. f. d. Pr. L. R.

Hier wird ein Unterschied gemacht zwischen

a) den Geschwistern und Geschwister-Kindern und

b) den übrigen Seitenverwandten.

5.) Einige öffentliche Armenanstalten und milde Stiftungen

nach §. 125. u. f. d. S. M. und Thl. II. Tit. 16. §. 22. u. f. und Thl. II. Tit. 19. §. 50. u. f. d. Pr. L. R.

Im Preußischen wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Rechte solcher Anstalten a) auf den Nachlaß ehelos verstorbener Mannspersonen und b) auf den Nachlaß der von dergleichen Anstalten verpflegten Personen.

6.) Der Fiscus vermöge des Rechts auf Erwerbung erbloser Güter

nach §. 131. u. f. d. S. M. und Thl. II. Tit. 16. Abschn. II. d. Pr. L. R.

das Recht auf erblose Güter steht in Sachsen auch den Patrimonialgerichtsobrigkeiten zu. (§. 132. d. S. M.)

Außer den ebenerwähnten Sechs Classen ist eine andere Art von Intestaterben, d. h. physischen oder moralischen Personen, welche in Ermangelung eines Testamentes zur Erwerbung des Nachlasses eines Verstorbenen möglicher Weise gelangen können, nicht denkbar. Die von jeder einzelnen Classe geltenden Grundsätze sollen nun in den folgenden Paragraphen aufgestellt werden.

A. Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

§. 28.

Der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten kann in der Darstellung der verschiedenen Classen der Intestaterben darum recht füglich der erste Rang eingeräumt werden, weil ein Ehegatte, sobald er nur zur Zeit des Todes des andern Ehegatten noch in dieser Eigenschaft wirklich existirt, nie ausgeschlossen wird, sondern ein absolutes Erbrecht hat, wie die Abkömmlinge eines Erblassers. Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten ist gegenwärtig durch das Sächs. Mandat von 1829. mit der Preußischen auf ziemlich gleichen Fuß gestellt worden.

§. 29.

Was bisher in Sachsen von der Erbfolge der Ehegatten, namentlich von dem Mobiliarerbrechte der Ehemänner, von der statutarischen Erbportion der Wittwen und deren Wahlrechte zwischen Erbschaftsantritt und Rücknahme des Einbringens, sowohl erstenfalls der Collection des Einbringens, nicht weniger von der Morgengabe, dem Mustheile der adelichen Wittwen und dem Leibgedinge aus einem Lehne galt, ist (§. 77. und 99. d. S. M.) alles aufgehoben und es findet die, durch das Mandat eingeführte Erbfolge der Ehegatten (§. 66. u. f. d. S. M.) gegenwärtig ohne Unterschied des Standes statt. (§. 98. d. S. M.)

Anmerkung. Für Preußen ist in dieser Rücksicht

besonders wichtig und empfehlungswerth: Der Ehegatte in Vermögensangelegenheiten rc. Berlin bei Rücker. 1828. 8.

§. 30.

Zwischen dem Manne und der Frau ist hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge kein Unterschied und, was die Größe des Erbtheils eines Ehegatten anlangt, so kann derselbe nach Sächs. und Preuß. Rechten, nach Verschiedenheit der Fälle und der Concurrenz mit andern Erben auf vierfache Weise einen verschiedenen Erbtheil bekommen, nehmlich:

1.) Ein Viertheil des Nachlasses, wenn er mit ehelichen Descendenten des Verstorbenen zusammentrifft; (§. 66. d. S. M. und Thl. II. Tit. 1. §. 623. d. Pr. L. R.)

Dabei findet jedoch zwischen Sachsen und Preußen der Unterschied statt, daß

a) in Sachsen der Ehegatte diesen vierten Theil ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Descendenten erhält;

b) in Preußen aber der Ehegatte den vierten Theil nur dann bekommt, wenn 3 oder weniger Kinder vorhanden sind. Sind aber 4 oder mehrere da, so bekommt er Kindestheil, d. h. bei 5 Kindern den 6ten Theil, bei 7 Kindern den 8ten Theil u. s. w.

(Thl. II. Tit. 1. §. 624. d. Pr. L. R.)

§. 31.

2.) Ein Drittheil des Nachlasses und zwar

a) in Sachsen, wenn der Ehegatte

1.) mit Adscendenten (§. 66. d. M.)

2.) mit Geschwistern und Geschwister-Kindern des Erblassers (§. 66. d. M.)

3.) mit, während der Ehe adoptirten (§. 66. d. M.) concurrirt; Ferner

4.) die Ehefrau, wenn sie nur mit Kindern concurrirt, die auf Ansuchen des Ehemannes während der Ehe durch ein Rescript legitimirt worden sind; (§. 68. d. M.)

5.) der Ehemann, wenn die Ehefrau nur Kinder aus einem Ehebruche hinterläßt, dessen sie während dieser Ehe sich schuldig gemacht hat; (§. 68. d. M.)

b) nach Preußischen Rechten, so oft ein Ehegatte bei dem Nachlasse des andern Ehegatten nur

1.) mit Verwandten der aufsteigenden Linie (Adscendenten)

2.) mit Geschwistern oder Geschwister-Kindern zusammentrifft. (Thl. II. Tit. 1. §. 625. d. Pr. L. R.)

§. 32.

3) Die Hälfte des Nachlasses bekommt ein Ehegatte, wenn er nur mit solchen Seitenverwandten des Verstorbenen (außer den Geschwistern und Geschwister-Kindern) concurrirt, welche zu

dem Erblasser im 6ten oder einem nähern Grade der Verwandtschaft stehen. (§. 69. d. S. M. und Thl. II. Tit. 1. §. 622. u. 626. d. Pr. L. R.)

Endlich bekommt aber auch ein Ehegatte

4.) den ganzen Nachlaß, wenn er nur mit noch entferntern Verwandten, also des 7ten oder entfernterer Grade, zusammentrifft, indem diese Verwandte von dem Ehegatten gänzlich ausgeschlossen werden und mithin überhaupt nur dann zur Erbfolge gelangen können, wenn kein Ehegatte des Erblassers mehr vorhanden ist. (§. 69. d. S. M, u. Thl. II. Tit. 1. §. 627. d. Pr. L. R.)

§. 33.

Nach preußischen Rechten muß übrigens dem überlebenden Ehegatten in den Fällen unter No. 2. und 3. (§. 31. u. 32.) wenn er mit Adscendenten oder Seitenverwandten concurrirt, zuvörderst alles Bett- und Tischzeug, Meubles und Hausgeräthe aus dem Nachlasse überlassen werden. (d. Pr. L. R. a. a. O. §. 628. — 630.)

Anmerkung. Auch gilt im Preußischen noch die Erbfolge der Ehegatten aus Provincialgesetzen und Statuten, wo solche vorhanden sind und solchenfalls das allgemeine Landrecht nur subsidiarisch. Hier kann jedoch nur von der Erbfolge nach dem allgemeinen Landrechte die Rede seyn.

M. v. der Ehegatte in Vermögensangelegenheiten rc. S. 53. u. f.

§. 34.

Die Berechtigung des Ehegatten zur Erbfolge in das Vermögen des andern Ehegatten wird in

Sachsen gegenwärtig auf eine dreifache Weise bedingt, nämlich dadurch, daß

1.) die Ehe durch Priesterliche Trauung wirklich vollzogen sey; daher blosen Verlobten in keinem Falle ein Erbrecht gebührt;

2.) daß das Band der Ehe beim Ableben des einen Ehegatten noch bestehe, und daß

3.) das Erbrecht des Ehegatten nicht aus einem besondern, gesetzlichen Grunde in Wegfall komme.

(§. 91. und 92. d. S. M. Vergl. auch Thl. II. Tit. 1. §. 624. d. Pr. L. R.)

§. 35.

Das Intestaterbfolgerecht der Ehegatten kann auf eine mehrfache Art erlöschen oder verloren gehen und zwar

1.) durch Aufhebung der Ehe selbst d. i. durch gänzliche Scheidung.*) (§. 92. u. 93. d. S. M.) (§. 37.)

2.) bei noch bestehendem Ehebande und zwar

a) das ganze Erbrecht

aa) durch Unwürdigkeit (§. 90. und 104. d. S. M.)

---

*) Im Preußischen wird bei der Ehescheidung ein Unterschied gemacht, je nachdem

a) beide Theile für unschuldig,

b) beide Theile für schuldig, oder

c) nur ein Theil für schuldig

erkannt worden ist. Vergl. der Ehegatte in Vermögensangelegenheiten rc. 4te Abthl. S. 77. u. f.

bb) durch legale Enterbung (S. unten §. 126.)

cc) durch freiwillige Verzicht,

1.) ausdrückliche (§. 79. d. S. M.)

2.) stillschweigende (§. 80. u. 81. d. S. M.) vergl. §. 36.

b) zum Theil, dadurch daß der Ehegatte auf den Pflichttheil (S. unten §. 100. u. f.) gesetzt wird.

Die Ursachen der unter aa. angegebenen Unwürdigkeit sind durch das Gesetz selbst (§. 104. d. S. M.) ausdrücklich bestimmt worden und folgende:

1.) wenn der Erbe den Erblasser vorsetzlich tödtet,

2.) wenn er durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine Disposition auf den Todesfall macht oder nicht macht, abändert oder nicht abändert,

3.) wenn er eine schriftliche Verfügung des Erblassers auf den Todesfall, oder die über eine mündliche Disposition desselben auf den Todesfall von einem Richter oder Notar gefertigte Urkunde, zum Nachtheil eines Dritten, unterdrückt.

§. 36.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter cc. 2. erwähnte stillschweigende Verzicht wird in Sachsen nach Bestimmung des Mandats auf mehrfache Weise erklärt:

1.) wenn dem Ehegatten in der Ehestiftung, oder sonst vertragsmäßig, aus dem Vermögen des

andern Ehegatten irgend etwas auf den Todesfall (z. B. eine Summe Geld, eine Rente, den Eheweibern ein Gegenvermächtniß, ein Leibgedinge) ausgesetzt ist;

2.) wenn derselbe, vermöge eines, unter seiner Zustimmung oder Genehmigung, mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags, etwas aus einer von dem Erblasser veräußerten Sache (z. B. einen Auszug) nach des letztern Tode erhalten soll;

3.) wenn ihm in einer einseitigen Willenserklärung des andern Ehegatten irgend etwas auf den Todesfall ausgesetzt ist und er dieses annimmt oder sonst jene Willenserklärung als ihn verbindend anerkennt. (§. 80. u. 81. d. S. M.)

Es steht jedoch dem hinterlassenen Ehegatten frei, nachzuweisen, daß der Verstorbene bei diesen Dispositionen eine andere Absicht gehabt habe. (§. 82. d. S. M.) Auch fällt die Wirkung einer solchen stillschweigenden Verzicht dann weg, wenn entweder gar keine oder nur Verwandte des 7ten oder entfernterer Grade vorhanden sind. (§. 83. d. S. M.)

§. 37.

Rücksichtlich der Ehescheidung als Grund der Aufhebung des Erbrechts der Ehegatten (§. 35. 1.) gelten gegenwärtig in Sachsen folgende Grundsätze:

1.) Gänzliche Scheidung oder Annullirung der Ehe hebt das Erbrecht der Ehegatten, gleichviel ob der eine oder andere Theil schuldig oder

unschuldig sey, gänzlich auf und keiner der geschiedenen Ehegatten behält ein Erbrecht an dem Vermögen des andern.

2.) Daher soll bei Eheannullationen und Scheidungen keinem Theile ein Erbrecht an dem Vermögen des andern Ehegatten vorbehalten oder zuerkannt werden, auch künftig jeder Ehemann der geschiedenen Ehefrau ihr Einbringen zurückzugeben verbunden seyn. (§. 93. u. 94. d. S. M.)

3.) Die Scheidung von Tisch und Bett anlangend ist gegenwärtig die zeitige, (interimistische, protestantische) und die beständige (katholische) zu unterscheiden. Die erstere hebt das Erbrecht nicht auf, denn die Ehe bleibt bestehend; (§. 96. d. S. M.) bei der beständigen aber verliert nur der schuldige Theil das Erbrecht.

§. 38.

Wenn das Sächs. Mandat von 1829. §. 96. von dieser beständigen Scheidung von Tisch und Bett sagt: „der Einfluß einer beständigen Scheidung vom Tische und Bette auf die Erbfolge des unschuldigen Theils ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die bürgerlichen Wirkungen einer solchen Scheidung zu beurtheilen;“ so wird natürlich jeder Nichtjurist die Frage aufwerfen: welche sind diese allgemeinen Grundsätze? die Beantwortung der Frage aber selbst den Juristen einige Schwierigkeiten in den Weg legen.

Nach den bisher, d. h. bis zum Mandate von 1829. in Sachsen geltenden allgemeinen Grundsätzen blieb selbst bei der gänzlichen Scheidung dem unschuldigen Theile das Erbrecht vorbehalten. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe auch von der beständigen Scheidung vom Tische und Bette gegolten haben müsse, da bei ihr — nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, bei welcher allein diese Art der Scheidung denkbar ist — das Eheband bestehend blieb.

Durch das Mandat vom 29sten Februar 1827. die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken betreffend (Gesetzsammlung 1827. St. 3. Nr. 6.) ward §. 61. festgesetzt:

Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Eherechts, die gänzliche Scheidung statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist, so mag dem in dieser Weise geschiedenen, evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Bezirksconsistorio, in so fern dieses seiner Seits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden.

Ist nun auch durch diese Bestimmung des Gesetzes die katholische, lebenslängliche Scheidung von

Tisch und Bett der evangelischen, gänzlichen Scheidung gleichgestellt worden, so bleibt doch die Frage übrig: ob diese Wirkung sich blos auf das Eherecht oder auch auf das Erbrecht erstrecke?

§. 39.

Da nach dem Mandate von 1829. §. 96. der unschuldige Ehegatte bei der katholischen Scheidung von Tisch und Bett sein Erbrecht behält, gleichwohl der protestantische Theil nach dem Mandate von 1827. §. 61. sich anderweit verheirathen darf; nun aber der Ehegatte nach §. 92. des Mandats v. 1829. durch die Verheirathung ipso jure (ohne weiteres) das Recht auf die gesetzliche Intestaterbfolge und mindestens auf den Pflichttheil erwirbt, so folgt daraus, daß zu dem Nachlasse eines protestantischen Ehegatten, der als schuldiger Theil von einem katholischen geschieden ward und sich anderweit verheirathete, bei seinem nachherigen Ableben, zwei Ehegatten Anspruch auf Intestaterbfolge oder, nach Befinden, wenigstens auf den Pflichttheil zu machen haben würden.

§. 40.

Ist dies der Wille des Gesetzgebers gewesen, was ich nicht entscheiden mag, so würde die Sache keinen Schwierigkeiten unterliegen, sondern nur die Erbfolge selbst in diesen Fällen sehr verwickelt werden. Wäre es aber der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen, daß je zwei Ehegatten zugleich einen andern Ehegatten beerben sollen, so dürfte

sich dies mit den Bestimmungen des Mandats von 1829. §. 96. nur auf zweierlei Weise vereinigen lassen:

Entweder:

a) man müßte annehmen, daß ein Ehegatte dem andern Ehegatten nur einmal ein Intestat- oder Pflichttheilerbrecht durch die Ehe zutheilen könne und daß daher, nach getrennter Ehe in dem Falle, wo das Erbrecht dem unschuldigen (katholischen) Ehegatten vorbehalten bliebe, ein zweiter Ehegatte, wenn er auch eine priesterliche Trauung für sich hat, dennoch ein Erbrecht gar nicht erwerben könne; gleichsam nach der Rechtsregel, daß niemand mehr Rechte auf einen andern übertragen könne, als er selbst hat und mithin nach der Voraussetzung, daß der erste Ehegatte dieses Erbrecht in seinem ganzen Umfange allein besitze und daher der zweite Ehegatte ein gleiches Recht gar nicht erwerben könne.

Eine solche, offenbar sehr erzwungene Erklärung dürfte aber denn doch, da das Gesetz selbst sie nicht ausgesprochen hat, nicht anzunehmen seyn; Oder

b) man müßte den §. 96. d. S. M. durch Feststellung folgenden Unterschiedes mit den übrigen Grundsätzen von der Erbfolge der Ehegatten in Einklang bringen und annehmen:

1.) daß es zwar rücksichtlich der beständigen (katholischen) Scheidung von Tisch und Bett

dann bei den bisherigen allgemeinen Grundsätzen bewende, wenn beide Theile katholisch sind;

2.) daß aber, wenn nur ein Theil katholisch ist, nach Maaßgabe des Mandats vom Februar 1827. diese Ehetrennung in Rücksicht ihrer Wirkungen in jeder Hinsicht der gänzlichen (protestantischen) Scheidung gleichzuachten sey und mithin durch sie auch das Erbrecht (wie nach §. 93. des Mandats von 1829.) gänzlich verloren gehe.

Das letztere scheint zugleich der durch das Mandat von 1827. beabsichtigten Gleichstellung der Protestanten und Katholiken am meisten zu entsprechen.

B. Von der gesetzlichen Erbfolge der Descendenten.

I. Der natürlichen Abkömmlinge.

§. 41.

Die zweite Classe der Intestaterben bilden die Descendenten (Abkömmlinge) d. h. im engern Sinne: die Gesammtheit aller der Personen, welche in gerader Linie von einem und demselben Stammvater abstammen; nämlich im Verhältniß zu diesem, ihren Stammvater, betrachtet, nicht im Verhältniß unter einander. Denn da sind sie Geschwister, Geschwister Kinder u. s. w. Im weitern Sinne und wenn von der Erbfolge die Rede ist, gehören

zu den Descendenten auch die fingirten, d. i. die adoptirten Kinder.

§. 42.

Die Descendenten sind im Verhältniß zu dem verstorbenen Adscendenten entweder schon geborne oder noch ungeborne (zur Zeit des Todes) d. i. Nachgeborne (zur Zeit der Erbregulirung). Die noch im Mutterleibe befindlichen Kinder werden zwar noch als ein Theil der Mutter betrachtet, jedoch dabei die Rechtsregel in Obacht genommen, daß ein noch Ungeborner für schon geboren angesehen wird, so oft ihm dies zum Vortheil gereicht.

S. Tittmann a. a. O. §. 142. S. 130.

Sie sind ferner entweder eheliche oder uneheliche, natürliche oder fingirte. (S. oben §. 18.)

§. 43.

Die ehelichen Kinder im Sinne des Gesetzes sind theils solche, die gleich als eheliche geboren, theils solche, die erst nach ihrer Geburt auf eine gesetzmäßige Art zu ehelichen Kindern erhoben worden sind. Die Ehelichkeit beruht sonach entweder auf der Zeugung in einer rechtmäßigen Ehe selbst oder auf dem Willen des Gesetzes. (Natürliche und positive Ehelichkeit.)

§. 44.

In dieser doppelten Rücksicht werden daher unter ehelichen Kindern, wo von deren Erbfolge die Rede ist, überhaupt folgende verstanden:

1.) Die aus einer, durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehe erzeugten Kinder, gleichviel, ob die Ehe nachher geschieden oder für nichtig erklärt worden ist. (§. 14. u. §. 39. d. S. M.)

2.) Die Kinder, welche nach vorhergegangener öffentlicher Verlobung ihrer Aeltern gezeugt oder geboren worden sind, (Brautkinder) wenn gleich die Ehe selbst aus irgend einem Grunde nicht wirklich vollzogen werden konnte. (§. 14. d. S. M.) Nach Preußischen Rechten wird hierzu eine gerichtliche Erklärung des Vaters erfordert, wenn die Ehe nicht erfolgen kann. (Thl. II. Tit. 2. §. 597. d. Pr. L. R.)

3.) Die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, d. h. solche Descendenten, deren Aeltern, ob sie gleich ihre Kinder noch vor der Verlobung gezeugt und geboren hatten, doch nachher die Ehe durch priesterliche Trauung wirklich vollzogen haben. (§. 16. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 596. d. Pr. L. R.) Diese Legitimation durch die nachfolgende Ehe erstreckt sich auf die Descendenten eines solchen ursprünglich unehelichen Kindes, selbst in dem Falle, wenn dieses Kind noch vor der Vollziehung der Ehe verstarb; durch eine Art von Repräsentationsrecht. Daher treten die ehelichen Abkömmlinge eines solchen unehelichen Kindes mit den Aeltern und den übrigen Verwandten desselben in das Verhältniß der ehelichen Verwandten. (§. 16. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 600. d. Pr. L. R.)

4.) Die auf Ansuchen des Vaters durch ein landesherrliches Rescript legitimirten (für ehelich erklärten) Kinder. (§. 20. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 601 und 603. d. Pr. L. R.) Diese Art der Legitimation unehelicher Kinder ist in dem Falle rathsam, wenn entweder durch den Tod der Mutter oder aus andern Gründen die Vollziehung der Ehe nicht möglich ist.

5.) Auch sind den ehelichen, mit wenigen Einschränkungen (S. 67.) die adoptirten Kinder gleichgestellt worden. (§. 49. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 681. 683. d. Pr. L. R.)

§. 45.

Uiber den Umfang des Erbrechts der unter 4.) im vorigen Paragraphen erwähnten, durch landesherrliches Rescript legitimirten Kinder ist zu bemerken nöthig, daß sie (§. 21. u. f. d. S. M.) außer ihren Vater noch beerben:

1.) die ehelichen, vor oder nach ihrer Legitimation gebornen Kinder ihres Vaters und zwar wie Halbgeschwister. (§. 41. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 606 d. Pr. L. R.)

2.) andere, ebenfalls durch landesherrliches Rescript legitimirte Kinder desselben Vaters und zwar entweder wie vollbürtige oder wie halbbürtige, je nachdem sie von derselben oder von einer andern Mutter herrühren.

3.) die Abkömmlinge ihrer unter 1. und 2. hier erwähnten Geschwister und zwar die ehelichen

Descendenten der Brüder und die ehelichen und unehelichen Descendenten der Schwestern.

Dagegen haben die durch Rescript legitimirten Kinder gar kein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen der Abscendenten und Seitenverwandten ihrer Väter, wenn sie dessen nicht, mit Einwilligung dieser Verwandten, in der Legitimationsurkunde ausdrücklich für fähig erklärt worden sind. (§. 22. d. S. M. vergl. Thl. II. Tit. 2. §. 611. d. Pr. L. R.)

Das Erbrecht aber, das die durch ein Rescript legitimirten Kinder erwerben, geht auch ohne weiteres auf ihre ehelichen und, wenn es eine Tochter war, auch auf deren uneheliche Abkömmlinge über. (§. 23. d. S. M.)

§. 46.

Die unehelichen Kinder haben durch die Bestimmungen des Sächs. Mandats von 1829. (§. 13. 14. 15. 39.) eine ganz eigenthümliche, von den bisher geltend gewesenen Grundsätzen abweichende Stellung eingenommen, welche auf die Intestaterbfolge einen wesentlichen Einfluß äußert. Es ist daher von Wichtigkeit, die Grundsätze, welche rücksichtlich der unehelichen Kinder und deren Erbfolgerechts gegenwärtig in Sachsen gelten, hier zunächst zusammenzufassen.

§. 47.

Uneheliche Kinder sind nicht allein solche, welche ganz außer dem Verband einer vollzogenen Ehe oder öffentlichen Verlobung erzeugt und geboren

werden, sondern sie können auch beim Bestehen einer Ehe vorkommen, wenn diese Ehe und die darauf Bezug habenden Verhältnisse so gestellet sind, daß nach den Gesetzen darin rechtmäßige, eheliche Kinder nicht gezeuget werden konnten. In dieser doppelten Rücksicht haben wir drei Classen von unehelichen Kindern zu betrachten:

1.) Die vor einer Verlobung (aus einem einfachen unehelichen Beischlafe) gezeugten oder gebornen Kinder, die Verlobung mag nachher erfolgen oder nicht; (§. 15. d. S. M.)

2.) die aus einem Ehebruche erzeugten Kinder (§. 14. d. S. M.) und

3.) die Kinder aus einer solchen Ehe, welche wegen zu naher Verwandtschaft der Aeltern nicht bestehen kann, (§. 39. d. S. M.) wenn beiden Aeltern dieß Verhältniß bekannt war.

Unter einer solchen Ehe ist die Verbindung zu verstehen, zu welcher nicht nur keine Dispensation ertheilt, sondern welche auch (wenn sie dennoch vollzogen wird) nicht einmal geduldet werden konnte. (§. 14. d. S. M.)

Hat aber nur eins der Aeltern das Ehehinderniß gekannt, so sind zwar die Kinder, hinsichtlich ihres Erbrechts, für eheliche anzusehen; der schuldige Ehegatte aber verliert die Reciprocität des Erbrechts (S. §. 10.) d. h. das Kind erbt zwar, wie ein eheliches, von ihm, er aber, gleichsam als ein unehelicher Vater, nicht von dem Kinde.

§. 48.

Vom Erbrechte der unehelichen Kinder gilt in Sachsen von nun an, nach dem Mandate von 1829., der Grundsatz, daß sie

1.) den Vater und die väterlichen Verwandten aller Art nie und unter keiner Bedingung beerben; (§. 18. d. S. M.) sondern

2.) nur die Mutter und die mütterlichen Verwandten jeder Art. (§. 17. d. S. M.)

Durch diese Bestimmung sind in Sachsen die schon früher angenommenen Grundsätze von dem Erbrechte unehelicher Kinder bestätiget worden. Nach Preußischen Rechten aber erhalten sie, sobald sie nicht mit ehelichen zusammentreffen, den sechsten Theil des Nachlasses.

(Theil II. Tit. 2. §. 581. d. Pr. L. R.)

Dagegen steht den unehelichen Kindern das Erbrecht an dem Vermögen der Mutter unbedingt zu, sie mögen allein oder mit ehelichen Kindern, im Sinne des Gesetzes, zugleich zur Erbfolge gelangen. (§. 17. d. S. M.)

§. 49.

Sie sind jedoch allemal, gleichviel, ob sie einen und denselben Vater und eine und dieselbe Mutter haben oder nicht, nur als halbbürtige Geschwister zu betrachten; (§. 19. d. S. M.) d. h. wenn sie mit ehelichen Kindern derselben Mutter zusammentreffen, so werden bei der Berechnung des Erb-

theils zwei uneheliche für ein eheliches angesehen. (§. 41. d. S. M.) Treffen sie aber nicht mit andern, vollbürtigen Kindern, zusammen, sondern succediren nur uneheliche Kinder, so fällt dieser Unterschied von selbst hinweg und sie erben zu gleichen Theilen.

§. 50.

Nicht unbemerkt darf die Folgerichtigkeit gelassen werden, mit welcher die oben (§. 48.) aufgestellten Grundsätze und der darauf gebaute Unterschied des Geschlechts in dem Mandate von 1829. durchgeführt worden sind, zumal die aufgestellte Regel, daß uneheliche Kinder den Vater und die väterlichen Verwandten nie beerben, einen sehr erheblichen Einfluß auf die Collision des Erbrechts (das Zusammentreffen mehrerer Classen von Erben bei einem Nachlasse) besonders bei der Succession entfernterer Grade, äußert.

Es ist nehmlich (§. 13. d. S. M.) der Satz festgestellt worden:

daß wenn (wie z. B. bei Urgroßältern) zwischen dem Erblasser und dem Erben (d. h. der Person, welche jetzt Anspruch auf die Erbschaft jenes entfernten Abscendenten macht) mehrere Personen dazwischen gestanden haben (aber früher gestorben sind) und unter ihnen eine solche sich befindet, welche wegen ihrer unehelichen Geburt zur Erbfolge in jenen Nachlaß unfähig gewesen wäre, auch jener

spätere (an sich eheliche) Erbe, nicht erben kann.

§. 51.

Um diesen, durch eine scharfsinnige Consequenz erzeugten Grundsatz sich ganz deutlich zu machen, muß der Nichtjurist sich die Sache so vorstellen: Das Mandat hat hierin eine Art von bürgerlicher (erbrechtlicher) Ahnen eingeführt, indem es von spätern (entferntern) Descendenten, wenn sie einen frühern Adscendenten beerben wollen, unerläßlich erfordert, daß dieser Descendent, durch alle Grade der Verwandtschaft hindurch, von jenen Adscendenten durch eheliche Geburt abstamme oder sonst (im Sinne des Mandats) durch Ehelichkeit zusammenhänge; d. h. mit andern Worten: der Grundsatz, daß uneheliche Kinder den Vater nicht beerben, dehnt sich bis in die entferntesten Grade aus. Auch kann man denselben Sinn mit dem daraus zu folgernden Satze ausdrücken: uneheliche Geburt unterbricht das Repräsentationsrecht selbst in der geraden Linie.

§. 52.

Die unehelichen Kinder können sonach in Sachsen nach den jetzigen Grundsätzen (wenn nicht der Vater ein Testament macht,) nie Erben, sondern nur Gläubiger des väterlichen Nachlasses werden und es sind die Grundsätze, nach welchen die Ansprüche unehelicher Kinder an den natürlichen Vater zu beurtheilen sind, neuerlich in einem besondern Gesetze,

Mandat, einige Bestimmungen, die Ernährung unehelicher Kinder betreffend, vom 12. November 1828. (Ges. Samml. v. J. 1828. St. 29. No. 42. S. 255. u. f.)

ausgesprochen worden.

§. 53.

Wenn nunmehr in den folgenden Paragraphen von dem Erbrechte und der Erbfolge der Descendenten die Rede ist, so versteht es nach dem obigen sich von selbst, daß darunter im Allgemeinen zwar eheliche Kinder im Sinne des Gesetzes verstanden werden, daß aber, so oft in einem gegebenen Falle von einer Mutter oder mütterlichen Verwandten die Frage entsteht, auch die unehelichen darunter mit begriffen sind, weil bei der Mutter und den mütterlichen Verwandten der Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt, ihrer Wirkung auf das Erbrecht nach, bis auf den oben (§. 49.) erwähnten Unterschied, (§. 19. d. S. M.) hinwegfällt. Dieser Unterschied liegt auch überhaupt, genau betrachtet, weniger in der unehelichen Geburt, als in der Norm, nach welcher die Vollbürtigkeit und Halbbürtigkeit beurtheilt und unterschieden wird, nämlich darin: daß solche Kinder (ganz natürlich) nie denselben Vater haben können, wie die ehelichen. Denn dies würde eine Legitimation durch die nachfolgende Ehe voraussetzen, wodurch der Begriff der Unehelichkeit von selbst hinwegfiele.

§. 54.

Ehelichen Kindern gebührt ein gesetzliches Erbrecht: 1.) an dem Nachlasse ihres Vaters und ihrer Mutter; 2.) an dem Nachlasse der entferntern Adscendenten väterlicher und mütterlicher Seits; 3.) an dem Nachlasse sämmtlicher Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite; Vorausgesetzt, daß das Erbrecht nicht durch die uneheliche Geburt eines früheren Gliedes unterbrochen worden sey. (§. 50. und 51.) [§. 13. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2 Abschn. 5. d. Pr. L. R. — auch: der Ehegatte in Vermögensangelegenheiten rc. S. 124. u. f.]

§. 55.

Hinterläßt jemand nur ein Kind, so beerbt ihn dieses allein. Mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen. (§. 30. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 302. d. Pr. L. R.)

Daher sind jüngere Kinder nicht befugt, deshalb, weil auf ihre Erziehung weniger verwendet worden ist, als auf die Erziehung ihrer ältern Geschwister, etwas in Voraus zu verlangen.

Auch kann der jüngste Sohn — wie dies bisher in Sachsen gewöhnlich war —

M. s. Haubold, Lehrbuch d. Sächs. Privatrechts, §. 355. Curtius, a. a. O. Thl. 2. §. 939. u. f. S. 465. u. f.

nach jetzigen Rechten keineswegs verlangen, daß ihm ein von seinem Vater hinterlassenes Guth vorzugsweise überlassen oder dafür ein Kührgeld

entrichtet werde. (§. 30. d. S. M. Für Preußen vergl. m. hierüber Thl. II. Tit. 4. §. 146. 148. und 204. d. Pr. L. R.)

§. 56.

Der nähere Descendent schließt in derselben Linie den entferntern Descendenten aus und es können daher Enkel oder Urenkel mit ihrem eignen Vater oder Großvater nie zur Erbfolge in den groß- oder urgroßväterlichen Nachlaß gelangen. (§. 31. d. S. M.)

§. 57.

Ist aber ein Kind, oder Kind und Enkel des Erblassers vor diesem verstorben, so fällt das, was diesem Kinde oder Enkel gebührt haben würde, wenn sie den Todesfall des Erblassers selbst erlebt hätten, den von ihnen nachgelassenen Abkömmlingen — Enkeln oder Urenkeln des Erblassers — zu; und zwar, wenn nur ein solcher entfernterer Descendent vorhanden ist, diesem allein, wenn aber mehrere vorhanden sind, diesen zu gleichen Theilen. (§. 32. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 348. u. f. d. Pr. L. R.) Nach demselben Maaßstabe erben auch noch entferntere Abkömmlinge vorher verstorbener näherer Descendenten.

§. 58.

Wenn entferntere Descendenten vorher verstorbener näherer Abkömmlinge des Erblassers mit andern, noch lebenden, nähern zusammentreffen, so werden jene dennoch von diesen nicht ausgeschlossen d. h.

das Repräsentationsrecht (S. §. 11. u. f.) wird in der geraden Linie ohne Unterschied des Grades (bis ins unendliche) ausgeübt. In solchen Fällen aber tritt die Erbfolge nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen oder Linien ein, d. i. es werden so viele Erbtheile gemacht, als absteigende Linien von dem Erblasser ausgehen, in welchen noch lebende Descendenten vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, ob in der einen oder der andern Linie nur ein oder mehrere Abkömmlinge vorhanden sind. (§. 33. d. S. M. u. Thl. II. Tit. 2. §. 349. 350. und 351. d. Pr. L. R.)

§. 59.

Es findet nämlich die Succession nach Köpfen, vermöge welcher so viel Erbtheile gemacht werden, als Personen vorhanden sind, nur im ersten Grade der Descendenten (also unter Geschwistern) statt.

So wie entferntere Descendenten zur Erbfolge gelangen, wird nicht nach Köpfen, sondern nach Linien succediret, d. h. mehrere entferntere Descendenten einer und derselben Linie erhalten zusammen nicht mehr, als ihr früher verstorbener Adscendent allein erhalten haben würde, welcher mit dem Erblasser im ersten Grade stand. Wenn daher beim Zusammentreffen entfernterer Descendenten aus mehreren Linien und verschiedener Grade dennoch jeder einen gleichen Theil bekommt, so kann dies, nur zufällig, dann geschehn, wenn in jeder der mehreren Linien eine gleiche Zahl entfernterer Descendenten vorhanden ist.

§. 60.

Die entferntern Abkömmlinge erben aber vermöge des oben (§. 11.) erläuterten Repräsentationsrechtes dergestalt selbstständig, daß darauf, ob sie Erben ihres eignen, früher verstorbenen Adscendenten wurden, d. h. ob sie dessen Nachlaß, als er (früher) verstarb, angetreten haben oder nicht, nichts ankommt. Sie treten also durch den Tod ihres eignen Adscendenten sofort und ohne weiteres in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem frühern Adscendenten, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie, wenn es mehrere sind, doch nur gemeinschaftlich die Stelle ihres nächsten Stammvaters einnehmen und also juristisch nur eine Person (einen Erbnehmer) ausmachen. (§. 34. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 353. und 354. d. Pr. L. R.)

II. Von der Erbfolge der Adoptirten.

§. 61.

Jedem steht es, ohne Unterschied des Geschlechts, unter gewissen, vom Gesetze bestimmten, Voraussetzungen frei, fremde Personen, d. h. solche, welche sich unmittelbar vorher nicht in seiner väterlichen Gewalt befanden, an Kindesstatt anzunehmen, was wir adoptiren nennen.

§. 62.

Das Adoptiren haben wir von den Römern gelernt und das Wort selbst ist aus der lateinischen

Sprache entlehnt. Es dürfte nicht uninteressant seyn, aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „adoptiren" auf die Entstehung und die Natur der Adoption selbst einen Schluß zu machen. Das lateinische Wort adoptare heißt wörtlich: etwas herbeiwünschen, sehnlich wünschen; und es läßt sich nicht verkennen, daß man bei der Anwendung dieses Wortes auf das Verhältniß des Annehmens an Kindesstatt von der natürlichen Neigung des Menschen, Kinder zu haben, ausgegangen sey. Wo nämlich die Natur, aus irgend einem Grunde, dem Menschen die Erfüllung dieses Wunsches versagte, da half das Gesetz nach durch die adoptio. Es giebt dies einen Beweis, wie Rechtsverhältnisse in ihrem Ursprunge immer durch die natürlichen Bedürfnisse und Neigungen der Menschen erzeugt wurden und sich ihnen anschlossen. Neuerlich ist man, namentlich in Sachsen, von dieser ursprünglichen Natur der Adoption etwas abgewichen.

§. 63.

Die von dem Gesetze angenommenen Erfordernisse zur Gültigkeit der Annahme an Kindesstatt bestehen

I. nach Sächsischen Rechten darin:

1.) daß der, welcher adoptiren will, wenigstens 60 Jahr alt sey;

2.) daß die Möglichkeit denkbar sey, daß der Adoptirende den an Kindesstatt Anzunehmenden hätte erzeugen können, daher

3.) jener wenigstens 18 Jahr älter seyn muß, als dieser;

4.) daß Weibspersonen nicht anders als mit landesherrlicher Genehmigung adoptiren dürfen.

(M. s. Curtius a. a. O. Thl. 1. §. 179.)

Anmerkung. Die in Sachsen bisher ebenfalls statt gehabte Bedingung, daß der Adoptirende nicht schon eheliche Kinder in seiner väterlichen Gewalt habe, ist durch das Mandat von 1829. §. 58. aufgehoben worden.

§. 64.

II. Nach Preußischen Rechten wird zur Gültigkeit einer Adoption erfordert:

1.) ein schriftlicher Vertrag (Thl. II. Tit. 2. §. 666. d. Pr. L. R.)

2.) Prüfung und Bestätigung des Obergerichts der Provinz (§. 667.)

3.) daß der Adoptirende wenigstens 50 Jahr alt und der Adoptirte den Jahren nach jünger sey (§. 668. und 677. a. a. O.)

4.) daß der Adoptirende keine ehelichen Kinder am Leben habe. (§. 671.)

§. 65.

Wo von dem Erbfolgerechte der Adoptirten die Rede ist, fällt jeder Unterschied, ob eine Frauensperson adoptirt, ob der Adoptirte sich vorher in eines Andern väterlicher Gewalt befand oder nicht, daher auch der Unterschied zwischen Arrogation,

vollkommener und unvollkommener Adoption*) gänzlich hinweg und jede Annehmung an Kindesstatt ist in ihren erbrechtlichen Wirkungen sich völlig gleich. (§. 47. d. S. M.)

Die von den Adoptirten und deren Erbfolge geltenden Grundsätze sind dadurch im hohen Grade vereinfacht worden und es hat sich auch hierin das Sächsische Recht dem Preußischen Landrechte genähert. Diese Grundsätze sind nun folgende.

§. 66.

Den Adoptirenden und Adoptirten steht es frei, in dem Adoptionsvertrage die Art der künftigen Erbfolge selbst zu bestimmen. (§. 48. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 703. d. Pr. L. R.) Ist dies geschehen, so ist das Erbrecht der Adoptirten an dem Vermögen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter darnach zu beurtheilen; es darf jedoch durch solche Verträge der Pflichttheil anderer Personen nicht geschmälert werden.

§. 67.

Ist aber in dem Vertrage nichts über die Erbfolge bestimmt worden, so beerben die Adoptirten den Adoptirenden, gleichviel ob Vater oder Mutter, wie eheliche Kinder. (§. 49. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 681. 683. 690. d. Pr. L. R.) Hierbei ist jedoch und zwar

I. nach Sächsischen Rechten noch folgendes zu bemerken:

---

*) Curtius a. a. O. Thl. 1. §. 178. und 179. — v. Hartitzsch, Erbrecht ꝛc. §. 158. u. f.

1.) Wenn Noth- oder Pflichttheilerben vorhanden sind und mit den Adoptirten zusammentreffen (also Descendenten, Adscendenten oder Ehegatten des Verstorbenen,) so erleidet das Erbrecht der Adoptirten die Einschränkung, daß

a) sie zwar ein Recht auf den Pflichttheil in Ansehung des Adoptivvaters und der Adoptivmutter haben, wie eheliche Kinder, daher auch

b) nur aus den Gründen und nur unter Beobachtung der Feierlichkeiten, welche bei ehelichen Kindern erforderlich sind, enterbt werden können; daß aber

c) durch keine Adoption der Pflichttheil der dazu berechtigten Blutsverwandten geschmälert werden oder gar wegfallen darf; daß daher

d) wenn ein Erblasser leibliche und Adoptivkinder zugleich hinterläßt, jene bei Berechnung des Pflichttheils der letztern allemal mitzuzählen sind; dagegen

e) die Adoptirten bei Berechnung des Pflichttheils der leiblichen Descendenten nur dann mitgezählt werden, wenn es diesen zum Vortheil gereicht. (§. 58. d. S. M.)

§. 68.

2.) Bisher stand es in Sachsen einem Adoptivvater frei, die Adoptivkinder in einem Testamente zu übergehen. (Curtius, a. a. O. Thl. 1. §. 182.) Jetzt aber haben sie ein Recht auf den Pflichttheil, sind also, wie die ehelichen Descen-

denten, Notherben, die nie übergangen, sondern nur aus gesetzlichen Gründen enterbt werden dürfen. (§. 58. d. S. M.)

§. 69.

II. Nach Preußischen Rechten gelten bei Adoptirten folgende eigenthümliche Grundsätze: (Thl. II. Tit. 2. Abschn. 10. d. Pr. L. R.)

1.) Wenn die Aeltern des Adoptirten ihre Einwilligung zur Adoption nicht geben, so bleibt ihnen ein Recht auf den Pflichttheil von dem Nachlasse des Annehmenden bei dessen künftigen Ableben vorbehalten. (§. 673. a. a. O.)

2.) Hat der Mann jemand ohne Einwilligung der Frau an Kindesstatt angenommen, so wird dadurch in dem Erbrechte der letztern an dem künftigen Nachlasse des Ehemannes nichts geändert. (§. 676.) Geschieht aber die Annahme an Kindesstatt von beiden Eheleuten gemeinschaftlich, so tritt der Angenommene auch gegen beide in das Verhältniß eines leiblichen Kindes. (§. 687.) Hat die Frau nicht mit adoptirt, so steht der Adoptirte zu ihr im Verhältniß eines Stiefkindes. (§. 686.) Dagegen muß eine verheirathete Frau allemal die Einwilligung ihres Ehemannes erfordern. (§. 675.)

§. 70.

Der Adoptirte erlangt nur ein Erbrecht an dem Vermögen des Adoptivvaters, oder der Adoptivmutter, keineswegs aber an dem Vermögen des Ehegatten, der Kinder und anderer Verwandten dessel-

ben. (§. 50. d. S. M. vergl. Thl. II. Tit. 2. §. 691. d. Pr. L. R.) Dagegen treten aber auch die Adoptirten nicht aus dem rechtlichen Verhältniß, in welchem sie zu ihren Blutsverwandten stehen, sondern es bleibt ihnen an dem Vermögen aller ihrer bisherigen Verwandten, so weit sie bei deren Nachlasse überhaupt zur Erbfolge gelangen, das Erbrecht vorbehalten. (§. 52. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 702. d. Pr. L. R.) Eben so wird der Adoptirte, wenn er selbst verstirbt, nur von seinen Verwandten, nicht aber von dem Adoptivvater oder dessen Verwandten beerbt. (§. 53. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. §. 694. d. Pr. L. R.)

§. 71.

Tritt der Adoptirte durch ausdrückliche Emancipation oder auf andere Weise, z. B. durch Anstellung eines besondern Haushalts, aus der väterlichen Gewalt des Adoptirenden, so erlischt dadurch sein Erbrecht nicht, dafern nicht das Gegentheil mit seiner Einwilligung, also vertragsmäßig, ausdrücklich festgesetzt worden ist. (§. 54. d. S. M.)

Die Emancipation ist die freiwillige Verzichtleistung des Vaters auf die über seine Kinder ihm zustehende väterliche Gewalt und besteht darin, daß er vor dem Richter seines Wohnorts erklärt, daß er sein Kind der väterlichen Gewalt entlassen wolle, wozu auch das Kind seine Einwilligung geben muß.

Vergl. Curtius a. a. O. Thl. 1. §. 185.

C. Von der Erbfolge der Adscendenten.

§. 72.

Die dritte Classe der gesetzlichen oder Intestaterben bilden die Verwandten in der aufsteigenden Linie (Adscendenten) d. h. die Personen, welche dem Erblasser in gerader, aufsteigender Linie die nächsten sind, mithin Aeltern, Großältern u. s. w. (§. 36. — 40. d. S. M. und Thl. II. Tit. 2. Abschn. 6. §. 489. u. f. d. Pr. L. R.) Von den Adscendenten schließen die dem Grade nach nähern die entferntern aus und zwar sowohl in derselben, als in verschiedenen Linien. Wenn z. B. der Vater eines Verstorbenen mit dem Vater der Mutter (dem mütterlichen Großvater) zusammentrifft, so schließt der Vater, als im ersten Grade stehend, den mütterlichen Großvater aus u. s. w. Mit andern Worten: in der aufsteigenden Linie findet kein Repräsentationsrecht statt. (§. 36. d. S. M. u. Thl. II. Tit. 2. §. 497. d. Pr. L. R.)

§. 73.

Daher gelangen zunächst die Aeltern dergestalt zur Erbfolge, daß wenn beide leben, jedes die Hälfte des Nachlasses, wenn aber nur eins der Aeltern am Leben ist, dieser Adscendent den ganzen Nachlaß bekommt, (§. 36. d. S. M. und §. 490. u. §. 491. d. Pr. L. R. a. a. O.) vorausgesetzt natürlich, daß die Aeltern nicht mit Ehegatten oder Descendenten zusammentreffen. (S. unten §. 85. u. f.)

§. 74.

Erst wenn keines der Aeltern mehr am Leben ist, gebührt die Erbschaft den Großältern, wobei, weil, wie obenerwähnt, in der aufsteigenden Linie kein Repräsentationsrecht statt findet, Folgendes zu beachten ist. Es kann nämlich, weil die Großältern väterlicher und mütterlicher Seite, als in gleichem Grade zu dem Enkel stehend, auch bei der Erbfolge in dessen Nachlaß gleiche Rechte genießen, der Fall eintreten, daß zwei, drei oder vier Großältern concurriren. Ist dies der Fall, so bekommt die väterliche Linie die eine und die mütterliche Linie die andere Hälfte und zwar so, daß wenn z. B. von väterlicher Seite nur der Großvater, von der mütterlichen Seite aber beide Großältern am Leben sind, dennoch nicht nach Köpfen succediret wird, sondern nach Linien. Der Nachlaß wird mithin in diesem Falle nicht in drei, sondern nur in zwei Theile getheilt, wovon die eine Hälfte der väterliche Großvater, die andere Hälfte beide mütterliche Großältern bekommen. Sind aber in der einen Linie beide Großältern verstorben, so erhalten diese Hälfte nicht die entferntern Adscendenten derselben Linie, sondern sie fällt den Großältern der andern Linie zu, welche sonach in diesem Falle den ganzen Nachlaß bekommen würden. (§. 37. d. S. M.)

§. 75.

Sollten aber selbst Großältern nicht mehr, sondern noch entferntere Adscendenten vorhanden und

die nächsten Erben eines Verstorbenen seyn, so sind, wenn sie zur Succeßion gelangen, wegen der Vertheilung des Nachlasses unter sie, ganz dieselben Grundsätze anzuwenden, welche nach dem vorigen Paragraphen auch von den Großältern gelten. (§. 38. d. S. M.)

Anmerkung. Nach Preußischen Rechten werden die entferntern Adscendenten, außer den Aeltern, durch des Erblassers vollbürtige Geschwister gänzlich ausgeschlossen. Hinterläßt aber ein Verstorbener nur halbbürtige Geschwister, so gelangen diese mit den Adscendenten entfernterer Grade zugleich zur Erbfolge und zwar in der Maaße, daß die Halbgeschwister oder deren Kinder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Köpfe, die eine, und die Adscendenten die andere Hälfte des Nachlasses bekommen. (§. 492. 493. und 494. d. Pr. L. R. a. a. O.)

D. Von der Erbfolge der Seitenverwandten.

I. Der Geschwister und Geschwisterkinder.

§. 76.

In den Grundsätzen von der Erbfolge der Geschwister und Geschwisterkinder weichen das Sächsische und Preußische Recht, obschon beide in einigen Punkten übereinstimmen, doch in der Hauptsache von einander ab und müssen daher um so sorgfältiger unterschieden werden. Nach Sächsischen Rechten können Geschwister nie anders, als unter der Voraussetzung zur Erbfolge gelangen, daß

keine Abkömmlinge oder Adscendenten des Erblassers vorhanden sind. Denn sie werden von diesen ebensowohl ausgeschlossen, als sie selbst alle entferntere Seitenverwandte ausschließen. In wiefern sie mit dem Ehegatten des Erblassers (ihres Bruders oder ihrer Schwester) zugleich zur Erbfolge gelangen, werden wir unten (§. 85. u. f.) hören.

§. 77.

Nach Preußischen Rechten ist dies in sofern ganz anders, als hierbei der Unterschied zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern sehr wesentlich in Obacht genommen wird; denn die Vollbürtigen schließen nicht nur die Halbbürtigen, sondern sogar die Adscendenten ganz aus; (Thl. II. Tit. 3. §. 35. und Tit. 2. §. 492. d. Pr. L. R.) Die Halbbürtigen aber — wenn sie nur mit Adscendenten zusammentreffen — theilen mit diesen letztern die Erbschaft. (S. oben §. 75.) Dies giebt, wie sich von selbst versteht, bei dem Zusammentreffen mehrerer Classen von Erben nach preußischen Rechten eine ganz andere Erbfolgeordnung, worauf ich unten (§. 92.) zurückkommen werde.

§. 78.

Sind in Sachsen nur Geschwister eines Verstorbenen vorhanden, so theilen mehrere Geschwister die Erbschaft unter sich nach der Personenzahl, ist aber nur ein Bruder oder eine Schwester vorhanden, so bekommt je dieses natürlich den ganzen Nachlaß allein. Diese Art der Theilung unter Geschwistern setzt aber gleiches Erbrecht voraus,

mithin entweder blos voll- oder blos halbbürtige Geschwister. Treffen aber beide Arten der Geschwister zusammen, so werden zwei halbbürtige einem vollbürtigen gleich gerechnet, so daß z. B. wenn zwei vollbürtige und zwei halbbürtige da sind, von jenen jedes ein Drittheil, von diesen aber jedes ein Sechstheil bekommen würde. (§. 41. d. S. M.)

§. 79.

Vermöge des Repräsentationsrechts, welches, wie oben (§. 13.) bemerkt worden, jetzt auch in der Seitenlinie (unter Geschwistern und Geschwisterkindern) in Sachsen (wie nach preuß. Rechten) statt findet, gelangen die Kinder eines Bruders oder einer Schwester des Erblassers, wenn ihr Vater oder ihre Mutter vor diesem (dem Erblasser, Oncle oder Tante) verstorben sind, dergestalt zur Erbfolge, daß sie von den andern Geschwistern des Erblassers, selbst wenn solche zugleich vorhanden sind, nicht ausgeschlossen werden, sondern neben diesen an die Stelle ihres verstorbenen Vorgängers treten. (§. 42. d. S. M. und Thl. II. Tit. 3. §. 37. 38. und 39. d. Pr. L. R.)

§. 80.

Da die Descendenten früher verstorbener Geschwister, wenn sie nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen zur Erbfolge in den Nachlaß eines Bruders oder einer Schwester ihres eignen Erblassers gelangen, in jeder Rücksicht an die Stelle ihrer früher verstorbenen Adscendenten treten, so bekommen auch in Sachsen die Descendenten vollbür-

tiger Geschwister doppelt so viel als die halbbürtigen Geschwister oder deren Descendenten. Der auf die Abkömmlinge eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester ausfallende Erbtheil wird unter sie eben so vertheilt, wie es in Ansehung der Kinder und Enkel (also beim Repräsentationsrechte in der geraden Linie) gesetzlich (§. 32. und 33. d. S. M.) vorgeschrieben ist; d. h. nach Linien, nicht nach Köpfen. (§. 43. d. S. M.)

Auch gelangen die Descendenten der Geschwister allemal zur Erbfolge, wenn sie auch nicht Erben ihrer früher verstorbenen Adscendenten im juristischen Sinne geworden waren. (§. 44. d. S. M. und Thl. II. Tit. 3. §. 40. d. Pr. L. R.)

II. Der übrigen, entferntern Seitenverwandten.

§. 81.

Wenn der Fall eintritt, daß entferntere Seitenverwandte (außer den Geschwistern und Geschwisterkindern) zur Erbfolge ohne Testament gelangen, so schließt derjenige den andern aus, welcher dem Erblasser dem Grade nach am nächsten steht und zwar wird hierbei in der Regel der den Vorzug haben, welcher mit dem Erblasser einen nähern gemeinschaftlichen Vorfahrer (Stammvater oder Stammmutter) hat als die übrigen. Mehrere gleich nahe erben zu gleichen Theilen. (§. 45. d. S. M. und Thl. II. Tit. 3. §. 46. bis 52. d. Pr. L. R.) Bei der Erbfolge dieser entferntern Sei-

tenverwandten macht es keinen Unterschied weiter, ob die Erben mit dem Erblasser mehrfach oder nur einfach, durch Vollgeburt oder nur durch Halbgeburt verwandt sind.*) (§. 46. d. S. M.)

E. Von dem Erbrechte öffentlicher Versorgungsanstalten.

§. 82.

Ein von dem Gesetze angenommenes Erbrecht steht gewissen öffentlichen Anstalten an dem Vermögen der darin zur Heilung oder Versorgung Aufgenommenen zu und zwar: a) in Sachsen den Versorgungs- und Heilanstalten zu Waldheim und Sonnenstein, wenn ein darin aufgenommener Kranker mit Tode abgeht und weder Kinder, noch Aelter, noch Geschwister oder Geschwisterkinder (Erben der ersten drei Classen nach dem Mandate) hinterläßt. (§. 125. d. S. M.) Daraus folgt, daß solche Anstalten mit dem Ehegatten und mit den entferntern Seitenverwandten eines darin Verstorbenen zugleich zur Erbfolge gelangen. Die Größe des Erbtheils einer solchen öffentlichen Anstalt ist durch das Gesetz selbst im Voraus bestimmt worden und beträgt entweder die Hälfte des Nach-

*) Ueber die Berechnung der Verwandtschaftsgrade vergleiche man:
Weißers Anleitung zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade u. s. w. Stuttgart 1781.
Tittmanns Handbuch für angehende Juristen, Halle 1828. §. 148. S. 137.

lasses, wenn der Verstorbene über vier Jahre, oder ein Drittheil, wenn er nur eine kürzere Zeit in der Anstalt sich aufhielt, (§. 125. u. 126. d. S. M.) wenn nicht bei seiner Aufnahme in die Anstalt etwas anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist. Dieser Erbtheil öffentlicher Anstalten ist, seiner rechtlichen Natur nach, als ein Pflichttheil zu betrachten und es gelten von ihm dieselben Grundsätze, wie von dem Pflichttheil der Ehegatten. (§. 127. d. S. M. — S. unten §. 101. u. f.) Dies Erbrecht kann diesen Anstalten durch Testament nicht entzogen werden und ist daher in vorkommenden Fällen bei der Errichtung eines Testamentes in Obacht zu nehmen. (M. vergl. übrigens §. 128. u. f. d. S. M.)

§. 83.

b) Nach Preußischen Rechten steht den öffentlichen Armen- und Verpflegungsanstalten ein gesetzliches Erbrecht an dem Nachlasse solcher Personen zu, welche in eine solche Anstalt zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommen worden und in der Anstalt verstorben sind. (Thl. II. Tit. 19. §. 50. d. Pr. L. R.) Hat die verpflegte Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig verlassen, so fällt das Erbrecht weg und die Anstalt ist nur Gläubigerin wegen der aufgewendeten Kosten. (§. 55. a. a. O. d. Pr. L. R.) Dagegen sind diese Anstalten im Preußischen, wenn sie zur Erbfolge gelangen, in so fern mehr begünstiget, als ihnen der ganze Nachlaß des Verstorbenen

zukommt, wenn er nur Seitenverwandte, Adscendenten oder (wenn es eine Frauensperson ist) einen Ehemann hinterläßt; (§. 51. a. a. O.) wenn aber eheliche Descendenten oder (wenn es ein Mann ist) eine Ehefrau concurriren, diese nur den ihnen gesetzlich gebührenden Pflichttheil bekommen. (§. 52. a. a. O.) Vorausgesetzt, daß sie nicht auch dessen dadurch sich verlustig gemacht haben, wenn sie, bei hinlänglichem Vermögen, dem Verstorbenen eine Unterstützung versagten. (§. 54. a. a. O.) Wegen einiger anderen Bestimmungen des Preußischen Rechts, besonders hinsichtlich der in einem Waisenhause erzogenen Personen, sehe man §. 56. u. f. Thl. II. Tit. 19. d. Pr. L. R.

F. Von dem Rechte des Fiscus auf erblose Güter.

§. 84.

In dem Falle endlich, wenn ein Verstorbener durchaus Niemand hinterläßt, der ihn nach dem bisher Dargestellten zu beerben berechtiget wäre, und also, wie sich von selbst versteht, auch kein Testament gemacht hat, fällt der Nachlaß dem königl. Fiscus (den öffentlichen Landescassen) anheim. (§. 131. d. S. M. und Thl. II. Tit. 16. §. 16. d. Pr. L. R.) Ein Nachlaß kann jedoch nicht eher für erblos angesehen werden und dem Fiscus zufallen, als bis die möglicher Weise etwa vorhandenen, unbekannten Erben durch Edictalien öffentlich vorgeladen worden sind. (§. 134. d. S. M.

und Thl. II. Tit. 16. §. 24. auch Thl. I. Tit. 9. §. 471. u. f. d. Pr. L. R.) Das Recht auf erblose Güter steht in Sachsen auch den Patrimonialgerichtsobrigkeiten zu, welche die obere Gerichtsbarkeit ausüben. (§. 132. und 133. d. S. M.) In Preußen nur denen, welche dies Recht auf eine rechtsgiltige Weise vom Staate erworben haben. (Thl. II. Tit. 16. §. 20. d. Pr. L. R.) Der Fiscus oder eine andere moralische Person, welche einen Nachlaß als erblos erhält, hat alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten eines gesetzlichen Erben. (§. 135. 136. d. S. M. und Thl. II. Tit. 16. §. 25. und 26. d. Pr. L. R.)

IIIter Abschnitt.

Von der Collision des Erbrechts mehrerer Classen von Intestaterben.

§. 85.

In dem vorigen Abschnitte haben wir die einzelnen Classen der Intestaterben d. h. wir haben kennen lernen, welche Personen überhaupt, vermöge ihres Verhältnisses zu dem Erblasser oder vermöge der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, an sich berechtiget sind, auf den Nachlaß eines Verstorbenen Anspruch zu machen; Es ist aber auch schon oben (§. 4. u. f.) erinnert worden, daß dieses (absolute) Erbrecht noch nicht allemal

zur Erbfolge selbst, d. h. zur wirklichen Theilnahme an einem Nachlasse berechtige. Dieser wichtige Unterschied führt nunmehr auf die Darstellung der Erbfolgeordnung, d. i. des Verhältnisses, in welchem die an sich berechtigten Personen entweder zugleich und neben einander oder nach einander zu Erwerbung eines nach Verhältniß verschiedenen Antheils der Erbschaft wirklich gelangen. Dieses Zusammentreffen mehrerer an sich berechtigten Erben zu dem Nachlasse eines Verstorbenen nennen wir: die Collision der gesetzlichen Erben, welche zugleich den Begriff eines Zusammentreffens und Ausschließens in sich faßt.

§. 86.

Auf den ersten Blick scheint die deutliche Uibersicht dieser Collision und der mannigfaltigen Fälle, welche dadurch herbeigeführt werden und die Erbtheilung jedesmal anders gestalten können, etwas schwierig zu seyn; es ist aber diese Schwierigkeit nicht so beträchtlich und eine vollständige, deutliche Darstellung dieser Collisionsfälle um so eher möglich und auch dem Nichtjuristen recht wohl verständlich zu machen, da die Zahl der verschiedenen Arten der Intestaterben selbst eine bestimmte, geschlossene ist und mithin auch die möglichen Arten des Zusammentreffens mehrerer solcher Erben zu gleicher Zeit, ebenfalls etwas in sich Abgeschlossenes ausmacht.

§. 87.

Die über das Erbrecht jeder einzelnen Classe

der Intestaterben gesetzlich angenommenen Grundsätze erleichtern eine solche Darstellung im hohen Grade. Vor allen Dingen muß nämlich hier vorausgesetzt und von jedem, der sich eine deutliche Vorstellung von den Collisionsfällen machen will, recht fest ins Auge gefaßt werden, daß die oben (§. 27.) aufgestellten sechs Classen von Intestaterben zum Behufe der jetzt zu gebenden Uibersicht sich auf zwei Arten einschränken lassen, nämlich

1.) solche, welche, sobald sie einmal vorhanden sind, auch allemal nothwendig zur Erbfolge gelangen (absolute, Notherben) und

2.) solche, welche von andern, nähern oder gesetzlich besser berechtigten Erben ausgeschlossen und also nur dann erst berücksichtiget werden, wenn Erben jener Art nicht vorhanden sind.

Es kommt sonach zunächst auf die Beantwortung der Frage an: welche Erben schließen andere ganz oder theilweise aus, welche werden von andern ganz oder theilweise ausgeschlossen?

§. 88.

Die Intestaterben, welche, sobald sie nur beim Tode des Erblassers in der Eigenschaft, die sie überhaupt zum Erben berechtiget, vorhanden sind, allemal zur Succeßion gelangen, sind die Ehegatten und die Descendenten. Solche aber, welche von andern ganz ausgeschlossen werden können, sind die Adscendenten, die Geschwister und

die übrigen Seitenverwandten. Daraus gehen folgende Sätze hervor:

1.) Descendenten (natürliche oder adoptirte Kinder) schließen alle andere Erben aus, bis auf die Ehegatten. Ist also der Ehegatte nicht mehr am Leben, so können nur die Kinder, nie aber andere Personen mit ihnen zugleich, erben. Lebt der Ehegatte, so gelangt er mit den Kindern zur Erbfolge.

2.) Die Ehegatten schließen von der Erbschaft ganz aus: nur die Seitenverwandten des 7ten oder noch entfernterer Grade der Verwandtschaft. Dagegen alle andere Intestaterben allemal mit den Ehegatten zugleich zur Erbfolge gelangen, nur aber der Erbtheil der Ehegatten nach Verschiedenheit der Miterben sich verschieden gestaltet. (s. oben §. 30. u. f.)

§. 89.

3.) Die Adscendenten schließen aus: a) nach Sächsischen Rechten: die Geschwister, Geschwisterkinder und alle übrigen Seitenverwandten. Dagegen werden sie ausgeschlossen von den Descendenten (Kindern und Enkeln) und gelangen zugleich zur Erbfolge mit den Ehegatten. b) Nach preußischen Rechten aber (s. §. 75.) schließen sie nur die entferntern Verwandten aus, werden selbst von den Kindern nicht nur, sondern auch von den vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen und gelangen zugleich zur Erbfolge nicht blos mit den Ehegatten, sondern auch mit den halbbürtigen Geschwistern.

4.) Die Geschwister und Geschwisterkinder schließen nur die noch entferntern Seitenverwandten aus, werden dagegen selbst, und zwar in Sachsen ohne Unterschied, allemal von den Descendenten und Adscendenten ausgeschlossen. Im Preußischen aber wird der schon erwähnte Unterschied zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern beobachtet. Mit den Ehegatten kommen aber auch die Geschwister zugleich zur Erbfolge. Alle übrige Seitenverwandte werden bis zum 6ten Grade von den Descendenten, Adscendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern, vom 7ten Grade an aber auch von den Ehegatten ausgeschlossen. (s. §. 32.)

§. 90.

Das Resultat dieser aus den, im vorhergehenden Abschnitte dargestellten Verhältnissen der einzelnen Classen der Intestaterben, abgeleiteten Sätze, wird durch folgende Uibersicht noch deutlicher werden.

Eine Person, die wir dann Erblasser nennen, kann, sie sey eine Mannsperson oder ein Frauenzimmer, wenn sie verstirbt, möglicher Weise Niemand andern, als mehr oder weniger solche Personen hinterlassen, welche nach dem Obigen vom Gesetze zur Erbfolge berufen worden sind. Gesetzt also, dieser Erblasser hinterlasse Erben aller Art und mithin

a) einen Ehegatten (Mann oder Frau)

b) seinen Vater oder seine Mutter, oder beide (Adscendenten)

c) Kinder und zwar

aa) eheliche
bb) uneheliche und
cc) adoptirte,

d) seinen leiblichen Bruder und seiner verstorbenen Schwester leibliche Kinder und

e) noch einige entferntere Seitenverwandte;

so fragt es sich, wer von allen diesen Personen kommt hier wirklich zur Erbfolge? Die Antwort ist: der Ehegatte und die Kinder und zwar dergestalt, daß der Ehegatte nur ein Viertheil des Nachlasses (s. §. 30.) die übrigen drei Viertheile aber die Kinder bekommen. Dagegen werden die Erben unter b. d. und e. in gegenwärtigem Falle natürlich ganz ausgeschlossen.

§. 91.

Es bleibt zu vollständiger Beurtheilung dieses Falles noch die Frage übrig: wie die auf die Kinder sub c. kommenden drei Viertheile des Nachlasses unter die verschiedenen Arten der vorhandenen Kinder vertheilt werden? Ist der Erblasser eine Mannsperson, so beerben ihn nur die ehelichen und die Adoptirten, ist aber eine Frauensperson die Erblasserin, so erben auch die unehelichen, sie werden jedoch allemal wie halbbürtige Geschwister der ehelichen betrachtet.

Angenommen also, der Nachlaß des obenbezeichneten Erblassers habe in 4000 Thalern bestanden, so bekommt der Ehegatte 1000 Thaler und die übrigen 3000 Thaler bekommen die Kinder und zwar so, daß die ehelichen und die adoptirten

zu gleichen Theilen erben, so lange nicht der Pflichttheil der erstern durch das Hinzutreten der letztern verletzt wird. (S. §. 58. d. S. M.) Die unehelichen einer Frauensperson aber bekommen nur die Hälfte dessen, was die andern bekommen. Wenn z. B. ein eheliches, ein adoptirtes und zwei uneheliche vorhanden sind, so bekommen 1.) vom Vater:

a) das eheliche 1500 Thaler,

b) das adoptirte 1500 Thaler,

das uneheliche aber nichts. Dagegen 2.) von der Mutter

a) das eheliche 1000 Thaler,

b) das adoptirte 1000 Thaler und

c) die beiden unehelichen 1000 Thaler, also jedes 500 Thaler.

§. 92.

Wären aber keine eheleiblichen Kinder des Erblassers, sondern nur adoptirte vorhanden, so erhält der Ehegatte ein Drittheil des Nachlasses und die übrigen zwei Drittheil bekommen die Adoptirten (§. 31.) und es werden solchenfalls alle übrige unter b. d. und e. aufgeführte Erben ausgeschlossen. Sind nun aber gar keine Erben der unter c. benannten Art (keine Kinder oder Enkel) vorhanden, so würden nunmehr erben:

a) in Sachsen

aa) der Ehegatte ein Drittheil,

bb) die Abscendenten zwei Drittheil,

wogegen alle übrige Verwandte ausgeschlossen werden.

b) in Preußen aber ist zu unterscheiden, ob Geschwister des Erblassers vorhanden sind und da wir hier den Fall voraussetzen, daß solche existiren, so würde sich die Erbfolge nach preußischen Rechten so gestalten, daß:

1.) wenn vollbürtige Geschwister da sind, (die mit dem Erblasser denselben Vater und dieselbe Mutter gemeinschaftlich haben) mit Ausschluß der Adscendenten:
   aa) der Ehegatte ein Drittheil,
   bb) die vollbürtigen Geschwister zwei Drittheile,

   wenn aber

2.) nur halbbürtige Geschwister des Erblassers vorhanden sind,
   aa) der Ehegatte ein Drittheil,
   bb) die Adscendenten ein Drittheil und
   cc) die halbbürtigen Geschwister ein Drittheil

   bekommen würden. Sind endlich

3.) gar keine Geschwister da, so bekommen, wie in Sachsen,
   aa) der Ehegatte ein Drittheil,
   bb) die Adscendenten zwei Drittheile.

§. 93.

Hinterläßt aber der Erblasser, den wir uns jetzt immer noch in derselben Person denken, auch keine Adscendenten, sondern nur Geschwister, Geschwister-Kinder und entferntere Verwandte, so erben

a) der Ehegatte ein Drittheil und

b) die Geschwister und Geschwisterkinder die andern zwei Drittheil,

die entferntern Verwandten aber werden ausgeschlossen. Die Geschwister und Geschwisterkinder erben nach Stämmen, nicht nach Köpfen, so, daß wenn der Erblasser einen Bruder hinterließ und zwei Kinder einer früher verstorbenen Schwester, der Nachlaß aber 3000 Thaler betrüge, so bekämen 1000 Thaler der Ehegatte, 1000 Thaler der Bruder und 1000 Thaler die beiden Kinder der verstorbenen Schwester, mithin jedes der letzteren 500 Thaler. Die Art der Erbtheilung, wenn der Ehegatte nur mit entferntern Verwandten zusammentrifft und welchergestalt er dann entweder die Hälfte des Nachlasses oder den ganzen Nachlaß bekommt, ist schon oben (§. 32.) gezeigt worden.

§. 94.

Anders gestaltet sich aber die Erbfolge und die Vertheilung eines Nachlasses dann, wenn der Erblasser keinen Ehegatten, sondern nur Erben der unter b. c. d. und e. §. 90. benannten Art hinterläßt. Daß die Kinder (c.) dann alle übrigen Erben ausschließen, ist schon erwähnt worden. Sie bekommen also, wenn kein Ehegatte da ist, den ganzen Nachlaß und theilen ihn unter sich eben so, wie sie die resp. drei Viertheile oder zwei Drittheile theilten, wenn ein Ehegatte mit ihnen zugleich zur Erwerbung der Erbschaft gelangte. Eben so verhält es sich mit den Adscendenten, die, wenn kein Ehegatte da ist, nach Verschiedenheit des

Sächsischen und Preußischen Rechts, ganz so, wie in dem Falle des Zusammentreffens mit dem Ehegatten des Erblassers, nur aber nunmehr nicht zu einem Theile, sondern in den ganzen Nachlaß succediren, so weit sie ihn nicht (nach preußischen Rechten) mit den halbbürtigen Geschwistern zu theilen haben oder von vollbürtigen ausgeschlossen werden.

§. 95.

Diese kürzlichen Andeutungen dürften hinreichen, den, der bei sich selbst überlegen will, wie die Erbfolge dereinst zu seinem Nachlasse sich gestalten werde, ob und was für gesetzliche Erben er hinterlasse, ob die eine oder die andere Art derselben ausgeschlossen werde u. s. w. darüber zu belehren. Dies letztere sorgfältig zu erwägen ist besonders in dem Falle nöthig, wenn ein Erblasser die Absicht hätte, einem solchen Erben, der nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Erbfolge ohne Testament gar nichts erben könnte, gleichwohl etwas zuzuwenden, was dann freilich nicht anders, als durch Errichtung eines Testamentes und zwar, wie wir unten hören werden, gegenwärtig auf eine viel leichtere und weniger an Förmlichkeiten gebundene Art geschehen kann, als es nach den (in Sachsen) bisher beobachteten Grundsätzen geschehen konnte.

IVter Abschnitt.

Von dem Pflichttheile und der Collation.

§. 96.

Die Lehre vom Pflichttheil und von der Enterbung (s. den folgenden Abschnitt) machen den Uibergang zu der Anleitung zu Errichtung letzter Willen selbst und zwar aus dem einfachen und in der Natur der Sache liegenden Grunde, weil von einem Pflichttheile oder von gänzlicher Enterbung nicht anders die Rede seyn kann, als unter der Voraussetzung der Errichtung eines Testamentes. Daraus folgt die unerläßliche Nothwendigkeit, daß der, welcher aus irgend einem Grunde Ursache zu haben glaubt, einem oder dem andern seiner gesetzlichen Erben (seiner Notherben nämlich) entweder sein Erbrecht ganz oder doch theilweise (bis auf den Pflichttheil) zu entziehen, ein Testament machen muß, weil, wenn er ohne Testament stirbt, die oben (in der Einleitung) bezeichnete Vermuthung entsteht, daß er seinen Nachlaß so habe vertheilt wissen wollen, wie das Gesetz selbst es im Voraus für ihn für den Fall, daß er kein Testament machen würde, schon gethan hat.

§. 97.

Der Pflichttheil ist nämlich derjenige, von dem Gesetze selbst bestimmter Theil des gesammten Nachlasses eines Verstorbenen, welcher gewissen Personen nothwendig wenigstens hinterlassen werden

muß, wenn nicht ein gesetzlich für hinreichend anerkannter Grund vorhanden ist, dem Erben sein Erbrecht gänzlich zu entziehen, d. h. ihn zu enterben. (Enterbungsursache, s. §. 119.) Solcher Pflichttheil- oder Notherben giebt es drei Classen: die Descendenten, die Adscendenten und die Ehegatten. Der Unterschied zwischen Intestaterbe überhaupt und Pflichttheilerbe insbesondere leuchtet daher von selbst deutlich ein. Jener nämlich erbt, wenn der Erblasser kein Testament gemacht hat, nach den oben auseinandergesetzten Grundsätzen des gesetzlichen Erbrechts, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder den ganzen Nachlaß oder einen gewissen Theil desselben; dieser aber, der Pflichttheilerbe, — welcher an sich allemal Intestaterbe ist — entsteht, seinem Begriffe nach erst dann, d. h. mit andern Worten: er wird aus einem Intestaterben zu einem Pflichttheilerben erst umgeschaffen, indem der Erblasser, durch ein Testament, ausdrücklich bestimmt, daß er mehr nicht, als den Pflichttheil erhalten solle.

§. 98.

Hieraus folgt nun von selbst die eigentliche Natur und der Zweck des Pflichttheils und daß von demselben nicht bei jedem Nachlasse, sondern nur dann die Rede seyn kann, wenn es der Wille des Erblassers ist und er diesen Willen legal ausgesprochen hat. Die Einführung des Pflichttheils und zwar zuerst des Pflichttheils der Kinder beruht auf einem doppelten, vernunft- und recht-

mäßigen Grunde: auf der einen Seite nämlich hat man erwogen, daß Aeltern wohl Ursache haben können, eines ihrer Kinder vor dem andern zu begünstigen, wenn dieses einer gleichen Begünstigung sich unwerth gemacht hat und die Ursachen einer solchen Unzufriedenheit sind entweder solche, welche zu einer gänzlichen Entziehung allen Erbtheils berechtigen, oder solche, welche dafür vom Gesetze nicht anerkannt werden.

In dem erstern Falle steht es den Aeltern frei, die Kinder zu enterben, (s. unten §. 122.) im letztern Falle aber bleibt ihnen nichts übrig, als sie auf den Pflichttheil zu beschränken (gleichsam nur theilweise, bis auf eine gewisse Erbportion zu enterben). Eine solche Einschränkung der Willkühr der Aeltern liegt in der natürlichen Billigkeit, weil außer dem vermuthlichen Willen der Aeltern, das Ihrige ihren Kindern zuwenden zu wollen, (wovon sich der Beweis des Gegentheils denken läßt und durch die Enterbung selbst allemal geführt wird) auch die Pflicht der Aeltern zu Ernährung und Versorgung der Kinder, mit in Obacht genommen werden mußte.

Für den Pflichttheil der Ehegatten liegt der rechtliche Grund in dem Zusammenleben und Zusammenwirken der Eheleute und ist derselbe, worauf man, vorzüglich ehedem, (im Preußischen jetzt wenigstens noch nach den Provinzialrechten) *) die Gü-

*) Vergl. d. Ehegatte in Vermögensangelegenheiten rc. 2ter Thl. S. 28. u. f.

tergemeinschaft der Eheleute stützte. Wer fühlt nicht die Natur- und Rechtgemäßheit dieses Grundes, zumal im gemeinen Leben so viele Fälle vorkommen, wo eine Frau an der Erwerbung des Vermögens einen größern oder doch einen nicht weniger großen Antheil hat, als der Mann?

Daß endlich für die Rechtmäßigkeit eines Pflichttheils der Aeltern die Gründe der Achtung, der Dankbarkeit und der Pflicht zum Ersatz des auf die Kinder Verwendeten spreche, bedarf nicht erst der Erinnerung.

§. 99.

Haben wir uns auf diese Weise überzeugt, daß der Pflichttheil ein sehr weises und zweckmäßiges Institut sei, so gehen wir nun zu Aufstellung der von dem Pflichttheile geltenden Grundsätze, so weit sie dem Nichtjuristen zu wissen nöthig sind, und insbesondere zu Betrachtung der Personen, welchen ein Pflichttheil gebührt, (der Pflichttheilerben selbst) über.

§. 100.

Nach Sächsischen und Preußischen Rechten werden unter den Personen, denen ein Pflichttheil gebührt, und mithin vom Erblasser das ihnen an sich (gesetzlich) gebührende Erbrecht in der Regel (d. h. wenn keine Enterbungsursache vorhanden ist) nicht gänzlich entzogen werden darf, verstanden:

1.) die Ehegatten,

2.) die Descendenten, mit Einschluß der adoptirten Kinder und

3.) die Adscendenten, sofern sie nicht gesetzlich

(durch das Vorhandenseyn der Descendenten oder im preußischen der vollbürtigen Geschwister) überhaupt ausgeschlossen werden. (Vergl. §. 55. 58. und 70. d. S. M. und Thl. II. Tit. 1. §. 631. und Tit. 2. §. 392. u. f. und §. 502. d. Pr. L. R.)

§. 101.

Der Pflichttheil einer jeden dieser drei Classen der Pflichttheilerben ist aber sehr verschieden, so wie auch die Grundsätze des Sächsischen und Preußischen Rechts hierin von einander abweichen und mithin gesondert zu betrachten sind.

I. Der Pflichttheil der Ehegatten und sonach die Erbportion, welche dem überlebenden Ehegatten, wenn der Verstorbene ein Testament gemacht hat, durch dessen letzte Willenserklärung ohne das Vorhandenseyn einer gesetzlichen Enterbungsursache nicht entzogen werden kann, besteht a) in Sachsen, (vergl. §. 66. und §. 70. d. S. M.) nach Verschiedenheit des Zusammentreffens mit andern Erben, entweder in einem Viertheile oder im dritten Theile des gesammten Nachlasses.

Bemerkenswerth ist es, daß dieser Pflichttheil in einigen Fällen (s. §. 30. und 31.) mit dem gesetzlichen Erbtheile, der Größe nach, übereinstimmt, und mithin in diesen Fällen es rücksichtlich eines solchen Ehegatten ganz gleichgiltig ist, ob der Erblasser ein Testament mache oder nicht, dafern er nicht seinem Ehegatten mehr als den Intestaterbtheil zuwenden will.

b) Nach Preußischen Rechten (Thl. II. Tit. 1. §. 631. d. Pr. L. R.) besteht der Pflichttheil der Ehegatten allemal in der Hälfte des Erbtheils, der ihnen (gesetzlich) zugekommen seyn würde, wenn der Erblasser kein Testament gemacht hätte, d. h. jeder Testamentserrichter ist verpflichtet, seinem Ehegatten — wenn keine Enterbungsursache vorhanden ist — wenigstens die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils zuzuwenden.

§. 102.

II. Der Pflichttheil der Kinder beträgt a) nach Sächsischen Rechten (§. 56. d. S. M.) die Hälfte des Nachlasses, wenn fünf oder mehrere Kinder und ein Drittheil des Nachlasses, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind. Diese Hälfte oder dieses Drittheil des ganzen Nachlasses wird mithin unter die vorhandenen Kinder zu gleichen Theilen vertheilt und dadurch der Pflichttheil eines jeden gefunden.

In dieser Bestimmung des Mandats sind die bisher beobachteten, aus dem Römischen Rechte entlehnten Grundsätze beibehalten worden; vergl. Tittmann a. a. O. S. 201. und v. Hartitzsch, Erbrecht ꝛc. §. 109. S. 99.

b) Das Preußische Recht weicht in der Bestimmung des Pflichttheils der Kinder in so weit von dem Sächsischen ab, daß er nach jenem, wenn ein oder zwei Kinder vorhanden sind, in einem Drittheil, wenn drei oder vier Kinder da sind, in der Hälfte und wenn mehr als vier

Kinder zusammentreffen, in zwei Drittheilen dessen besteht, was jedes dieser Kinder geerbt haben würde, wenn zu des Verstorbenen Vermögen die Intestaterbfolge in Anwendung gekommen wäre. (vergl. Thl. II. Tit. 2. §. 349. 391. 392. 437. und 488. d. Pr. L. R.)

§. 103.

Auch bei der Bestimmung und den Grundsätzen vom Pflichttheile tritt das oben (§. 11.) erklärte Repräsentationsrecht in so fern ein, daß wenn ein Kind vor dem Erblasser mit Hinterlassung von Abkömmlingen verstorben ist, die Letzteren auch rücksichtlich des Pflichttheils so, wie bei der gesetzlichen Erbfolge, (s. §. 32. und 33. d. S. M.) an die Stelle ihres Adscendenten treten, und daher bei der Berechnung des Pflichttheils, ohne Rücksicht auf die Anzahl, jedesmal zusammengenommen für eine Person angesehen werden. (§. 56. d. S. M.)

§. 104.

III. Der Pflichttheil der Adscendenten beträgt a) in Sachsen allemal den dritten Theil des Nachlasses, vorausgesetzt natürlich, daß die Adscendenten zur Zeit des Todes des Erblassers, zu diesem überhaupt in einem solchen Verhältnisse standen, daß sie, auch wenn er ohne Testament verstarb, geerbt haben würden, mithin z. B. nicht durch Descendenten ohnehin gänzlich ausgeschlossen werden. Der Pflichttheil der Adscendenten ist daher, wie ihr Intestaterbrecht selbst, nur ein relati-

ver, stimmt aber, weil, wie wir oben (§. 88.) gesehen haben, die Adscendenten nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge nie mit Descendenten zugleich erben können, allemal mit der Intestaterbportion überein, weshalb, wie in gewissen Fällen bei Ehegatten, der Erblasser rücksichtlich ihrer nur dann Ursache hat, zu Errichtung eines Testamentes zu verschreiten, wenn er seinem Adscendenten mehr zuzuwenden wünscht, als den Betrag des Pflichttheils. (vergl. §. 56. d. S. M.)

§. 105.

b) Nach Preußischen Rechten, welche überhaupt allen Pflichttheilen eine und dieselbe Norm untergelegt haben, besteht der Pflichttheil der Adscendenten allemal in der Hälfte dessen, was sie, sobald sie überhaupt zur Succession gelangen, geerbt haben würden, wenn der Erblasser ohne Testament verstorben wäre. (v. Thl. II. Tit. 2. §. 502. d. Pr. L. R.)

In Hinsicht einer beabsichtigten Testamentserrichtung äußert dieser Unterschied des Sächsischen und Preußischen Rechts einen bedeutenden Einfluß auf die von dem Testator zu gebrauchende Vorsicht und jeder begreift leicht, daß der Preuße, wenn er einmal Ursache zu haben glaubt, einen seiner Pflichttheilerben bis auf den Pflichttheil zu beschränken, mehr Ursache hat, zu Errichtung eines Testamentes zu verschreiten, als der Sachse, nach dessen Rechten der Pflichttheil öfter dem Intestaterbtheile gleich oder nahe kommt.

§. 106.

Der bisher in Sachsen üblich gewesene Pflichttheil der Geschwister, welcher diesen in dem Falle gebührte, wenn ehrlose Personen ihnen vorgezogen wurden, ist durch das Mandat vom 31. Januar 1829. §. 64. aufgehoben worden und es gehören sonach die Geschwister und Geschwisterkinder nunmehr auch in Sachsen zu den Erben, welche in einem Testamente ohne Ausnahme übergangen werden können. Nach Preußischen Rechten galt dies schon bisher. (Thl. II. Tit. 3. §. 32. und 33. d. Pr. L. R.)

§. 107.

Im Allgemeinen ist von dem Pflichttheile zu bemerken, daß er dem Pflichttheilberechtigten ungekürzt und unbeschwert hinterlassen werden muß, mithin dessen Erwerb z. B. nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf. Dies Erforderniß liegt in der Natur des Pflichttheils selbst, indem er schon an sich den Betrag des Mindesten bedeutet, was gewissen Personen hinterlassen werden soll. Wollte man also noch Bedingungen hinzufügen, so würde er gegen den Willen des Gesetzes noch mehr vermindert werden. Das S. Mandat hat dieses, schon bisher geltende Erforderniß

vergl. Tittmann a. a. O. S. 201.

von Hartitzsch a. a. O. S. 101.

nicht aufgehoben und es besteht dasselbe daher auch noch ferner nach den bisherigen Grundsätzen. (§. 65. d. S. M.)

§. 108.

Der Pflichttheil ist ein Theil des gesammten Nachlasses. Weil aber ein Nachlaß, so weit er unter die Erben wirklich zur Vertheilung gebracht werden soll, nicht anders gedacht werden kann, als nach Abzug der Schulden des Verstorbenen, so sind auch bei der Berechnung des Pflichttheils die Schulden allemal zuvörderst zu berichtigen oder abzuziehen, und von dem, was dann an wirklichem activen Vermögen übrig bleibt, der Pflichttheil auszuwerfen.

von Hartitzsch, Erbrecht §. 108. S. 98.

Die Pflichttheilerben sind, so oft von der Berechnung ihres Pflichttheils die Frage ist, so wie überhaupt bei Berechnung der Erbtheile auch die Intestat- oder Testamentserben, das, was sie beim Leben des Erblassers bereits von demselben erhalten haben, in die ganze Erbschaftsmasse einzuwerfen, oder, was auf eins hinauskommt, auf ihren Theil sich zurechnen zu lassen verbunden, so lange ihnen diese Verbindlichkeit nicht durch eine letztwillige Verfügung ausdrücklich erlassen worden ist. Es ist daher hier noch die Lehre von dem Einwerfen (der Collation) kürzlich zu berücksichtigen.

S. Haubold, Lehrbuch d. Sächs. Priv. Rechts. §. 356. S. 400.

§. 109.

Unter dem Einwerfen in die Erbschaftsmasse (der Collation) versteht man die Verbindlichkeit eines Erben, dasjenige, was er vom

Erblasser bei dessen Lebzeiten bereits erhalten hat, mit zur Erbmasse zu rechnen und in gemeine Theilung zu bringen oder, was dem in der Wirkung gleich ist, von seinem Erbtheile sich kürzen zu lassen.

Curtius Handbuch rc. Thl. 2. §. 923.

v. Hartitzsch a. a. O. §. 226. S. 207.

Die Personen, (Erben) welchen diese Verbindlichkeit obliegt, sind lediglich die Descendenten des Erblassers, ohne Unterschied des Grades und Geschlechts, auch kommt darauf nichts an, ob sie durch Testament oder nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge zur Erwerbung der Erbschaft gelangen. Dagegen sind die Adscendenten, die Seitenverwandten, die Ehegatten und dritte Personen, welche Jemandes Erben werden, zur Collation dessen, was sie von dem Erblasser bei ihrem Leben erhalten haben, nicht verbunden.

S. Curtius a. a. O.

Namentlich ist die ehemalige Verbindlichkeit der Wittwe zu Einwerfung ihres Vermögens und Einbringens, wenn sie ihres verstorbenen Ehemannes Erbin werden wollte, und die daraus entstandene Wahl zwischen der Rücknahme des Einbringens oder dem Empfang der statutarischen Erbportion, auch in Sachsen nunmehr aufgehoben worden; (§. 77. d. S. M.) indem die Wittwe ihren gesetzlichen Erbtheil jetzt allemal unbeschadet ihres eignen Vermögens oder Einbringens erhält.

§. 110.

Die Verbindlichkeit der Kinder zur Collation

gründet sich auf die natürliche Billigkeit und auf die schon oben erwähnte Vermuthung, daß die Aeltern keines ihrer Kinder vor dem andern haben begünstigen wollen. Die Kinder sind daher zur Collation auch nur dann verbunden, wenn sie mit ihren Geschwistern (also ebenfalls Descendenten des Erblassers) zusammentreffen. Aus gleichem Grunde fällt nunmehr auch die Verbindlichkeit der Kinder zur Collation dann weg, wenn sie mit der Mutter zugleich in den väterlichen Nachlaß succediren. Bisher nämlich mußten die Descendenten in diesem Falle darum einwerfen, weil auch die Wittwe selbst das Ihrige conferiren mußte. Da aber jetzt die Wittwe nie mehr einwirft, so haben auch die Kinder rücksichtlich der Mutter das früher Erhaltene nicht zur gemeinen Theilung zu bringen. Sind aber mehrere Kinder und die Mutter die gemeinschaftlichen Erben des Vaters (oder mit dem Vater die Erben der Mutter) so wird zwar von den Kindern eingeworfen, jedoch nur zum Behufe der Ausgleichung unter sich selbst; der Antheil der Mutter aber wird unberücksichtiget jener conferirten Summen berechnet. (§. 76. d. S. M.) Wenn daher nur ein Kind mit der Mutter zugleich erbt, fällt die Collation ganz hinweg.

§. 111.

Wenn also zugleich mit den Descendenten des Erblassers auch dessen Adscendenten oder Seitenverwandte oder auch fremde Personen zusammentreffen, — was natürlich nur unter der Voraussetzung

eines Testamentes geschehen kann, weil sonst die Descendenten die andern Erben ausschließen — so sind die Descendenten das, was sie bei des Erblassers Lebzeiten erhalten haben, einzuwerfen nicht schuldig, sondern die Erbtheile der Adscendenten u. s. w. werden nach dem Betrage der wirklichen Verlassenschaft, d. h. dessen, was bei dem Tode des Erblassers sich wirklich in dessen Besitz befunden, berechnet. Daraus folgt, daß die Descendenten, so wie nur sie verbunden sind, zu conferiren, auch allein berechtiget sind, Collation zu fordern.

Vergl. Curtius a. a. O. §. 924.

Dagegen haben die Enkel eines Erblassers, welche vermöge des Repräsentationsrechts zur Erbfolge gelangen, allemal dasjenige sich zurechnen zu lassen, was ihr früher verstorbener Adscendent von dem Erblasser bereits erhalten hatte, gleichviel, ob sie dessen Erben im juristischen Sinne geworden sind oder ob von jenem zu conferirenden Vermögen etwas in ihren Nutzen verwendet worden ist oder nicht. (§. 35. d. S. M. — Curtius a. a. O. §. 926.)

§. 112.

Was nun die Gegenstände der Collation betrifft, so wird dazu erfordert: 1.) daß die Sache von dem Erblasser selbst herrühre; was daher die Kinder selbst erworben oder von andern Personen, als von den Aeltern, erhalten haben, ist nicht Gegenstand der Collation. 2.) Daß der Erblasser ih-

nen die Sache bei seinem Leben habe zukommen lassen; was sie daher nach dessen Tode, aus dem Testamente, als Prälegat u. s. w. erhalten, ist ebenfalls nicht einzuwerfen. 3.) Daß der Gegenstand der Collation sich zur Zeit des Todes des Erblassers noch im Vermögen des Erben befinde oder daß er doch nur ohne sein Verschulden darum gekommen sei. Ist aber der Erbe durch sein Verschulden um die Sache gekommen, so muß er dennoch sich die Zurechnung des Werthes derselben auf seinen Erbtheil gefallen lassen.

Curtius a. a. O. §. 927. u. 933.

Hat z. B. ein Vater seinem Sohne zu Errichtung eines Handelsgeschäfts Geld gegeben und dieser ohne seine Schuld fallirt, so wird er von der Collation frei; war er aber ein muthwilliger Banquerutteur, so muß er das Erhaltene sich bei der Erbtheilung anrechnen lassen.

§. 113.

Da es einem Erblasser, welcher ein Testament zu errichten Willens ist, freisteht, in Ansehung solcher Gegenstände, welche in der Regel conferirt werden müssen, dem Erben die Collation zu erlassen oder einem Erben die Verbindlichkeit zur Collation eines Gegenstandes, welcher in der Regel davon ausgeschlossen ist, aufzuerlegen, so ist es nöthig zu wissen, welche Gegenstände der Collation gesetzlich unterworfen sind, welche nicht.

§. 114.

I. Die Gegenstände, welche in die Nachlaßmasse

eingeworfen und in gemeine Theilung gebracht werden müssen, sind: 1.) Die Mitgift und Ausstattung, welche eine Tochter vom Vater oder von der Mutter erhalten hat; 2.) die väterliche oder mütterliche Mithülfe anderer Art, welche die Söhne oder Töchter bekommen haben; 3) die Präbende, die ein Vater seinem Sohne verschafft hat; 4.) die Geldstrafen und die Schulden, die die Aeltern für ihre Kinder bezahlt haben; 5.) die Hochzeitgeschenke, welche die Kinder von den Aeltern empfangen haben; 6) überhaupt das, woraus Descendenten durch die Vermittelung ihrer Adscendenten einen bleibenden Vortheil erhalten haben.

Curtius a. a. O. §. 928. — v. Hartitzsch a. a. O. §. 229. S. 211.

§. 115.

II. Dagegen sind von dem Einwerfen in gemeine Theilung ausgenommen: 1.) Alimente und zwar Civil- und Naturalalimente, d. i. alles das, was zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder von den Aeltern aufgewendet worden ist; 2.) die Kosten, welche ein Vater zur Equipirung seines in Kriegsdienste tretenden Sohnes verwendet hat; 3.) die Kosten, welche einem Sohne zu Erlernung eines Handwerks gegeben worden sind; 4.) die Kosten, welche auf einen Sohn zum Studieren verwendet worden sind, wozu auch die Reisekosten und die auf Erlangung einer academischen Würde, z. B. der Doctor- oder Magisterwürde, gerechnet werden. Die Studierkosten müssen jedoch dann conferirt

werden, wenn: a) der Vater es ausdrücklich verordnet; b) wenn sie so beträchtlich sind, daß dadurch der Pflichttheil der andern Kinder verletzt wird; c) wenn sie unnütz aufgewendet worden sind, der Studierende also nichts Ordentliches gelernt hat und d) wenn der Sohn eignes Vermögen besitzt. Der Collation sind ferner nicht unterworfen: 5.) was die Aeltern den Kindern bei ihrem Leben geschenkt haben, ausgenommen: a) wenn die Collation dabei zur Bedingung gemacht oder b) wenn später der Vater andern Kindern etwas, das diese zu conferiren haben, z. B. eine Mitgift, eine Mithülfe u. s. w. gegeben hat; 6.) die auf die Hochzeitsfeier verwendeten Kosten, weil solche mehr zur Ehre der Aeltern als der Kinder aufgewendet betrachtet werden.

Vergl. Curtius a. a. O. §. 929. u. f. — v. Hartitzsch a. a. O. §. 230. S. 212.

§. 116.

Von diesen, in den vorstehenden Paragraphen (§. 109. bis 115.) dargestellten Grundsätzen des Sächsischen Rechts über die Verbindlichkeit der Erben zur Collation, werden die Grundsätze des Preußischen Rechts abweichend gefunden. Alles das, was nach Preußischen Rechten der Collation unterworfen worden ist, wird unter dem allgemeinen Begriffe der Ausstatttung der Kinder zusammengefaßt und es wird darunter verstanden: alles, was die Kinder bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, bei Anstellung

eines eignen Gewerbes oder bei Uibernahme eines Amtes von den Aeltern erhalten haben; insbesondere also: die Mitgabe der Töchter, ein Ehevermächtniß, ein Gegenvermächtniß, die Kosten einer dem Kinde angekauften Präbende oder andern Rente, die Brautgeschenke und überhaupt alles, was dem Kinde gegeben worden, damit es irgend ein Unternehmen zu seinem Fortkommen oder zu seinem Selbstständigwerden ausführen könne.

Vergl. Thl. II. Tit. 2. §. 287 — 293. §. 302. u. f. d. Pr. L. R. — Der Ehegatte in Vermögensangelegenheiten. VI. II. §. 8. u. f. S. 124.

Hat nun ein Kind von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten etwas zur Ausstattung im obigen Sinne erhalten, so muß jedem der übrigen Kinder eben so viel aus der Erbschaft, vor der Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.

Vergl. Thl. II. Tit. 2. §. 313. bis 324. d. Pr. L. R.

Vter Abschnitt.

Von der Enterbung.

§. 117.

Wäre die Verfügung über das Seinige auf den Todesfall ganz in die freie Willkühr der Menschen gestellt worden, was weder mit den bürgerlichen Verhältnissen derselben im Staatsverbande,

noch auch mit der natürlichen Billigkeit sich vertragen würde, so fiele der Begriff der Enterbung von selbst ganz weg. Dann gäbe es nur eine Uibergehung der Erben im Gegensatze der Ernennung. Weil aber — und das mit Recht — in jedem wohl eingerichteten Staate die Willkühr der Staatsbürger in etwas eingeschränkt werden kann und muß, so geschah dies auch in der Disposition auf den Todesfall, also rücksichtlich der Erklärung des letzten Willens, und daraus entstand das Institut des Pflichttheils, den wir im vorigen Abschnitte kennen lernten, und die Nothwendigkeit bestimmter Grundsätze über die Enterbung.

§. 118.

Die Enterbung ist die Ausschließung eines Pflichttheilerben von allem Antheil an der Erbschaft aus einem von den Gesetzen dazu für hinreichend anerkannten Grunde. Sie kann, ihrer Natur nach, nur hinsichtlich der Pflichttheilerben gedacht werden, weil in Ansehung dessen, der kein Recht hat, wenigstens einen Pflichttheil zu verlangen, auch für den Erblasser keine Verpflichtung vorhanden ist, ihn zu seinem Erben zu ernennen oder wenn er dies nicht thut, eine Ursache dazu anzuführen; d. h. jeder solcher Intestaterbe, welcher nicht zugleich unter die Pflichttheilerben gehört, kann ohne alles Bedenken in einem Testamente mit Stillschweigen übergangen werden, ohne daß er das Recht hat, über einen solchen letzten Willen sich zu beschweren. Denn es liegt darin für ihn keine Rechtsverletzung.

§. 119.

Wer nun von der Enterbung und den Fällen, in welchen er einem oder dem andern seiner gesetzlichen Erben das Erbrecht gänzlich zu entziehen berechtiget ist, sich eine klare Vorstellung machen will, hat folgendes genau ins Auge zu fassen:

1.) Die Personen, welche wir oben (§. 97.) als Pflichttheil- oder Notherben kennen lernten, müssen in einem Testamente dessen, dessen Notherben sie sind, nothwendig erwähnt werden, wenn das Testament ein giltiges seyn und in seinem ganzen Umfange zu Recht bestehen soll.

2.) Diese Erwähnung der Pflichttheilerben kann aber auf dreifache Art geschehen, nämlich:

a) so, daß der Erbtheil in welchen sie ausdrücklich eingesetzt werden, mit Einschluß der etwa beigefügten Bedingungen oder Beschränkungen, immer noch etwas mehr beträgt, als der Pflichttheil;

b) durch das ausdrückliche Einsetzen derselben auf den Pflichttheil; dazu bedarf es nicht der Anführung eines Grundes, sondern nur der Beobachtung der Vorschrift, daß der Pflichttheil unbedingt hinterlassen werden muß; oder

c) durch Enterbung, d. h. durch ausdrückliche Entziehung allen Erbtheils unter Anführung eines gesetzlich dazu hinreichenden Grundes. (Enterbungsursache.)

§. 120.

Sind diese Erfordernisse in einem Testamente

nicht beobachtet worden, so ist zwischen den verschiedenen Arten der Pflichttheilerben ein Unterschied zu machen. Hat nämlich ein Ehegatte in einem Testamente seinen überlebenden Ehegatten übergangen oder im Pflichttheile verletzt, so ist diese Disposition nicht ganz, sondern nur in so weit ungiltig, als der Ehegatte im Pflichttheile verletzt worden, (§. 71. d. S. M.) und es muß demselben der Betrag seines Pflichttheils demohngeachtet zu Theil werden. Sind aber Kinder entweder

a) ganz übergangen, oder
b) mit Beifügung einer in den Gesetzen nicht gebilligten Ursache, oder
c) ohne alles Anführen einer Ursache

enterbt worden, so ist das Testament null und nichtig und es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Auch wird ein Testament, wenn zwar eine Enterbungsursache angeführt worden, solche aber von den andern Erben nicht erwiesen werden kann, als pflichtwidrig betrachtet. Dasselbe gilt auch von den Testamenten der Kinder, in welchen Adscendenten enterbt worden sind.

Curtius a. a. O. §. 709.

§. 121.

Für den, welcher ein Testament zu errichten gesonnen ist und Ursache zu haben glaubt, dem einen oder dem andern seiner Notherben alles, was er gesetzlich zu erben berechtiget seyn würde, zu entziehen, ist es daher von der höchsten Wichtigkeit, die Gründe genau kennen zu lernen, aus welchen

eine solche Person nach der Bestimmung des Gesetzes giltig enterbt werden kann. Bei Aufstellung dieser gesetzlichen Enterbungsursachen müssen die drei verschiedenen Classen der Pflichttheilerben genau unterschieden werden.

§. 122.

I. Für die Enterbung der Descendenten gelten in Sachsen funfzehn verschiedene gesetzliche Ursachen, von welchen 14 aus dem Römischen Rechte entlehnt *) und die funfzehnte hinzugefügt worden ist. Diese funfzehn Enterbungsursachen, aus welchen die Aeltern oder Großältern ihre Kinder oder Enkel zu enterben berechtiget sind, sind folgende:

1.) wenn die Kinder oder Enkel sich an ihrem Adscendenten (dem jetzigen Erblasser) thätlich vergreifen;

2.) wenn sie harte und ehrenrührige Schimpfworte gegen die Aeltern ausstoßen; doch muß die Beschimpfung den Vorwurf eines groben Verbrechens enthalten; **)

---

*) Daher mag wohl die sprichwörtliche Redensart: „aus vierzehn Ursachen" entstanden seyn.

**) Curtius a. a. O. §. 706. nennt ein Verbrechen, welches die Specialinquisition nach sich zieht, führt aber an, daß diese Meinung sich lediglich auf Hommels Ansicht (Rhaps. obs. 483.) gründe. Es möchte daher wohl die Frage entstehen, wie heutzutage das vorgeworfene Verbrechen beschaffen seyn müsse? — v. Hartitzsch a. a. O. §. 115. spricht von Capitalverbrechen.

3.) wenn Kinder ihre Aeltern eines Verbrechens wegen anklagen, es mögen nun letztere das Verbrechen verübt haben, oder nicht; *)

4.) wenn die Kinder in andern, nicht peinlichen Fällen eine Anzeige gegen ihre Aeltern thun, wodurch diese einen beträchtlichen Verlust ihres Vermögens erleiden;

5.) wenn sich die Kinder mit Verbrechern als Theilnehmer verbinden;

6.) wenn sie den Aeltern nach dem Leben getrachtet haben, obgleich ohne Erfolg;

7.) wenn ein Sohn mit der Stiefmutter Unzucht treibt;

8.) wenn der Sohn für seine, Schulden halber in gefängliche Haft gebrachten Aeltern nicht Bürgschaft leisten will; **)

9) wenn Kinder ihre Aeltern verhindern, ein Testament zu machen oder ein schon gemachtes wiederum abzuändern;

10.) wenn die Kinder wider der Aeltern Willen eine Lebensart wählen, wodurch sie sich öffentlich entehren, vorausgesetzt, daß die Aeltern nicht das nämliche Gewerbe treiben;

---

*) Eine Ausnahme davon macht das Verbrechen des Hochverraths, weil rücksichtlich dessen Jeder zum Denuncieren rechtlich verpflichtet ist. S. Winkler, peinlicher Prozeß. §. 77. und 78. S. 113.

**) Wenn in Sachsen, wie zu hoffen steht, der Schuldthurmsprozeß aufgehoben werden sollte, wird dies nur noch auf den Wechselarrest von längerer Dauer angewendet werden können.

11.) wenn Töchter, welche die Aeltern auf eine anständige Weise verheirathen wollen, solches ausschlagen und einen unsittlichen Lebenswandel wählen;

12.) wenn sich die Kinder ihrer wahnsinnig wordenen oder des Verstandes gänzlich beraubten Aeltern nicht angenommen haben; *)

13.) wenn die Kinder ihre in feindliche Gefangenschaft gerathenen Aeltern nicht loskaufen wollen: **)

14.) wenn die Kinder eine in Deutschland nicht geduldete Religion annehmen; endlich

15.) wenn die Kinder wider der Aeltern Willen ein Eheverlöbniß schließen und dasselbe durch erfolgten Beischlaf oder die priesterliche Trauung vollziehen, vorausgesetzt, daß der Consens nicht Namens der Aeltern vom Consistorio supplirt worden ist. ***)

---

*) Werden die Aeltern später wieder fähig, ein Testament selbst zu errichten, so können sie diese Kinder enterben. Ist aber ein früheres Testament vorhanden, worin diese Kinder zu Erben ernannt worden sind, so werden die Kinder der Erbschaft für unwürdig erklärt und ein Fremder, der, nachdem er die Kinder vergeblich an ihre Schuldigkeit erinnerte, sich der unglücklichen Aeltern angenommen hat, bekommt die Erbschaft. (Curtius a. a. O. §. 707.)

**) Diese Enterbungsursache dürfte wohl heutzutage, bei den veränderten politischen Verhältnissen, bei uns ihren praktischen Werth verloren haben.

***) Da diese funfzehn Ursachen ein abgeschlossenes Ganze ausmachen und als Ausnahmen von der Regel einer

§. 123.

Nach Preußischen Rechten sind die Aeltern zur gänzlichen Enterbung ihrer Kinder in folgenden Fällen berechtiget:

1.) wenn ein Kind des Hochverraths oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhauptes im Staate, schuldig erkannt worden;

2.) wenn es Einem der leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet hat;

3.) wenn es einen der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloße bürgerliche Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldiget hat;

4.) wenn es sich an Einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

5.) wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat;

6.) wenn Kinder mit dem andern Ehegatten der leiblichen oder Stiefältern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;

7.) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem

---

strengen Auslegung unterworfen sind, so dürfte in der Praxis eine analoge Anwendung auf Gründe, die der Testator nicht gerade mit den Worten des Gesetzes angegeben hat, zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber nur mit Vorsicht gemacht werden können.

Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat;

Anmerkung. Für beträchtlich wird ein solcher Verlust angesehen, wenn er wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichttheils erreicht.

8.) wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen; endlich

9.) wenn es, bei erhaltener ehrbarer Erziehung, durch grobe Laster, schändliche Aufführung oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

(M. v. Thl. II. Tit. 2. §. 399. bis 409. des Pr. L. R. sowohl die §. 411. u. f. desfalls aufgestellten Grundsätze.)

§. 124.

II. Die Adscendenten können von ihren Descendenten in Sachsen aus folgenden Ursachen enterbt werden:

1.) wenn die Aeltern ihre Kinder wegen eines peinlichen Verbrechens (mit Ausschluß des Hochverraths und der Majestätsverbrechen) angeklagt haben;

2.) wenn sie den Kindern nach dem Leben getrachtet haben;

3.) wenn der Vater mit seiner Schwiegertochter Unzucht treibt;

4.) wenn die Aeltern ihre Kinder verhindert ha-

ben, ein Testament zu machen oder ein schon gemachtes wieder abzuändern;

5.) wenn eins der Aeltern dem andern (seinem Ehegatten) nach dem Leben getrachtet hat;

6.) wenn die Aeltern sich ihrer wahnsinnig gewordenen oder in Gefangenschaft gerathenen Kinder nicht annehmen; endlich

7.) wenn die Aeltern zu einer in Deutschland nicht geduldeten Religion übergehen.

§. 125.

Nach Preußischen Rechten steht den Kindern das Befugniß, ihre Aeltern (oder entfernteren Adscendenten) zu enterben, dann zu:

1.) wenn dieselben des Hochverraths oder des Verbrechens der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhauptes im Staate, schuldig erkannt worden;

2.) wenn sie dem Erblasser oder dessen Ehegatten oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;

3.) wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben;

4.) wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Zuchthaus- oder Festungsstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldiget haben;

5.) wenn der enterbte Adscendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;

6.) wenn der Abscendent bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Kindes die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;

7.) wenn er sich der gesetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bei hinreichendem Vermögen dazu, vorsätzlich entzogen hat.

§. 126.

III. Von der Enterbung der Ehegatten, als der dritten Classe der Pflichttheilerben. In Sachsen kannte man bisher keine Enterbung der Ehegatten, und eben so wenig gab es gesetzliche Enterbungsursachen. Der Grund davon mochte in der rechtlichen Vermuthung liegen, daß wenn die Ehe bis zum Tode des Erblassers fortbestanden habe, auch keine Ursache zu einer Enterbung vorhanden gewesen seyn möge, während auf der andern Seite selbst im Falle der Scheidung nur gewisse Scheidungsursachen einen Vermögensverlust (und mittelbar eine Enterbung) nach sich zogen. Gegenwärtig hat sich das erbrechtliche Verhältniß der Ehegatten wesentlich geändert und dadurch, daß sie gegenseitig zu Pflichttheilerben erhoben worden sind, ist auch der Begriff einer Enterbung der Ehegatten entstanden und gesetzlich anerkannt worden. Ihr Pflichttheil kann ihnen daher auch nicht anders als aus gesetzlichen (Enterbungs-) Ursachen entzogen werden. Als solche aber sind (§. 85. d. S. M.) folgende festgesetzt worden:

1.) wenn der andere Ehegatte die Eingehung der Ehe durch Zwang oder Betrug veranlaßt hat;

2.) wenn er eines Ehebruchs sich schuldig gemacht hat;

3.) wenn er dem andern nach dem Leben getrachtet hat;

4.) wenn er den andern Ehegatten böslich verlassen hat; oder

5.) wenn er sich eines Verbrechens gegen ihn schuldig gemacht hat, worauf Zuchthaus- oder eine gleiche oder härtere Strafe steht.

Bei den unter 2. und 5. erwähnten Ursachen wird jedoch vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht auf gleiche Weise die eheliche Treue verletzt habe, indem solchenfalls der Grund durch Compensation aufgehoben wird.

§. 127.

Der Enterbung selbst wird in dem Gesetze (§. 88. d. S. M.) der Fall gleichgeachtet, wenn der Erblasser die Annullation oder Scheidung der Ehe, oder (bei Katholiken) die beständige Scheidung von Tisch und Bett aus einem der oben erwähnten Gründe gesucht und wenn darauf das Gericht, wohin die Sache gehört, eine Aussöhnung vergebens versucht hat.

Zu bemerken ist noch hinsichtlich der Ehegatten, daß das bloße Vorhandenseyn einer Enterbungsursache, (wenn nicht der Erblasser davon durch Testament Gebrauch gemacht und den Ehegatten wirklich unter Anführung der Ursache enterbt hat) nicht

dazu hinreicht, daß andere Erben die Ausschließung des Ehegatten verlangen können; (§. 95. d. S. M.) Ausgenommen:

a) wenn der Verstorbene noch bei seinem Leben deshalb klagbar ward; (§. 88. d. S. M.)
b) wenn der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser wissentlich eine solche Ehe eingegangen hat, die wegen eines noch bestehenden Ehebandes ungiltig war; oder
c) wenn derselbe eine solche Ehe wissentlich eingieng, die wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht geduldet werden konnte. (§. 95. d. S. M.)

§. 128.

Nach Preußischen Rechten sind die Gründe, aus welchen Ehegatten giltig enterbt werden können, dieselben, aus welchen auf Trennung der Ehe unter den Lebenden angetragen werden kann. (Thl. II. Tit. 1. §. 632. d. Pr. L. R.)

Beide, die Enterbung und die Ehescheidung, finden in Preußen Statt:

1.) wegen Ehebruchs; (§. 670. a. a. O.)
2.) wegen böslicher Verlassung; (§. 677. u. f.)
3.) wegen Versagung der ehelichen Pflicht; (§. 694. u. f.)
4.) wegen Unvermögens zu Leistung der ehelichen Pflicht; (§. 696. u. f.)
5.) wegen Raserei und Wahnsinn, wenn diese über Ein Jahr ohne Hoffnung der Besserung fortdauern; (§. 698.)

6.) wegen Nachstellung nach dem Leben; (§. 699. u. f.)

7.) wegen grober Verbrechen, welche harte Zucht- haus- oder Festungsstrafe nach sich ziehen; (§. 704. u. f.)

8.) wegen unordentlicher Lebensart, Trunkenheit, Verschwendung u. s. w. (§. 708. u. f.)

9.) wegen Versagung des nöthigen Lebensunterhalts. (§. 711. u. f.)

10.) wegen Veränderung der Religion. (§. 715.)

11.) wegen unüberwindlicher Abneigung (bei kinderlosen Ehen) unter gegenseitiger Einwilligung. (§. 716.)

§. 129.

Erwägt man, daß eine Enterbungsursache, mit alleiniger Ausnahme des Falles §. 127. (in Sachsen) nur dann die Wirkung des wirklichen Verlustes des Erbrechts nach sich ziehen kann, wenn der Erblasser selbst davon Gebrauch gemacht, d. h. wenn er ein Testament errichtet und darin den betreffenden Pflichttheilerben unter ausdrücklicher Anführung der Ursache enterbt hat, so erscheint von um so besonderer Wichtigkeit die Bestimmung des neuesten Sächsischen Gesetzes (§. 103. u. f. d. S. M.): daß auch außer dem Falle eines Testamentes und einer darin ausgesprochenen Enterbung und ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Pflichttheil- und bloßen Intestaterben, das Erbrecht einem Erben jeder Art wegen Unwürdigkeit soll entzogen werden können.

§. 130.

Das Gesetz bestimmt §. 103.: es soll, wenn ein Ehegatte oder Verwandter sich des gesetzlichen Erbrechts unwürdig gemacht hat, die Erbfolge so eintreten, als ob dieser unwürdige Erbe vor dem Erblasser verstorben wäre. Als Ursachen der Unwürdigkeit sind (§. 104. d. S. M.) angenommen worden:

1.) wenn der Erbe den Erblasser vorsätzlich tödtet;

2.) wenn er durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine Disposition auf den Todesfall macht oder nicht macht, abändert oder nicht abändert;

3.) wenn er eine schriftliche Verfügung des Erblassers auf den Todesfall oder die über eine mündliche Disposition desselben auf den Todesfall von einem Richter oder Notar gefertigte Urkunde, zum Nachtheil eines Dritten, unterdrückt.

Der Unwürdige verliert allemal das ganze Erbrecht, mithin der Pflichttheilerbe auch den Pflichttheil. (§. 106. d. S. M.) Auf Verlust des Erbrechts wegen Unwürdigkeit soll jedoch der Richter nicht von Amtswegen erkennen, sondern nur auf Antrag eines dabei betheiligten Miterben, oder, wo der Testator noch lebt, auf dessen Antrag. (§. 109. d. S. M.)

Kann aber der Unwürdige beweisen, daß der Erblasser (natürlich nur in den Fällen No. 2. und 3. §. 104. d. S. M.) ihm verziehen habe, so

fallen die gesetzlichen Folgen der Unwürdigkeit hinweg. (§. 108. d. S. M.)

VIter Abschnitt.

Von der Beweislast in Erbschaftssachen.

§. 131.

Wer den Nachlaß eines Verstorbenen ganz oder theilweise in Anspruch nehmen will, muß sich als Erbe legitimiren, d. h. er muß nachweisen, daß er ein Recht habe, die Erbschaft oder einen Theil derselben zu verlangen, daß er mithin zu dem Erblasser in einem solchen Rechts- oder Verwandtschafts-Verhältnisse stehe, vermöge dessen er zu Erwerbung der Erbschaft vom Gesetze oder von dem Erblasser selbst berufen ist. Die Frage, wer in Erbschaftssachen und Erfolgefällen zu beweisen, was und wie viel er zu beweisen habe, was endlich zum Gegenbeweise gehöre, war bisher in Sachsen oft der Gegenstand weitläuftiger und kostspieliger Streitigkeiten. Das Mandat von 1829 aber hat die Beantwortung dieser Frage auf bestimmte und einfachere Grundsätze zurückgeführt.

§. 132.

Diese aus den Worten und dem Zwecke des neuesten Sächsischen Gesetzes (§. 112. u. f. d. S. M.) abzuleitenden, die Beweislast betreffenden Grundsätze sind vornehmlich folgende:

1.) Wer als Verwandter (im weitern Sinne) oder als Ehegatte auf Herausgabe einer ihm, als gesetzlichen Erben, angefallenen Erbschaft eine Klage anstellt oder sie auf anderem Wege in Anspruch nimmt, ist schuldig, seine angeführte Eigenschaft zu erweisen. (§. 112. d. S. M.)

Auch kann gegen diesen Beweis ihn der Besitz der Erbschaft nicht schützen, wenn ein anderer widerspricht und erst wenn er seine Eigenschaft als Erbe überhaupt erwiesen hat, würde der Besitz gegen den andern ihm so lange zu Statten kommen, als dieser nicht ein besseres (näheres) oder wenigstens ein gleiches Erbrecht nachweisen kann.

§. 133.

2.) In so fern nun der in Erbschaftsfällen erforderliche Beweis in der Darlegung eines solchen Verhältnisses zu dem Verstorbenen besteht, welches an sich die Vermuthung des Näherrechts begründet, so ist die Basis der Beweislast der im Mandate scharfsinnig durchgeführte Satz: daß der Beweis des Nichtmehrvorhandenseyns näherer Erben dann geführt werden muß, wenn solche, dem Erblasser näher stehende oder mit dem Beweisführer concurrirende Personen nothwendig existirt haben mußten, ehe und bevor der Impetrant, der jetzt die Erbschaft in Anspruch nimmt, selbst existiren und mit dem Erblasser in ein Erbrechtsverhältniß treten konnte. Wo dagegen im Verhältniß eines

Erben zu dem Erblasser die Möglichkeit des Alleinstehens vorhanden ist, da ist jener Beweis nicht erforderlich. (§. 113. d. S. M.) Wenn z. B. ein Vater stirbt, so haben die Kinder, welche den Nachlaß allein in Anspruch nehmen wollen, zu beweisen, daß die Mutter nicht mehr lebe, weil Kinder ohne eine Mutter nicht denkbar sind; die Mutter aber, wenn sie, als Ehegattin, den ehemännlichen Nachlaß in Anspruch nimmt, hat nicht zu beweisen, daß keine Kinder vorhanden seyen, da ihr, der Ehefrau, Verhältniß zum Manne etwas primäres, die Existenz von Kindern aber erst etwas daraus zufällig (nicht allemal) hervorgehendes ist. So hat der Enkel, der den großväterlichen Nachlaß in Anspruch nimmt, zu beweisen, daß sein Vater (oder die Mutter) nicht mehr leben, weil ohne diese sein Verhältniß zu dem Großvater undenkbar ist. Daß aber Geschwister seiner Aeltern nicht mehr leben, hat derselbe, ohngeachtet sie dem Erblasser dem Grade nach näher stehen, nicht zu beweisen. (vergl. §. 114. und 116. d. S. M.)

§. 134.

Das Mandat hat (§. 113.) die oben ausgesprochene Regel so ausgedrückt: „der, welcher eine Erbschaft in Anspruch nehmen will, hat darzuthun, daß diejenigen Personen, welche, weil ohne sie der Erblasser, oder er, der Kläger, oder sie beide nicht existirt haben würden, vorhanden gewesen seyn müssen, sofern diese Personen nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge ihn ganz ausschließen oder

mit ihm zugleich succediren würden, vor dem Erblasser verstorben sind oder aus einem andern Grunde (z. B. wegen erklärter Verzicht) seinem Anspruche nicht entgegen stehen."

§. 135.

Das Gesetz selbst hat als solche Erben, welchen dieser ebenbezeichnete Beweis zu führen obliegt, (§. 114. d. S. M.) folgende bezeichnet:

1.) ein Descendent, welcher die Erbschaft eines Adscendenten, ohne Abzug eines Viertheils für dessen Ehegatten, von welchen er abstammt, fordert; in Ansehung dieses Ehegatten;
2.) ein Enkel oder Urenkel, rücksichtlich des oder der zwischen ihm und dem Erblasser gestandenen Descendenten; (resp. Adscendenten.)
3.) ein Adscendent in Ansehung der übrigen Adscendenten in gleichem oder näheren Grade;
4.) ein Seitenverwandter rücksichtlich der Adscendenten des Erblassers, ingleichen rücksichtlich der nähern Collateralen, durch welche er mit dem Erblasser verwandt ist;
5.) ein den ganzen Nachlaß verlangender Ehegatte (s. §. 69. d. S. M.) in Ansehung der Adscendenten seines verstorbenen Ehegatten.

§. 136.

Dagegen wird dem, der eine Erbschaft in Anspruch nimmt, der Beweis, daß nicht noch andere nähere oder gleich nahe, gesetzliche Erben existiren, welche zwar vorhanden gewesen seyn können, deren Existenz aber nicht nothwendig

gewesen ist, um die Existenz des Erblassers oder dessen, der die Erbschaft verlangt, zu begründen, keineswegs angesonnen. (§. 115. d. S. M.)

Es braucht daher nicht zu beweisen:

1.) ein Verwandter, (mit alleiniger Ausnahme der Descendenten) daß kein Ehegatte;
2.) ein Descendent, daß nicht noch andere Abkömmlinge gleichen Grades;
3.) ein Adscendent oder Seitenverwandter, daß keine Descendenten;
4.) ein Seitenverwandter, daß keine andern Collateralen (ausgenommen die §. 114. sub 4. d. S. M. angegebenen);
5.) ein Ehegatte, daß keine Descendenten und Collateralen

des Erblassers seinem Erbrechte nicht entgegenstehen oder gleichzeitig mit ihm zur Erbfolge gelangen.

§. 137.

Ist aber einmal gegen den, welcher eine Erbschaft in Anspruch nimmt, bewiesen, daß Personen der (§. 116. d. S. M.) angegebenen Art existirt haben, d. h. solche Personen, welche, obschon sie zu Begründung seiner oder des Erblassers Existenz nicht nothwendig waren, doch ihn entweder ausschließen oder zugleich mit und neben ihm zur Erbfolge gelangen, so liegt dann ihm der Beweis ob, daß sie seinem Anspruche nicht hinderlich sind, daß sie also entweder gestorben sind oder sich losgesagt haben u. s. w. (§. 117. d. S. M.) So würde z. B. die Mutter, die den väterlichen Nachlaß ver-

langt, wenn erwiesen ist, daß in dieser Ehe Kinder erzeugt worden sind, (durch Taufzeugnisse) zu beweisen haben, daß diese Kinder wieder verstorben sind. (durch Todtenscheine)

§. 138.

Es leuchtet von selbst ein, daß in allen den Fällen, in welchen das Gesetz von dem Erben einen Beweis verlangt, nur anscheinend, nicht aber wirklich, der Beweis einer Negative (eines verneinenden Satzes) erfordert werde. In der Regel besteht das Beweisthema in dem erfolgten Ableben solcher Personen, von denen, daß sie gelebt haben, gewiß ist. Der Tod aber gehört unter die Begriffe des Factischen, Positiven, das bewiesen werden muß, zumal schon nach den bekanntesten Grundsätzen die Vermuthung dafür besteht, daß ein Mensch, der einmal lebendig geboren worden ist, noch lebe, so lange nicht das Gegentheil, der Tod, bewiesen ist. Auch ist der Beweis in der Regel leicht, nämlich durch legale Todtenscheine, zu führen.

M. vergl. Kori's Widerlegung der Weberschen Meinung; im Archive für die civil. Praxis. Thl. VIII. Heft 1. S. 90. u. f.

§. 139.

Von dem Beweise in Erbschaftssachen sind nun noch einige Eigenthümlichkeiten zu bemerken. Jeder Beweis nämlich, welcher nach §. 113. 114. und 117. des Mandats in Sachsen erforderlich werden kann, ist dem, der eine Erbschaft in Anspruch nimmt, in Ansehung solcher Personen unbedingt erlas-

sen, wegen welcher aus den übrigen Umständen sich ergiebt, daß seit ihrer Geburt bereits Neunzig Jahre verflossen sind. (§. 118. d. S. M.) Diese Bestimmung begründet eine ganz neue Art der erlöschenden Verjährung und ist die Grenze der bisherigen Regel, daß das Leben eines Menschen so lange vermuthet werde, bis der Tod bewiesen ist. Wir hatten zwar schon bisher eine Ausnahme von der Regel bei sogenannten verschollenen Personen, welche nach einer 20jährigen Abwesenheit ohne Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte, oder, wenn sie inzwischen das 70ste Lebensjahr erreicht hatten, für todt erklärt werden konnten. Dies setzte aber eine öffentliche Edictalaufforderung und ein darauf erfolgtes rechtliches Erkenntniß voraus.

Vergl. Haubold, Lehrbuch d. Sächs. Priv. Rechts. §. 54. S. 60. — Haase, über Edictalladung u. Edictalprozeß. 10tes Capitel. S. 101. u. f.

Der Ablauf jener 90jährigen Frist aber begründet an sich und ohne weiteres eine gesetzliche Präsumtion für den Tod. Die Wirkung davon äußert sich aber immer nur auf die Beweislast, die sie von dem andern Erben abwendet. Lebt der 90jährige Miterbe dennoch und kommt er wieder zum Vorschein, so hebt er durch den Beweis seiner Identität die Wirkung und Folgen jener Vermuthung auf.

§. 140.

Aus dem Obigen folgt nun die Regel: daß jemand zum Antritt und zur Empfangnahme einer Erbschaft für hinlänglich legitimirt zu achten ist, wenn

über sein eignes Verhältniß zu dem Erblasser kein Zweifel übrig bleibt und er dargethan hat, daß nicht solche Personen vorhanden sind, ohne welche sein Verhältniß zu dem Erblasser physisch oder bürgerlich unmöglich wäre, d. h. solche Personen, welche zu ihm, oder dem Erblasser selbst, sich verhalten, wie Ursache zur Wirkung. Hat sich daher Jemand zu einem Nachlasse so weit legitimirt, so kann und muß der Nachlaß ihm von dem Richter, der ihn unter Siegel genommen, oder von dem Privatmann, der ihn in Verwahrung hat, ausgeantwortet werden, ohne daß der Richter oder ein Dritter einen weitern Beweis des Nichtvorhandenseyns näherer oder gleich naher Verwandten verlangen kann; ausgenommen in dem schon oben (§. 137.) angedeuteten Falle, wenn die Existenz solcher mehrerer Erben bekannt, nicht aber bekannt ist, ob sie leben oder todt sind. (§. 120. und §. 121. d. S. M.) Die bloße Möglichkeit mehrerer Erben giebt dem Richter ein solches Befugniß nicht.

§. 141.

Mancher könnte vielleicht hier, und wohl nicht ganz ohne Grund, die Einwendung machen wollen, daß dadurch Privatpersonen leicht Gelegenheit gegeben werden könne, nähere Erben um ihren Erbtheil zu bringen, wenn es ihnen gelingt, ihren Zusammenhang mit dem Verstorbenen schleunig darzuthun und auf diese Weise den Besitz der Erbschaft eher zu erlangen, als es nähern Erben, z. B. wegen Entfernung von dem Wohnorte des Verstorbenen, möglich ist. Die Möglichkeit solcher Fälle läßt sich

nicht bezweifeln; allein auf der andern Seite liegt der Rechtmäßigkeit jener Bestimmungen die Vermuthung und die Erfahrung zum Grunde, daß die Menschen geneigt sind, um die Todesfälle, aus welchen ihnen ein Erbtheil erwachsen wird, sich zu bekümmern und wenn der Todesfall eintritt, sich zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen. Eine Grenze mußte der Beweislast nothwendig gesetzt werden, zumal wir ja schon bisher den Grundsatz: daß Pluralität nicht präsumirt werde, anerkannten; und dieser Satz ist es eigentlich, der jetzt etwas strenger, als früher, zur Anwendung gebracht worden ist. Die Rechte kommen nun einmal dem am meisten zu statten, der auf seiner Hut ist und die Nothwendigkeit solcher Sätze liegt in dem großen Umfange und der Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Verhältnisse, in welchen jeder zunächst seine Rechte selbst wahrnehmen muß und der Verfassung keinen Vorwurf machen kann, wenn er durch eigne Nachläßigkeit einen Verlust erleidet.

§. 142.

Die bisher dargestellten Regeln setzen den Eintritt der Intestaterbfolge und mithin den Mangel eines Testamentes voraus. Wenn aber ein Testament des Verstorbenen vorhanden ist, so versteht es sich von selbst, daß der, der in diesem Testamente zum Erben ernannt worden ist, für legitimirt zu achten und die Erbschaft zu empfangen befugt ist, so lange nicht ein Dritter ein neueres Testament produciren kann, durch welches das frühere entweder ausdrücklich oder stillschweigend ganz auf-

gehoben, oder doch abgeändert worden ist; oder so lange nicht ein im Testamente übergangener Notherbe das Testament als null und nichtig angreift. (s. oben §. 120.)

§. 143.

In alle solche Verhältnisse und in die Erörterung der Legitimation eines oder des anderen Erben hat ein Richter sich in der Regel nicht von Amtswegen zu mischen. Eine Ausnahme dürfte diese Regel aber dann erleiden, wenn:

1.) das Interesse unmündiger Personen dabei concurrirt oder

2.) die Vermuthung, daß keine Erben zu einem Nachlasse vorhanden seyen, zu Ermittelung des fiskalischen Rechtes auf das erblose Gut, eine Edictalaufforderung nöthig macht.

§. 144.

Will jemand, als gesetzlicher Erbe, ein einzelnes Recht ausüben, z. B. mit einem Grundstücke beliehen seyn, eine Hypothek bestellen, eine Forderung eintreiben, einen Vergleich eingehen u. s. w. so hat er entweder zu bescheinigen, daß er sich bereits bei der competenten Gerichtsbehörde legitimirt habe, oder er hat seine Legitimation, in Bezug auf das auszuübende Recht, besonders und zwar ebenfalls nach den bisher dargestellten Vorschriften des Gesetzes, zu bewerkstelligen, jedoch im letztern Falle annoch von der competenten Gerichtsbehörde, dafern er es nicht mit dieser selbst zu thun hat, ein Attestat des Inhalts beizubringen:

„daß bei ihr, außer dem Impetranten, sich Nie„mand als Erbe desjenigen, von dessen Nachlasse „die Rede ist, gemeldet habe und daß ihr (der „Behörde) auch Niemand bekannt sei, dem ein „besseres Erbrecht, als dem Impetranten, oder „ein Erbrecht mit diesem zugleich zustehe.“ (Vergl. §. 121. d. S. M.)

§. 145.

Unter der competenten Gerichtsbehörde ist diejenige zu verstehen, welcher der Erblasser in persönlichen Rechtssachen unterworfen war, oder dafern ein Richter zur Regulirung der Verlassenschaft, oder, so viel das auszustellende Attestat anlangt, hierzu Auftrag oder Befehl erhalten hat, dieser Richter. (§. 122. d. S. M. wo noch eine besondere Bestimmung wegen des Oberhofgerichts in Leipzig und rücksichtlich der Militairbehörden getroffen worden ist.)

§. 146.

Ein Richter oder jeder andere, der Jemanden, welcher sich auf die im Gesetze vorgeschriebene Art als den gesetzlichen Erben eines Verstorbenen legitimirt hat, den Nachlaß oder etwas dazu Gehöriges ausantwortet, oder eine Zahlung leistet, ingleichen derjenige, welchem von einer, auf dieselbe Weise legitimirten Person, ein Recht oder eine Befreiung in Ansehung einer zum Nachlasse gehörigen Sache eingeräumt wird, ist, wenn er dabei nicht weiß, daß nähere oder gleich nahe Erben vorhanden sind, keinem Anspruche der später sich etwa auffindenden

nähern Erben ausgesetzt, vielmehr müssen letztere, in Bezug auf ihn, das Geschehene als giltig anerkennen. (§. 123. d. S. M.) Sie haben mithin nur einen persönlichen Anspruch an den unrechtmäßigen Erben selbst auf Ausantwortung dessen, was er noch selbst besitzt und auf Entschädigung wegen dessen, worüber er bereits zu ihrem Nachtheil verfügt hat.

§. 147.

Wird Jemand als gesetzlicher Erbe auf Erfüllung einer Verbindlichkeit des verstorbenen Erblassers verklagt, so muß von dem Kläger dargethan werden, daß er die Erbschaft angetreten habe. Diesen Beweis nennt man die passive Legitimation zur Sache. Derselbe ist auch gegen solche Erben zu führen, welche bei dem Tode des Erblassers sich noch in väterlicher Gewalt befinden; indem solche Personen überhaupt, rücksichtlich eines ihnen, vermöge einer Verfügung des Erblassers oder Kraft des Gesetzes anfallenden Nachlasses, wie andere Erben zu beurtheilen sind. Es fällt sonach die bisherige, gegen diese Art der Erben bestandene Vermuthung, daß sie als Erben im juristischen Sinne zu betrachten seyen, wenn sie sich nicht von der Erbschaft ausdrücklich losgesagt haben, hinweg. (§. 124. d. S. M.)

§. 148.

Die Vorschriften des Preußischen Rechts (Thl. I. Tit. 9. §. 482. u. f. d. P. L. R.) weichen in den Grundsätzen vom Beweise in Erbschafts-

fällen von den des Sächsischen Rechts etwas ab, besonders darin, daß sie dem richterlichen Amte mehr Einmischung in die Prüfung der Legitimation eines angemeldeten Erben gestatten und zur Pflicht machen. Es stellt nämlich das Landrecht vorzüglich folgende Sätze auf: a) wer sich als Erbe meldet, muß dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen; (§. 482. a. a. O.) b) diese Verbindlichkeit liegt in jedem Falle jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht an sich klar ist; (§. 483.) c) gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen und gehörig nachweisen; (§. 484.) d) sodann muß der Richter prüfen, ob Vermuthungen, daß nähere oder gleichnahe Verwandte vorhanden sind, obwalten; (§. 485.) e) finden sich keine dergleichen Vermuthungen, so muß der Nachlaß dem sich meldenden Erben, gegen die blos an Eidesstatt abzugebende Versicherung: „daß ihm keine nähern oder gleich nahe Verwandte des Erblassers bekannt sind," verabfolgt werden. (M. vergl. auch Thl. I. Tit. 1. §. 37. bis 39. und Tit. 12. §. 240. u. f. und Thl. II. Tit. 18. Abschnitt 8. d. Pr. L. R.)

Zweiter Theil.

Anleitung zu Selbsterrichtung rechtsgiltiger Testamente.

Ister Abschnitt.

Von der Nothwendigkeit letzter Willensverordnungen überhaupt.

§. 149.

Haben wir in dem ersten Theile dieser Schrift gesehen, was aus dem Nachlasse eines Verstorbenen wird, wenn er kein Testament errichtet und entweder eine oder mehrere Personen, oder auch gar keine solche Angehörige hinterlassen hat, die das Gesetz selbst zu seinem Nachlasse berufen würde; ist uns ferner bekannt worden, in welcher Ordnung und in welchem Verhältniß jene Erben entweder zu gleicher Zeit oder nacheinander zur Erbfolge gelangen: So dringt sich uns nun von selbst die Ansicht und Ueberzeugung auf, daß, wenn und so oft diese Ordnung, dieser Wille des Gesetzes, zugleich der Wille des Erblassers ist, d. h. wenn dieser die Absicht hat, seinen Nachlaß künftig gerade

so vertheilt zu wissen, wie das Gesetz diese Vertheilung, auf seinen Todesfall ohne Testament, schon im Voraus bestimmt hat — es keines Testaments bedürfe und der Erblasser dennoch mit dem Bewußtseyn ruhig sterben könne, daß bei und nach seinem Ableben Alles auch ohne sein Zuthun nach Wunsche sich gestalten werde.

§. 150.

Findet aber der Mensch, dem es nicht gleichgiltig seyn kann, ob nach seinem Tode das Seinige an diesen oder jenen komme, ob darüber Streit entstehe oder nicht, bei sorgfältiger Prüfung der, von der gesetzlichen Erbfolge geltenden Grundsätze und seiner eignen Verhältnisse, daß er auf seinen Todesfall so manchen Wunsch hege, der, wenn zu seinem Nachlasse die gesetzliche Erbfolge eintreten sollte, nicht in Erfüllung gehen oder dem doch die Intestaterbfolge nur theilweise entsprechen würde, so tritt dann, mehr oder weniger, die Nothwendigkeit ein, ein Testament zu errichten und darin, so weit das Gesetz selbst nicht einige Einschränkungen dieses Rechts festgestellt hat, von den Bestimmungen des Gesetzes mehr oder weniger, oder, nach Verschiedenheit der Umstände, wohl auch ganz abzuweichen; entweder sie zu Gunsten einzelner Intestaterben zu erweitern, oder wegen anderer zu beschränken, noch andere völlig auszuschließen oder ihnen fremde Personen als Miterben oder Vermächtnißnehmer (Legatare) an die Seite zu setzen u. s. w.

§. 151.

Das Feld der menschlichen Wünsche und Neigungen, Ansichten und Meinungen, ist zwar unstreitig ein so unendliches, daß es vielleicht Manchem auf den ersten Blick unmöglich scheint, eine genügende Anleitung zur Selbsterrichtung letzter Willen zu geben. Allein dieses Gebiet menschlicher Wünsche auf den Todesfall (der letzten Willen) läßt, ohngeachtet der anscheinenden Zahllosigkeit der verschiedenen, möglichen Fälle, denn doch in gewisse, wissenschaftliche Grenzen sich einschließen, in welchen die Regeln, Normen und Cautelen, auf welchen rechtsgiltige Testamente vornehmlich beruhen, aufgestellt und nach denen die einzelnen, wenn auch noch so verschiedenen Verhältnisse dann leicht beurtheilt und behandelt werden können, wenn man sich nur erst von der Nothwendigkeit eines Testamentes überzeugt hat.

§. 152.

Daß es in sehr vielen, ja in den meisten Fällen, nothwendig oder doch höchst rathsam, daher aber die ernsteste Pflicht jedes Menschen, vornehmlich eines Haus- und Familienvaters sei, in Zeiten ein Testament zu errichten und nicht vom Tode, der an keine Regel der menschlichen Lebensdauer sich bindet, sich übereilen zu lassen, — das ist eine Wahrheit, die ich hier als einen Lehrsatz, d. h. als einen solchen aufstellen kann, der nicht erst eines Beweises bedarf. Die Erfahrung, diese älteste und untrüglichste Lehrmeisterin der Men-

schen und die Schöpferin der meisten wohlthätigen Einrichtungen in der menschlichen Gesellschaft, hat diesen Beweis schon schlagend geführt.

An alle, die nicht Rechtsgelehrte sind, ergeht daher vor allen Dingen die ernste und angelegentliche Mahnung, weder durch Fülle der Gesundheit, noch durch den Standpunkt der sogenannten besten Jahre des Alters und die Hoffnung einer längern Lebensdauer von der Ausführung des Vorsatzes, ein Testament zu machen, sich abhalten zu lassen. Die Aerzte geben die diätetische Regel: „aufzuhören, wenn es am besten schmeckt" und ähnlich diesem weisen Spruche rathe ich Jedem: sein Testament gerade dann zu machen, wenn er am wenigsten Ursache hat, an den Tod zu denken. Denn die Dauer des menschlichen Lebens zu messen, liegt nur in der Hand der Vorsehung und kein Tag ist uns so gewiß, daß er nicht der letzte unseres Lebens werden könnte.

§. 153.

Die leider noch immer herrschenden Vorurtheile gegen die Errichtung letzter Willen, sie mögen ihren Grund haben worin sie wollen, sind abgeschmackt und lächerlich und alle die zu tadeln oder zu bedauern, welche von solchen erbärmlichen Vorurtheilen sich einnehmen und beherrschen lassen. Wo aber Personen, gleichviel ob aus Vorurtheil, ob aus Leichtsinn oder Gedankenlosigkeit, zu Errichtung eines Testamentes nicht verschreiten, da müssen andere Personen, die jenen nahe stehen und ihr Zu-

trauen genießen, es sich zur Pflicht machen und recht angelegen seyn lassen, ihre Freunde so oft als möglich auf die Nothwendigkeit der Errichtung eines letzten Willens aufmerksam zu machen. Wohl ist es eines der zartesten und bedenklichsten Geschäfte, einen andern an die Abfassung seines Testamentes zu erinnern, zumal viele Menschen mit dem letzten Willen fast unwillkührlich die Idee gleichsam einer letzten Oelung, einer förmlichen Vorbereitung auf den Tod verbinden. Der Grund der gewöhnlich angenommenen Bedenklichkeiten dieses Geschäfts liegt theils in dem bekannten Satze, daß es schwierig sei, eingewurzelte Vorurtheile zu bekämpfen, theils darin, daß man Gefahr läuft, die Eigenliebe zu kränken, Furcht vor dem Tode zu erwecken oder gar das Mißtrauen zu nähren, als wolle man selbst auf den Todesfall bedacht seyn. Diese letztere Rücksicht macht es vornehmlich den Anverwandten, den Ehegatten u. s. w. bedenklich, den Ihrigen die Errichtung eines Testaments an das Herz zu legen. Um so mehr aber sollten Curatoren, Rechtsconsulenten, Geistliche *) und überhaupt Hausfreunde, wenn sie das volle Vertrauen des Erblassers genießen, nach Verschiedenheit ihrer Verhältnisse zu demselben, es beziehentlich für einen Theil ihrer Amtspflicht halten, zu Errichtung eines

*) Ich kenne kein Bedenken, das einen Prediger abhalten könnte, von Zeit zu Zeit bei angemessener Gelegenheit von der Canzel herab seine Zuhörer an die Zweckmäßigkeit der Errichtung letzter Willen zu erinnern.

letzten Willens, versteht sich, nicht durch stürmisches Zureden und mit dem Tone des Eigennutzes, sondern durch vernünftige Vorstellungen, in Zeiten mitzuwirken.

§. 154.

Denen aber insbesondere, welche bei ihrem Leben zu Errichtung eines Testamentes darum sich nicht entschließen können, weil sie dabei den unmittelbaren Beistand eines Rechtsgelehrten für unvermeidlich halten und doch ihren letzten Willen einem Dritten — wenn sie zumal mit einem Juristen nicht genau bekannt sind — nicht gern anvertrauen wollen, möge der aus dem Leben gegriffene Erfahrungssatz zur Warnung dienen: daß, wenn sie kein Testament errichten und ihre Verhältnisse sich so gestalten, daß ein solches nöthig oder doch höchst zweckmäßig gewesen wäre, — sie nach ihrem Tode den Juristen desto sicherer in die Hände fallen, wenn dann über ihren Nachlaß die prozeßualischen Weitläuftigkeiten verhangen werden, die eben durch ein Testament leicht hätten abgewendet werden können.

§. 155.

Wäre nicht jetzt auch in Sachsen — nach dem Preußischen Landrecht schon früher — die oben (Einleit. S. 14.) erwähnte Rechtsregel: daß Niemand seinen Nachlaß theilweise durch Testament, theilweise nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge vererben könne, welche bisher im eigentlichsten Sinne die Basis

der Theorie von den Testamenten war, aufgehoben worden, so würde ich entweder die vorliegende Anleitung zu Selbsterrichtung letzter Willen gar nicht unternommen haben, oder sie doch für weit schwieriger halten müssen, als sie unter den nun veränderten Umständen wirklich ist. Denn unverkennbar ist es, daß die meisten der Schwierigkeiten, welche bisher die vorsichtige Abfassung rechtsgiltiger Testamente selbst für den Rechtsgelehrten, wie vielmehr also für den Rechtsunkundigen, mit sich führte, ihren Grund vornehmlich in jener Rechtsregel hatten und daher nach ihrer Aufhebung, wenn auch nicht ganz, doch zum größten Theile wegfallen.

Der Wegfall jenes bisher streng beobachteten Grundsatzes aller Erbfolge, äußert seinen wichtigen Einfluß ganz besonders:

1.) auf das Verhältniß der Intestaterbfolge zur testamentarischen überhaupt; (S. Einleit. S. 14. und §. 157.)

2.) auf die Verminderung der bei Errichtung letzter Willen zu beobachtenden Förmlichkeiten; (§. 203.)

3.) auf das gegenwärtige Verhältniß und die Stellung der Begriffe Testament und Codicill gegen einander in der Praxis; (§. 162. u. f.)

4.) auf den Umfang und die Anwendung des Anwachsungs- (Accrescions-) Rechts unter mehreren Testamentserben; (§. 219. u. f.)

§. 156.

So oft die Frage entsteht, ob Jemand, nach Maaßgabe seiner Verhältnisse oder seiner Wünsche, entweder nöthig habe oder doch wohl thue, ein Testament zu machen, (S. unten Abschnitt VII. §. 229. u. f.) so oft muß diese Person zunächst das wesentliche Unterscheidungszeichen der testamentarischen von der Intestaterbfolge sorgfältig auffassen. Dieses besteht darin, daß:

1.) die Intestaterbfolge und also der Mangel eines Testamentes dem Erblasser allemal nur (einen oder mehrere) Erben im engern Sinne (sogenannte Universalerben) verschafft; d. h. jeder Intestaterbe (gleichviel ob einer allein oder mehrere gemeinschaftlich) tritt allemal in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers ein. Eine Singularsuccession (Erbfolge in einzelne Gegenstände oder Rechte) aber ist mit dem Begriffe der bloßen gesetzlichen Erbfolge unvereinbar und wird vielmehr von dieser ganz ausgeschlossen.

2.) Bei der Testamentserbfolge aber — weil sie von dem Willen des Testators abhängt — ist eine doppelte Art der Erbfolge möglich, nämlich die der Erben (im eigentlichen Sinne) und die der Vermächtnißnehmer (Legatare). Die erstern sind die Personen, welche nach dem Willen des Erblassers seine eigentlichen Nachfolger in alle Rechte und Verbindlichkeiten werden; die letztern aber die Personen, welchen nur ein einzelnes Recht

oder ein einzelner Gegenstand zu Theil wird. Diese letztern werden gar nicht Erben, sondern nur Gläubiger des Nachlasses.

§. 157.

Nach Aufhebung des oben (§. 155.) erwähnten Grundsatzes können nunmehr in Sachsen und Preußen wechselsweis entweder die Intestat- oder die Testamentserben, im Falle einer Testamentserrichtung, die Stelle der Erben oder Legatare einnehmen. So oft nämlich der Testator in seinem letzten Willen:

a) nur über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügt und solche einzelnen Personen zugewendet hat, erhalten diese Personen diese Gegenstände als Legatare und es tritt im Uibrigen die Intestaterbfolge ein, so daß die gesetzlichen Erben solchenfalls als die Universalerben betrachtet werden; hat aber

b) der Testator zu seinem Nachlasse Haupterben im Testamente ernannt, jedoch einzelne Gegenstände davon ausgenommen und darüber nichts verfügt, so bekommen die Intestaterben diese Gegenstände in der Eigenschaft als Vermächtnißnehmer (Legatare.)

c) Soll endlich Jemand, nach dem Willen des Erblassers, erst einige Zeit nach dessen Tode oder beim Eintritt einer Bedingung

Erbe werden, so tritt bis dahin die gesetzliche Erbfolge ein. Soll aber Jemand nur bis zum Eintritt eines Zeitpunktes oder einer Bedingung das Erbrecht haben, so tritt nachher die gesetzliche Erbfolge ein.

(Vergl. §. 2. 3. und 6. d. S. M. und Th. I. Tit. 12. §. 256. 259. und 260. d. Pr. L. R.) In den Fällen sub c. findet zwischen den Testaments- und Intestaterben wechselseitig das Verhältniß statt, wie bei einer fideicommissarischen Substitution. (S. unten §. 212.)

Vergl. Liebeskind, Unterricht über die innern und äußern Erfordernisse letztwilliger Verordnungen nach den Vorschriften des allgemeinen Preuß. Landrechts. Königsberg 1797. 8. §. 39. u. f. S. 33. u. f.

§. 158.

Bevor wir zur Darstellung dessen kommen, was ein vorsichtiger Testamentserrichter, nach Verschiedenheit seiner Verhältnisse und seiner Absicht, theils bei Abfassung eines letzten Willens selbst, theils bei dessen gerichtlicher Uibergabe, theils endlich bei spätern Abänderungen seines letzten Willens oder Nachträgen dazu zu beobachten habe, soll in den folgenden Abschnitten die Erklärung mehrerer Rechtsbegriffe, so weit solche auch dem Nichtjuristen, der selbst ein Testament zu machen Willens ist, bekannt seyn müssen, in gedrängter Kürze gegeben werden. Denn der Zweck der folgenden Abschnitte ist nicht:

eine vollständige Lehre von der testamentarischen Erbfolge zu geben, sondern dem Laien das Wissenswürdigste davon deutlich zu machen.

IIter Abschnitt.

Begriff und Eintheilung der letzten Willen.

§. 159.

Ein letzter Wille (Testament im weitesten Sinne des Wortes) ist jede Erklärung eines Menschen, wodurch er eine Bestimmung über etwas trifft, was nach seinem Tode geschehen soll. Sehr bezeichnend hat man eine solche Verfügung den letzten Willen genannt, indem es einem Erblasser freisteht, so lange er lebt, seinen etwa schon erklärten Willen willkührlich wieder abzuändern und daher nur der auf den Todesfall ausgesprochene Wille eines Menschen als rechtsgiltig zu betrachten ist, der durch den nachher wirklich hinzugetretenen Todesfall der letzte im eigentlichen Sinne geworden ist. *) Die Widerruflichkeit der letzten Willen ist zugleich das charakteristische Unterscheidungszeichen von allen andern Rechtsgeschäften und gründet sich auf die Einseitigkeit jener, (S. oben Einleit. S. 6.) durch welche sie insbesondere den Gegensatz der

*) Voluntas hominum est ambulatoria usque ad mortem.

Erbverträge bilden, von denen hier nicht die Rede ist.

§. 160.

Der einzelnen Arten von letzten Willenserklärungen giebt es fünf; nämlich: 1.) Testamente im engeren Sinne; 2.) Codicille; 3.) Fideicommisse; 4.) Legate *) und 5.) Schenkungen auf den Todesfall. Jede einzelne Art wird unten (§. 161. u. f.) erklärt werden. Gemein mit einander haben alle letztwillige Verfügungen: a) daß sie widerruflich sind bis an den Tod und mithin dem Begünstigten nicht eher, als nach dem Tode des Erblassers, ein Recht auf die Erbschaft oder das Vermächtniß geben; b) daß zu ihrer Giltigkeit durchaus die gerichtliche Uibergabe erforderlich ist. (S. unten §. 221. u. f.)

Eine Ausnahme von diesem letztern Erfordernisse machen a) die Vermächtnisse an milde Stiftungen (S. unten §. 171.) und b) die Nachträge zu einem letzten Willen, die der Erblasser unter seinem Nachlasse aufbewahrt, und die die Wirkung eines rechtsgiltigen Testaments dann haben, wenn sie 1.) auf einen gerichtlich übergebenen letzten Willen sich beziehen, in welchem der Testator die Errichtung solcher Privatcodicille ausdrücklich

*) In einer andern (der objectiven) Bedeutung wird unter Fideicommiß und Legat der auf solche Weise Jemandem zugewendete Gegenstand selbst verstanden. Man sagt z. B. in diesem Sinne: ich habe ein Legat bekommen u. s. w.

sich vorbehalten hat und 2.) wenigstens die Erfordernisse an sich tragen, welche darüber, daß der Testator sie wirklich selbst verfaßt hat, keinen Zweifel übrig lassen. (S. unten §. 200.)

Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 66. u. f. und §. 161. u. f. d. Pr. L. R.

§. 161.

I. Testament im engern Sinne ist eine letzte Willensverordnung, in welcher der Erblasser sich einen oder mehrere directe Erben (Haupt- oder Universalerben) ernennt, welcher oder welche die Person des Testators nach dessen Tode activ und passiv fortsetzen, d. h. in alle Rechte und alle Verbindlichkeiten desselben eintreten; mit andern Worten: ein letzter Wille, welcher die unmittelbare Erbeinsetzung (S. §. 204.) enthält. Der Begriff der Testamente in diesem Sinne (der solennen, feierlichen Testamente) hat seine bisherige Wichtigkeit zum Theil verloren, weil ein solches feierliches, die Erbeinsetzung eines oder mehrerer Haupterben enthaltendes Testament nicht mehr unerläßliche Bedingung einer, wenigstens theilweisen testamentarischen Erbfolge (im weitern Sinne) ist. Man kann, um dies anschaulicher zu machen, es so ausdrücken: Es sind die zwei Wege, auf welchen bisher die Erbfolge eintreten konnte, — mit oder ohne Testament, — noch um einen dritten Weg vermehrt worden, nämlich den der gemischten Erbfolge, welche zu gleicher Zeit, theils nach

der Vorschrift eines letzten Willen, theils nach der Vorschrift des Gesetzes zur Anwendung kommt.

Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 3. u. f. d. Pr. L. R.

§. 162.

II. Ein Codicill ist jeder weniger feierliche letzte Wille, welcher nicht eine directe Erbeinsetzung, also nicht die Ernennung eines Haupterben, sondern andere Verfügungen, z. B. eine Erläuterung des Testaments, die Aussetzung von Legaten u. s. w. enthält. Die Natur der Codicille und die Bedingungen ihrer Giltigkeit haben sich jetzt (auch in Sachsen) wesentlich geändert. Früher konnte ein Codicill allein nicht bestehen, sondern setzte in der Regel die Existenz eines förmlichen Testamentes, zu dem es in dem Verhältniß einer Nebensache zur Hauptsache stand, voraus. *) Jetzt aber besteht eine weniger feierliche, keine directe Erbeinsetzung, sondern nur andere Verfügungen enthaltende letzte Willensverordnung (ein Codicill) für sich, hat mithin durch die Aufhebung obigen Grundsatzes (§. 155.) eine Selbstständigkeit erlangt, durch welche das Zusammentreffen der Intestaterbfolge mit der aus einem letzten Willen möglich gemacht worden ist.

Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 5. und §. 164. u. f. des Pr. L. R.

---

*) Die bisherigen, sogenannten Intestatcodicille, welche an die Intestaterben gerichtet wurden und einzelne Verordnungen an dieselben enthielten, setzten allemal die Benennung der Erben, an welche sie gerichtet wurden, voraus und mithin ebenfalls eine Förmlichkeit mehr, als jetzt erforderlich ist.

§. 163.

Diese Veränderung der Natur der Codicille und des Verhältnisses und Geistes der Erbfolge überhaupt hat zugleich auf die bisher üblich gewesene, sogenannte codicillarische Clausel einen gleichwichtigen Einfluß geäußert. Man war nämlich bisher gewohnt, allen Testamenten — oft ohne des Grundes sich selbst bewußt zu seyn — die Clausel beizufügen:

„Sollte dieser mein letzter Wille als ein feierli„ches Testament nicht gelten, so soll derselbe doch „als ein minder feierliches, als Codicill, Fidei„commiß, Schenkung auf den Todesfall u. s. w. „aufrecht erhalten werden."

(S. Anhang A. §. 23.)

Diese Clausel, die schon bisher in vielen Fällen mehr aus Gewohnheit, als aus Nothwendigkeit gebraucht ward, hat ihre Bedeutsamkeit jetzt offenbar verloren. Ein solennes Testament ist künftig nur noch in dem Falle unerläßlich nothwendig, wenn solche Notherben vorhanden sind, ohne deren Erwähnung (durch Erbeinsetzung oder legale Enterbung) ein letzter Wille ganz ungiltig ist. In jedem andern Falle ist jeder letzter Wille ein giltiger, indem selbst die Uebergehung anderer Pflichttheilerben (z. B. der Ehegatten, S. §. 71. d. S. M.) diesen nur ein Recht giebt, die Erfüllung des Pflichttheils zu verlangen, nicht aber das Testament ganz umzustoßen. Der bloße Mangel eines directen Erben aber hat keine andere Wir-

kung, als daß die Intestaterbfolge neben der aus dem letzten Willen eintritt und die Intestaterben entweder als Legatare einzelne Gegenstände bekommen oder als Hauptererben die Nebenbestimmungen des letzten Willens zu erfüllen haben. (§. 2. u. f. d. S. M. und oben §. 157.) Die Codicillarclausel kann sonach in dem ersten Falle das Testament nicht aufrecht erhalten, in allen andern Fällen aber bedarf es dazu eines solchen Hülfsmittels gar nicht und sie stellt sich also jetzt als etwas Entbehrliches dar.

§. 164.

III. Ein Fideicommiß, (wofür wir kein deutsches Wort haben*)) ist ein solcher letzter Wille, vermöge dessen einem Erben etwas unter der Bedingung hinterlassen wird, daß solches von ihm einer andern, vom Testator bezeichneten Person überlassen werde. Dies Etwas kann entweder in der ganzen Erbschaft oder in einem gewissen Theile derselben bestehen. Der Erbe, welchem der Testator den Auftrag, die Erbschaft einem Dritten ganz oder theilweise zu überlassen, ertheilt, heißt der fiduciarische (vermittelnde) Erbe, und der, welchem die Erbschaft ausgeantwortet werden soll, der fideicommissarische Erbe. Ein Fideicommiß kann auch auf indirecte Weise und ohne daß solche Ausdrücke, welche in der Regel ein Fideicommiß

*) Am kürzesten könnte man es vielleicht durch „vermittelnde Erbeinsetzung" ausdrücken, zum Unterschiede von der Nacherbeinsetzung (Substitution.)

bezeichnen, gebraucht wurden, errichtet werden, nämlich: a) wenn verordnet wird, daß der Erbe über die ihm zufallende Erbschaft auf seinen Todesfall nicht verfügen, oder b) daß er eine gewisse, ihm bezeichnete Person zum Erben einsetzen soll.

§. 165.

Von den fideicommissarischen Dispositionen sind folgende eigenthümliche Grundsätze bemerkenswerth: 1.) wenn ein Testirer seinen Kindern ein Fideicommiß auferlegt — wodurch der Pflichttheil nicht beschwert werden darf — so ist solches allemal unter der stillschweigenden Bedingung, wenn sie kinderlos versterben, zu verstehen; (S. Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 798. S. 333.) 2.) gewöhnlich wird ein Fideicommiß unter Hinzufügung einer Zeitbestimmung, wenn es ausgeantwortet werden soll, hinterlassen. Ist dies aber nicht geschehen, so ist der Erbe sofort nach angetretener Erbschaft dasselbe auszuantworten verbunden; 3.) in dem erstern Falle hat der fiduciarische Erbe dem fideicommissarischen wegen der künftigen Ausantwortung Sicherheit zu bestellen, wenn der Testirer solche nicht ausdrücklich erlassen hat; (Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 800. und Thl. I. Tit. 12. §. 472. und Tit. 14. §. 189. u. f. d. Pr. L. R.) 4.) der fiduciarische Erbe hat also in diesen Fällen nur entweder lebenslang oder eine bestimmte Zeitlang das Benutzungsrecht an den Gegenständen des Fideicommisses; 5.) er darf daher diese Gegenstände selbst nicht anders, als mit Ein-

willigung aller fideicommissarischen Erben veräußern; 6.) von dem Augenblicke an, da der fideicommissarische Erbe das Recht auf das Fideicommiß erwirbt, (entweder sofort oder nach Eintritt der Bedingung oder Zeit) überträgt er das Recht auf seine eignen Erben, ohne daß es eines besondern Erbschaftsantritts bedarf.

§. 166.

Eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten des Fideicommisses besteht darin, daß der Erbe, welchem die Ausantwortung entweder der ganzen Erbschaft oder doch eines mehrern als drei Viertheil desselben auferlegt wird, berechtiget ist, den vierten Theil oder so viel ihm daran ermangelt, abzuziehen (das trebellianische Viertheil.) Man fühlt leicht, daß diese Bestimmung, die wir den Römern verdanken, auf eine sehr zarte Rücksicht gegen den Erben sich gründet, indem es etwas Widernatürliches ist, wenn man Jemanden zu seinem Erben ernennen und ihm gleichwohl wenig oder nichts hinterlassen, sondern nur als Mittelsperson gebrauchen wollte, um durch ihn die Erbschaft einem Dritten zuzuwenden. Gleichwohl steht es einem Erblasser frei, den Abzug des trebellianischen Viertheils zu verbieten. Auch fällt dasselbe weg, wenn a) ein Fideicommiß einer milden Stiftung hinterlassen worden ist oder b) der Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat. (S. Anhang B. §. 7.)

§. 167.

Auf dies Viertheil muß der Erbe sich alles das

einrechnen lassen, was er sonst aus dem Testamente, gleichviel ob als Erbe oder als Legatar bekommt. Hat der Testirer seinen Kindern oder Enkeln ein Fideicommiß auferlegt, so sind diese zunächst von dem ganzen Nachlasse den Pflichttheil und dann noch von dem Uibrigen das trebellianische Viertheil abzuziehen berechtiget. Der fiduciarische Erbe, welcher mit Abzug des Viertheils Erbe wird, hat auch die erbschaftlichen Schulden zum vierten Theile mit zu übertragen, wogegen aber die Vermächtnisse von dem fideicommissarischen Erben entrichtet werden.

Ein Fideicommiß erlischt sowohl in dem Falle, wenn der fideicommissarische Erbe, als auch dann, wenn der fiduciarische Erbe noch vor dem Testirer verstorben, oder der fideicommissarische Erbe als Fideicommissar sich unwürdig gemacht hat.

§. 168.

Von dem Fideicommisse kommen vornehmlich Vier verschiedene Arten vor, je nachdem 1.) die ganze Erbschaft, 2.) nur ein Theil derselben oder ein bestimmter Gegenstand, oder 3.) nur das darunter begriffen ist, was beim Tode des fiduciarischen Erben noch übrig seyn wird, oder endlich 4.) das Fideicommiß zu Gunsten der Familie des Erblassers errichtet wird. (Familien-Fideicommiß.)

Uiber Familien-Fideicommisse, welche nicht leicht Gegenstand eines von einem Laien selbst errichteten

Testaments werden dürften und die ich daher hier übergehe, vergleiche man:

Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 807. u. f. S. 342. u. f. — Tittmann a. a. O. §. 195. S. 209. Liebeskind a. a. O. §. 42. S. 36. und Thl. II. Tit. 4. §. 23. u. f. d. Pr. L. R.)

§. 169.

IV. Legat (Vermächtniß) ist die Willenserklärung eines Erblassers, wodurch er seinen Erben oder andern Personen, welche etwas aus seinem Nachlasse erhalten, die Entrichtung oder Aushändigung bestimmter Summen oder Sachen an gewisse von ihm ernannte Personen auferlegt. *) Im objectiven Sinne aber nennt man ein Legat auch die Sache selbst, welche Jemandem vermacht wird.

Ein Vermächtniß hinterlassen kann jeder, der fähig ist ein Testament zu errichten und ein Vermächtniß erwerben jeder, der zum Erben eingesetzt werden kann. (S. unten Abschn. III. §. 194. u. f.)

Vergl. den 12ten Titel d. I. Theils des Pr. L. Rechts.

§. 170.

Die Berichtigung von Legaten kann nicht allein den directen oder Universalerben, es mögen solche unmittelbare oder fideicommissarische Erben seyn, sondern allen Personen, welche aus dem Nach-

---

*) Der Kaiser Justinian nannte im 20sten Titel des 2ten Buchs §. 1. seiner Institutionen das Legat: eine Schenkung, die ein Verstorbener hinterläßt.

lasse eines Verstorbenen Etwas erhalten, also auch den Legatarien selbst und denen, welche eine Schenkung auf den Todesfall bekommen, auferlegt werden.

§. 171.

Was die Form anlangt, so können Vermächtnisse aller Art nicht allein in einem Testamente selbst als Nebenbestimmungen vorkommen, sondern auch in einem Codicill oder nur durch mündlichen Auftrag an den Erben hinterlassen werden. Ein solches, dem Erben mündlich aufgetragenes Legat ist giltig und verbindlich, es mögen Zeugen dabei zugegen gewesen seyn oder nicht. Doch versteht es sich von selbst, daß es Sache der Legatare ist, die Wirklichkeit des Vermächtnisses zu beweisen, wobei es ihnen auch freisteht, des Eidesantrags sich zu bedienen, ohne daß der Erbe diesen Eid zurückgeben kann.

Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 751. S. 292.

Nach Preußischen Rechten können Legate, welche den zwanzigsten Theil der Erbschaft nicht übersteigen, durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille, ohne gerichtliche Uibergabe verordnet werden. (Thl. I. Tit. 12. §. 161. d. Pr. L. R.) Zur Giltigkeit derselben ist aber die Beifügung des Tages und Jahres, wenn sie errichtet worden, nothwendig.

Daß zur Giltigkeit der Vermächtnisse an eine milde Stiftung es schon hinreiche, wenn sich ein von dem Erblasser geschriebener oder unterschriebener Aufsatz in dem Nachlasse auffindet, nach wel-

chem über die Willensmeinung des Erblassers kein Zweifel übrig bleibt, ist schon oben (§. 160.) bemerkt worden.

S. Curtius a. a. O. §. 725. S. 293.

§. 172.

Gegenstand eines Vermächtnisses kann alles seyn, was überhaupt im Verkehr ist und Gegenstand der Verfügung eines Menschen werden kann. Eine Eigenthümlichkeit der Legate besteht aber darin, daß der Testirer nicht nur seine eigenen, sondern auch fremde Sachen legiren kann. Der Erbe ist dann verbunden, dem Legatar die fremde Sache zu verschaffen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ihm den Werth derselben zu bezahlen. Besser wird aber ein Testirer immer thun, wenn er dem, dem er etwas zuwenden will, lieber gleich eine Summe Geldes, als wenn er ihm eine fremde Sache vermacht. (S. Anhang A. §. 8. u. 9.)

Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 377. u. f. des Pr. L. Rechts.

§. 173.

Bei den Vermächtnissen müssen wir vornehmlich die Prälegate von den gewöhnlichen Legaten unterscheiden. Die erstern sind solche, welche einem oder mehreren eingesetzten Erben im Voraus hinterlassen werden, wenn z. B. ein Ehegatte, der die Frau und Kinder hinterläßt, bestimmt, daß seine Ehefrau zunächst alles vorhandene Mobiliar im Voraus (als ein Prälegat) bekommen und mithin erst nach Abzug dessen die gemeine Theilung

erfolgen soll. (S. Anhang A. §. 7.) Die letztern aber werden nicht einem Erben, sondern einer dritten Person ausgesetzt. Den Erben, welchen ein Prälegat ausgesetzt ist, steht es frei, das Prälegat zu nehmen und im Uibrigen die Erbschaft auszuschlagen.

Curtius a. a. O. §. 749. S. 290. — Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 262. u. f. d. P. L. R.

§. 174.

Die im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommenden Vermächtnisse, welche daher hier kürzlich erwähnt werden müssen, sind folgende:

1.) Das Vermächtniß einer Schuldforderung, die dem Testirer an einen Dritten zusteht, wenn z. B. der Testirer sagt: A soll die 300 Thaler bekommen, welche ich auf dem Bschen Hause in N. hypothekarisch zu fordern habe. (S. Anhang A. §. 10.) Wie ein solches Legat erlöschen könne, zeigt Curtius a. a. O. §. 757.

2.) Das Vermächtniß der Befreiung von einer Schuld, wenn der Testator seinem oder seines ernannten Haupterben Schuldner die Rückzahlung der Schuld in seinem letzten Willen erläßt, oder ein Schuldner seinen Bürgen im Testamente von der Bürgschaft entbindet, was freilich zum Nachtheil des Gläubigers giltig nicht geschehen kann. (S. Anhang A. §. 11.)

Curtius a. a. O. §. 758. und 759.

§. 175.

3.) Das Vermächtniß gewisser Ein-

künfte, (jährlicher, monatlicher u. s. w.) wenn z. B. ein Testator verordnet: daß sein Bedienter A. so lange er lebt, monatlich fünf Thaler erhalten soll. Zu bemerken ist dabei, daß eine Unterstützung, welche jährlich, monatlich ꝛc. geleistet werden soll, wenn keine Dauer der Leistung überhaupt bestimmt ist, allemal auf Lebenszeit des Legatars zu verstehen ist und also erst mit dem Tode des Legatars erlischt. Will daher ein Testirer, daß sie entweder nur eine bestimmte kürzere Zeit dauern oder daß sie auf die Erben oder die Wittwe des Legatars übergehen soll, so hat er solches im Testamente ausdrücklich anzuordnen. Auch steht es einem Erblasser frei, eine Bedingung oder einen Zweck anzugeben, nach dessen Wegfall das Legat erlischt, z. B. bis zur Verheirathung eines Frauenzimmers oder zur Unterstützung eines Studierenden, so lange er wirklich studiert u. s. w. (S. Anhang A. §. 15.)

§. 176.

Eben so können die gesammten Nutzungen eines Grundstücks oder das Benutzungsrecht einer Sache, z. B. freie Wohnung im Hause des Erblassers u. s. w. der Gegenstand eines Legats seyn. (S. Anhang A. §. 14.)

§. 177.

4.) Das Legat einer Mitgift oder Ausstattung (S. Anhang B. §. 15.), welchem seiner Natur nach allemal die stillschweigende Bedingung, daß der Legatar sich verheirathe, unterliegt und

welches mithin, wenn die Verheirathung nicht erfolgt, auf die Erben des Legatars nicht übergeht. (Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 447. u. f. d. Pr. L. R.) Ausgenommen: a) wenn Aeltern ihrer Tochter eine Mitgift anstatt des Pflichttheils vermachen und b) wenn die Verheirathung nicht als eine Bedingung, sondern als Zahlungstermin festgesetzt worden ist.

Dieser, wie so manche andere Fälle der Art, wo später beim Nichteintritt einer solchen Bedingung die Frage entsteht, wer nun das Vermächtniß erhalten soll, geben dem Institute der Substitution (S. unten §. 207.) die höchste Wichtigkeit und machen es immer sehr rathsam, auf solche muthmaaßliche oder auch unvorhergesehene Fälle eine besondere Anordnung zu treffen.

§. 178.

Von dem Legate einer Ausstattung unterscheidet sich wesentlich das Prälegat der Ausstattung, welches dann vorhanden ist, wenn der Ehemann seiner Ehefrau ihr Einbringen im Voraus vermacht. (S. Anhang B. §. 16.) Bisher war dies dann von besonderer Wichtigkeit, wenn der Ehemann seiner Frau das Einwerfen des Einbringens erlassen wollte und konnte daher auch in der Form eines Verbots der Collation geschehen. Gegenwärtig ist es, namentlich in Sachsen, weniger nöthig, weil die Collation des eheweiblichen Einbringens nicht mehr statt hat. Die wichtige Wirkung eines solchen Prälegats bleibt aber die, daß die Frau gegen die Erben des Mannes

— nicht aber gegen die Gläubiger desselben — den Beweis des Einbringens erspart.

Es versteht sich aber, daß wenn ein Ehemann das Einbringen seiner Ehefrau zu hoch angegeben hätte, durch eine solche Erklärung wenigstens der Pflichttheil der Kinder oder Aeltern nicht verletzt werden darf.

§. 179.

5.) Das Vermächtniß der Alimente. (S. Anhang A. §. 13.) Unter Alimenten versteht man alles, was zum Lebensunterhalte nöthig ist, mithin auch Kleidung und Wohnung. Wenn daher ein Testirer die Alimente nicht selbst genau bestimmt oder eingeschränkt hat, so müssen sie durch richterliches Ermessen festgestellt werden. Ist keine Zeitbestimmung beigefügt, so sind die Alimente dem Legatar lebenslang zu geben. Wenn daher ein Testator die Absicht hat, einer Person, etwa einem blödsinnigen oder gebrechlichen Anverwandten, der selbst nichts verdienen kann u. s. w. Alimente (einen Lebensunterhalt) zu vermachen, so wird er immer wohl thun, zu Vermeidung aller möglichen Weitläuftigkeiten, diese Alimente so genau als möglich, z. B. eine Wohnung, eine bestimmte baare Geldsumme jährlich, gewisse Naturalien oder was sonst die Verhältnisse nöthig und möglich machen, auszusetzen.

Für Preußen vergl. man Thl. I. Tit. 12. §. 441. d. Pr. L. R.

Zu bemerken ist noch, daß wenn Alimente bis zur erlangten Mündigkeit ausgesetzt werden,

darunter im Zweifel nicht die Zeit der Volljährigkeit, sondern bei Mannspersonen das 18te, bei Frauenspersonen das 14te Jahr des Alters verstanden wird.

Curtius a. a. O. §. 771. S. 310.

§. 180.

Die Vermächtnisse bestimmter einzelner Gegenstände, (Species) es mögen solche in beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestehen, umfassen natürlich alles in sich, was überhaupt Gegenstand der Uiberlassung an einen Dritten seyn kann. Der gewöhnlichste Gegenstand ist dann baares Geld, mit Bestimmung der größern oder geringern Summe, der Münzsorten u. s. w. (S. Anhang A. §. 8. und 9.) Wenn der Erblasser einem Legatar eine einzelne Sache, z. B. als ein Andenken, aus Dankbarkeit rc. vermacht, so steht es ihm auch frei, dem Legatar zwischen mehreren, namhaft gemachten Gegenständen die Wahl zu lassen, oder solche auch dem Erben zu gestatten, der dann nicht das Schlechteste wählen darf.

Curtius a. a. O. §. 766. S. 305. — und Thl. I. Tit. 12. §. 328. u. f. und §. 406. u. f. d. Pr. L. R.

§. 181.

Bei Vermächtnissen einzelner Sachen hat ein Testamentserrichter nicht außer Acht zu lassen, daß auf die Art des Ausdrucks, den er braucht, sehr viel ankomme. Wenn z. B. der Erblasser sagt: A. soll ein Reitpferd bekommen oder A. soll

mein Reitpferd bekommen, so macht dies im Erfolge einen wesentlichen Unterschied. Denn im erstern Falle muß der Erbe, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers kein Reitpferd vorhanden ist, dem Legatar eins anschaffen; im letztern Falle aber erlischt das Legat, wenn kein Reitpferd vorhanden ist. Sind aber mehrere Reitpferde vorhanden, so tritt in beiden Fällen das Wahlrecht des Legatars ein, wenn der Testator es nicht ausdrücklich dem Erben zugestanden hat. (S. Anhang A. §. 12.)

§. 182.

Bei der zahllosen Menge von Dingen und Bestimmungen, welche ein Erblasser zum Gegenstande eines Vermächtnisses machen kann, ist es unmöglich, eine Uibersicht derselben zu geben; es würde solches aber auch ganz zwecklos seyn. Der, welcher sein Testament selbst zu errichten gedenkt, bekümmere sich nicht darum, ob die Theorie dem Legate diesen oder jenen Namen gebe, sondern befleißige sich, (S. unten §. 200. u. f.) das, was er will, klar und deutlich, möglichst kurz und ohne unnöthigen Wortaufwand, auszusprechen, auch alles, die Ecfüllung erschwerende zu vermeiden, und er wird seinen Zweck sicherer erreichen, als wenn er seiner Verfügung einen aus der Theorie entlehnten Namen gäbe und darüber vielleicht das Wesen der Sache verabsäumte.

Anmerk. Wer sich näher von den einzelnen Arten der Legate und von den, bei jeder Art derselben geltenden Grundsätzen unterrichten will, den verweise

ich vorzüglich auf das, klar und faßlich geschriebene, hier mehrmals angeführte Handbuch von Curtius, Thl. 2. Hptst. 3. Abschn. 1. Cap. 7. §. 747. u. f. Für Preußen vergl. man die angeführte Schrift von Liebeskind Thl. I. Tit. 12. und Thl. II. Tit. 11. d. Pr. L. R.

§. 183.

So wie der fiduciarische Erbe (S. §. 166.) berechtiget ist, von der an den fideicommissarischen Erben auszuantwortenden Erbschaft ein Viertheil, (das trebellianische genannt) abzuziehen, so ist auch der Erbe, welchem die Berichtigung von Legaten auferlegt ist, in dem Falle, da diese drei Viertheile des gesammten Nachlasses übersteigen, ebenfalls ein Viertheil (das falcidische genannt) innenzubehalten befugt. Tritt die Nothwendigkeit eines solchen Abzugs ein und hat der Testirer solchen nicht ausdrücklich untersagt, so muß jeder Legatar sich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen. (S. Anhang A. §. 20.)

Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 786. u. f. S. 321. u. f.

§. 184.

Der Abzug des falcidischen Viertheils findet dann nicht statt, wenn 1.) der Erblasser ihn im Testamente ausdrücklich verboten hat; 2.) wenn er Jemandem ein Grundstück vermacht und dabei verordnet hat, daß dasselbe nie veräußert werden solle; 3.) bei Vermächtnissen an milde Stiftungen; 4.) bei dem Prälegate des Einbringens der Ehefrau.

Einige andere Fälle gehen weniger den Testirer, als den Erben und Legatar an.

Vergl. Curtius a. a. O. §. 788. S. 323.

§. 185.

Vermächtnisse aller Art werden dann unwirksam, wenn: 1.) der Testator ganz unfähig war, einen letzten Willen zu errichten; 2.) wenn derselbe das Legat ausdrücklich widerruft; 3.) wenn er die vermachte Sache nachher ohne Noth verkauft; oder 4.) sie in einem spätern Codicill einem andern vermacht; 5.) wenn er eine legirte Schuldforderung noch bei seinem Leben eincassirt. Von Seiten des Legatars erlöschen Legate: 1.) wenn der Legatar gar nicht erbfähig ist; 2.) wenn er vor dem Testator verstirbt; 3.) wenn er sich des Legats unwürdig macht, z. B. den Testator tödtet oder doch durch grobe Nachlässigkeit zu seinem Tode beiträgt.

§. 186.

V. Schenkungen auf den Todesfall gehören zu den letzten Willen in so fern, als sie mit diesen gemein haben, daß der Berechtigte nicht eher, als nach dem Tode des Schenkenden ein Recht auf den geschenkten Gegenstand erwirbt. Dagegen unterscheiden sich die Schenkungen auf den Todesfall von andern letzten Willen dadurch, daß sie in der Regel nicht einseitig vom Erblasser, sondern mit Zuziehung des Beschenkten, welcher dann die Schenkung acceptirt, errichtet zu werden pflegen. Die Widerruflichkeit einer solchen

Schenkung bis an den Tod des Schenkenden ist das charakteristische Merkmal und dadurch unterscheidet sie sich zugleich wiederum von dem Erbvertrage, welcher dem Berechtigten ein unwiderrufliches Recht auf die künftige Erbschaft giebt und sichert.

§. 187.

In Ansehung der Form kommen die Schenkungen auf den Todesfall mit den Legaten und Codicillen überein und es wird eine solche Schenkung auch in dem Falle, daß der Beschenkte die Acceptation nicht erklärt hätte, als ein Fideicommiß aufrecht erhalten. Auch kann eine solche Schenkung nur der gültig machen, welcher ein Testament zu errichten fähig ist, doch ist es hinreichend, wenn diese Fähigkeit wenigstens beim Tode des Schenkenden, wenn auch nicht bei der Errichtung der Schenkung, vorhanden war.

Curtius a. a. O. Thl. 3. §. 1345. S. 348. Für Preußen vergl. man Thl. I. Tit. 11. §. 1134. u. f. und Tit. 12. u. f. d. Pr. L. Rechts.

§. 188.

Zur Giltigkeit einer Schenkung auf den Todesfall, sobald sie, ohne Ansehung der Quantität ihres Betrags, nur nicht den gesammten Nachlaß betrifft, ist es hinreichend, daß sie außergerichtlich, jedoch in Gegenwart von fünf Zeugen geschieht. Eine Schenkung des ganzen Vermögens auf den Todesfall aber muß nothwendig gerichtlich geschehn.

§. 189.

Einige eigenthümliche, von den Schenkungen auf den Todesfall geltende Grundsätze bestehen darin: daß 1.) von den Schenkungen auf den Todesfall, sie mögen den ganzen Nachlaß oder einen Theil desselben betreffen, kein Abzug des falcidischen oder trebellianischen Viertheils statt findet; 2.) daß wenn eine unverheirathete Person ihr Vermögen auf den Todesfall verschenkt hat, nachher aber sich verheirathet, diese Schenkung, wenigstens bis auf den dem Ehegatten zukommenden Pflichttheil ungiltig wird; 3.) daß wenn Jemand um deswillen eine Schenkung macht, weil er gegenwärtig einer Todesgefahr ausgesetzt ist, die Schenkung, wenn der Schenkende die Gefahr überlebt, an sich und ohne ausdrücklichen Widerruf für aufgehoben zu achten ist.

§. 190.

Die Freiheit des menschlichen Willens und die mannigfaltigen Verhältnisse, die ein Testirer zu berücksichtigen hat, erzeugen bei allen Gattungen letzter Willen Nebenbestimmungen, von welchen vorzüglich: Bedingungen, Zeitbestimmungen und Zweckbestimmungen zur Anwendung zu kommen pflegen.

Eine Bedingung ist jeder Umstand, von welchem der Eintritt oder die Auflösung eines Geschäfts oder eines Rechtsverhältnisses abhängig gemacht wird. *) Alles das, wovon unter dem Na-

---

*) Von den Bedingungen bei der Erbeinsetzung handelt Thl. I. Tit. 12. §. 478. u. f. des Pr. L. Rechts.

men und der Form einer Bedingung das Erbrecht oder der Empfang eines Vermächtnisses abhängig gemacht werden kann, ist auch dem Testirer zu verordnen gestattet, so lange solches nicht entweder unmöglich ist oder gegen die guten Sitten streitet. (S. Anhang A. §. 16.) Unmögliche Bedingungen aber und solche, welche etwas gegen die guten Sitten enthalten, werden für nicht beigefügt geachtet und mithin in einem solchen Falle die Auslegung des letzten Willens zu Gunsten des Berechtigten gemacht. Wer ein Testament errichtet, vermeide es daher, seinen ernannten Erben oder Legataren das, was er ihnen zuzuwenden gedenkt, unter solchen Voraussetzungen zuzutheilen, welche unmöglich oder tadelhaft sind, zumal dergleichen sonderbare Verlangen gewöhnlich schon an sich aus einer tadelhaften Quelle fließen und auf den Testirer ein nachtheiliges Licht werfen. So würde es z. B. eine bürgerlich unmögliche und zugleich gegen die guten Sitten laufende Bedingung seyn, wenn Jemand einem Frauenzimmer ein Legat unter der Bedingung aussetzte, daß sie Militairdienste thue.

§. 191.

Dagegen ist es gleichgiltig, und hängt von der Willkühr des Erblassers ab, ob er zur Bedingung macht, daß der Erbe oder Legatar etwas wirklich thue, handle, (positive Bedingung) oder etwas unterlasse (negative Bedingung). Es macht dies jedoch vornehmlich den Unterschied,

daß in dem letztern Falle der Begünstigte dafür, daß er das ihm Untersagte nicht thue oder, wenn er es dennoch thut, das Legat zurückgebe, Sicherheit zu bestellen angehalten werden kann. Bemerkenswerth und von jedem Testamentserrichter sorgfältig in Obacht zu nehmen ist, daß einem Pflichttheilerben eine Bedingung nur dann gestellt werden kann, wenn er mehr als den Pflichttheil bekommt. Wer aber blos auf den Pflichttheil gesetzt wird, dem muß er ohne alle Bedingungen hinterlassen werden. (S. unten §. 238.)

Da in dem Falle, daß eine einem Erben oder Legatar auferlegte Bedingung nicht erfüllt würde, diese Erbportion oder dieses Legat, als solche, hinwegfallen, so wird ein Testirer immer wohl thun, an diesen möglichen Fall im Voraus zu denken und über die Gegenstände zugleich noch eine andere Verfügung (Substitution u. s. w.) zu treffen.

§. 192.

Noch häufiger kommen bei allen Arten von letztwilligen Dispositionen die Zeitbestimmungen vor, wodurch von dem Rechte, das der im letzten Willen Bedachte erwerben soll, entweder gesagt wird, wenn es seinen Anfang nehmen, oder wohl auch, wenn es wieder aufhören soll. (S. Anhang A. §. 17.) Die gewöhnlichste und rathsamste Zeitbestimmung ist die für die Auszahlung der Legate, etwa ein Viertheil- oder halbes Jahr nach dem Tode des Erblassers, (S. Anhang A. §. 19.) damit der Erbe damit nicht zu

sehr übereilt werde. *) Es ist eine solche Fristbestimmung um so unbedenklicher, da der Legatar, wenn er selbst zwischen dem Todestage des Erblassers und dem Eintritt der Zeitbestimmung versterben sollte, dennoch das Recht zu Erwerbung des Legats auf seine Erben überträgt, sobald er nur den Erblasser wirklich überlebt hat. Dasselbe gilt auch von den Bedingungen, welche hierin den Zeitbestimmungen in ihrer Wirkung gleich kommen.

Auch ist es gleichgiltig, ob der Eintritt des Zeitpunktes gewiß oder ungewiß, und im letzten Falle das ob oder nur das wenn ungewiß sei. Es ist also auch in dieser Rücksicht dem freien Willen der Testamentserrichter ein großer Spielraum gelassen, so lange sie in den Grenzen des Möglichen und Schicklichen bleiben. Erweitert ist diese Freiheit des Willens jetzt auch in Sachsen noch dadurch, daß nunmehr ein Haupterbe erst von einem gewissen Zeitpunkte an oder nur auf einen gewissen Zeitraum zum Erben ernannt werden kann. (S. oben §. 157.)

---

*) Wenn nämlich für die Zeit der Auslieferung des Legats vom Erblasser nichts festgesetzt ist, so sind in Sachsen alle Legate gesetzlich nach Ablauf von Vier Wochen nach dem Tode des Testirers gefällig und zahlbar. In Preußen nach Ablauf der Uiberlegungsfrist des Erben, (S. Thl. I. Tit. 9. §. 383. u. f. und Tit. 12. §. 328. u. f. des Pr. L. R.) welche eine Sechswöchentliche ist und von erlangter Wissenschaft des Erben angeht.

§. 193.

Die Zweckbestimmung ist genau genommen nur eine Untergattung der Bedingungen, welche sich aber von diesen (als solchen) vornehmlich dadurch unterscheidet, daß sie nicht sowohl in unmittelbarer Beziehung auf die berechtigte Person, als vielmehr auf den derselben zugewendeten (legirten) Gegenstand angeordnet wird, z. B. die Verordnung: A. soll 1000 Thaler bekommen, um sich damit zu etabliren, oder, um sich ansäßig zu machen u. s. w. enthält eine Zweckbestimmung. (S. Anhang A. §. 18.) Wenn aber der Testator sagt: A. soll 1000 Thaler bekommen, sobald er sich etablirt, so liegt darin eine ungewisse Zeitbestimmung, welche einer Bedingung im eigentlichen Sinne gleichgeachtet wird. (Für Preußen vergl. man Thl. I. Tit. 12. §. 508. u. f. d. Pr. L. R.) Der Unterschied besteht darin: die beigefügte Bedingung bewirkt, daß der Gegenstand in der Regel nicht eher an den Berechtigten ausgeantwortet wird, als nach Erfüllung der Bedingung; der Zweck aber hindert nicht, daß die Sache dem Legatar gegeben werde; seine Erfüllung ist vielmehr nicht eher möglich, als wenn die Sache in des Legatars Gewalt ist.

Der Testirer, welcher zu gewissen Zwecken oder unter gewissen Bedingungen Jemanden etwas vermachen will, hat, wie nicht oft genug ihm gerathen werden kann, nur darauf zu denken, die Absicht, die er dabei hat, sich selbst klar vorzustellen und deutlich auszusprechen. Dann wird darüber, ob er

eine Bedingung, einen Zweck oder eine bloße Zeitbestimmung habe feststellen wollen, kein Zweifel entstehen können, auch können mehrere derselben mit einander verbunden vorkommen.

So würde z. B. die Bestimmung eines Testators: „A. soll, so lange er auf der Universität Leipzig die Rechtswissenschaft studiert, zu Erleichterung seiner Studien, jährlich 100 Thaler bekommen" Bedingung, Zweck- und Zeitbestimmung zugleich enthalten.

IIIter Abschnitt.

Von der Erbfähigkeit.

§. 194.

Unter Erbfähigkeit im Allgemeinen (Testamentifaction) verstehen wir die natürliche oder bürgerliche Eigenschaft irgend einer Person, vermöge welcher sie ein Testament zu machen oder aus einem Testamente etwas zu erwerben gesetzlich nicht behindert ist. Wir unterscheiden daher:

a) die active Erbfähigkeit,*) welche zu Er-

*) Eigentlich richtiger: Testamentsfähigkeit, oder etwa: Erblaß- oder Vererbungsfähigkeit. Die Theorie hat aber bisher diese Ausdrücke nicht angenommen. Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß für diese Begriffe der Ausdruck im Deutschen (Erbfähigkeit) nur der passiven und im Lateinischen (Testamentifaction) nur der activen ganz entspricht.

richtung eines rechtsgiltigen Testaments berechtiget und

b) die passive, vermöge welcher eine Person überhaupt Erbe oder Vermächtnißnehmer werden kann.

In der Regel sind alle Personen, welche überhaupt über das Ihrige verfügen und etwas erwerben können, auch activ und passiv erbfähig. Es kommen aber von dieser Regel Ausnahmen vor, welche theils als absolute, theils als relative sich darstellen.

§. 195.

Es reicht hin, die Ausnahmen kennen zu lernen, indem dann auf alle andere Personen der Schluß der Erbfähigkeit, als Regel, schon von selbst gemacht ist.

I. Nach Sächsischen Rechten sind:

A. unfähig ein Testament zu machen:

1.) Personen, welche noch nicht vierzehn Jahr alt sind oder doch

2.) noch unter väterlicher Gewalt sich befinden;

3.) öffentlich für Verschwender erklärte Personen;

4.) überwiesene Wucherer;

5.) solche Verbrecher, deren Güter confiscirt worden sind; und

6.) Blöd- und Wahnsinnige.

B. Unfähig, aus einem letzten Willen etwas zu erwerben, sind

a) absolut:

1.) verbotene Gesellschaften;

2.) Verbrecher, deren Vermögen confiscirt worden;
3.) Juden, in Ansehung unbeweglicher Grundstücke; *)

b) relativ:

1.) die, welche bei Errichtung des Testaments als Zeugen zugegen gewesen sind;
2.) die, welche das Testament für den Erblasser selbst geschrieben haben, insbesondere
3.) der Richter und Protokollant, welche das Testament aufnehmen; **)
4.) der, welcher der Erwerbung einer Erbschaft sich unwürdig gemacht hat. (S. §. 104. d. S. M.)

Wer eine ihm durch Testament zugedachte Erbschaft erwerben will, muß zu mehrern verschiedenen Zeitpunkten erbfähig seyn, nämlich:

a) zur Zeit des errichteten Testaments,
b) zur Zeit des Todes des Erblassers,
c) zur Zeit des Erbschaftsantritts und

---

*) Die absolute Erbunfähigkeit ist in Sachsen sehr eingeschränkt worden, indem die Grundsätze des Römischen Rechts hierin durch den Gerichtsbrauch ihrer Anwendbarkeit beraubt worden sind. Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 673. not. a. S. 222.

**) Der Erblasser kann jedoch solchen Personen dadurch etwas auf den Todesfall zuwenden, daß er entweder wenigstens die Stelle des Testaments, die dies Legat betrifft, selbst eigenhändig schreibt, oder seinen Willen vor besondern Zeugen oder endlich, wenn nur von einem Legate die Rede ist, in Gegenwart des Erben selbst deutlich erklärt.

d) zur Zeit des Eintritts der Bedingung, wenn von einer solchen das Erbrecht abhängig gemacht worden ist.

Curtius a. a. O. §. 673.

§. 196.

II. Nach Preußischen Rechten sind die Personen, welche absolut oder relativ, activ und passiv erbunfähig sind, durch das Gesetz selbst genau bezeichnet worden. Das Landrecht unterscheidet nämlich:

A. Von den activunfähigen

1.) solche, welche ein Testament nicht errichten können (natürlich unfähige):

a) Taubstumme, welche weder lesen noch schreiben können; (Thl. I. Tit. 12. §. 26. d. Pr. L. R.)

b) Blöd- und Wahnsinnige, für welche aber die Aeltern testiren können. (Thl. I. Tit. 12. §. 70. d. Pr. L. R.)

2.) solche, welche ein Testament nicht errichten dürfen (bürgerlich unfähige):

a) Kinder unter 14 Jahren; (Thl. I. Tit. 12. §. 16.)

b) Hochverräther und Verbrecher der beleidigten Majestät; (Thl. I. Tit. 12. §. 9. und Thl. II. Tit. 20. §. 95.)

c) Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde; (Thl. II. Tit. 11. §. 1200. und 1217.)

d) Personen, welche von einer milden Stiftung Almosen genossen haben und weder Kinder noch Ehegatten hinterlassen; (Thl. II. Tit. 16. §. 22. und Tit. 19. §. 50. u. f.)

e) gerichtlich erklärte Verschwender. (Liebeskind a. a. O. §. 83. S. 85.)

B. Passiv erbunfähig sind und zwar

a) absolut:

1.) Hochverräther, deren Vermögen confiscirt worden;

2.) auswärtige Kirchen;

3.) Mönche und Nonnen und zu Ritterorden gehörige Priester. (Thl. II. Tit. 11. §. 195. d. Pr. L. R. — Liebeskind a. a. O. §. 19. S. 16.)

b) relativ:

1.) die, welche des Ehebruchs oder der Blutschande mit dem Testator gerichtlich überführt sind; (Thl. I. Tit. 2. §. 35.)

2.) Fremde aus Pupillarsubstitutionstestamenten; (Thl. II. Tit. 2. §. 537.)

3.) der Richter oder Protokollführer, als Erben aus einem Testamente, das sie selbst aufgenommen haben; (Thl. I. Tit. 12. §. 134.) *)

4.) der, welcher aus Vorsatz oder groben Versehen den Tod des Erblassers verursacht hat; (Thl. I. Tit. 12. §. 599. u. f.)

---

*) Wenn es nämlich mündlich errichtet wird. Wird es versiegelt übergeben, so leidet dies eine Ausnahme. (Thl. I. Tit. 12. §. 133.)

5.) wer den Erblasser an dem Widerrufe eines Testamentes erweislich verhindert hat. (Thl. I. Tit. 12. §. 605. u. f. — Man vergl. auch Liebeskind a. a. O. §. 21. u. f. S. 18. u. f.)

IVter Abschnitt.

Von der Form der letzten Willen.

§. 197.

Die Beantwortung der Frage: was gehört zur Vollständigkeit und Giltigkeit einer letzten Willenserklärung? führt uns auf die kürzliche Darstellung dessen, was wir unter der innern und äußern Form der letzten Willen verstehen. Unter der innern Form begreift man die Merkmale, welche einen letzten Willen von jedem andern Rechtsgeschäfte unterscheiden, ihm also eigenthümlich sind und zu seiner Existenz als solchen gehören. Dahin rechnet man die Anordnung seines gesammten Inhalts auf den Todesfall, den Testamentsstyl und die Ernennung von Personen, welche nach dem Tode des Erblassers von ihm etwas erwerben sollen.

§. 198.

Zur äußern Form gehört die Beobachtung der Feierlichkeit, ohne welche ein an sich vollstän-

dig und seiner innern Form nach rechtsgiltig errichteter letzter Wille, nach den gesetzlichen Vorschriften nicht bestehen kann, nämlich die gerichtliche Abfassung oder Uibergabe des letzten Willen. (S. unten §. 221.) Sie ist in Sachsen und Preußen die unerläßliche Bedingung der Giltigkeit und ein im Nachlasse des Erblassers aufgefundener letzter Wille (Eine Ausnahme s. §. 160. und 171.) einem leeren Papiere ohne alle rechtliche Wirkung gleich zu achten. *)

In wie weit gegenwärtig die Erbeinsetzung, als ein Theil der innern Form der Testamente, noch mehr oder weniger wesentlich sei, werden wir unten (§. 204. u. f.) hören.

§. 199.

Es gab eine Zeit, wo man der Meinung war, ein Rechtsgeschäft und eine darauf sich beziehende Schrift, namentlich ein Testament, müsse nothwendig mit einer Menge lateinischer Worte oder herkömmlicher juristischer Formeln verbrämt seyn, wenn es eine rechtsgiltige Form haben solle. Aeltere juristische Schriften, Acten und Urkunden legen dafür Zeugniß ab und der Grund davon lag theils in der Einführung der in lateinischer Sprache geschriebenen Rechtsquellen, theils in der noch geringern Ausbildung unserer Muttersprache. Neuerlich

---

*) In andern Ländern, z B. England, ist ein Privattestament, welches mit Beobachtung der sonst üblichen Förmlichkeiten bei dem Verstorbenen gefunden wird, zu Recht beständig.

hat man aber auch im juristischen Geschäftsleben sich mehr und mehr eines reinen deutschen Styls befleißiget und, was noch wichtiger ist, man hat sich überzeugt, daß es bei Abfassung einer Schrift oder Urkunde nicht sowohl auf den Gebrauch gewisser Worte und Formeln, als vielmehr auf Klarheit und Deutlichkeit des Ausdrucks überhaupt und der damit bezeichneten Absicht des Geschäfts ankomme. *)

§. 200.

Jeder, der nicht selbst Jurist ist und ein Testament allein abfassen will, hat daher, wenn er nur so weit gebildet ist, daß er seinen Willen sich klar vorstellen und deutlich niederschreiben kann, die Uiberzeugung über sich zu gewinnen, daß die Giltigkeit eines letzten Willens nicht von dem Gebrauche lateinischer oder ihm sonst unverständlicher Worte abhänge, sondern davon, daß über die Absicht des Testirers, die er mit einfachen, deutschen Worten ausgesprochen, kein Zweifel entstehen könne, d. h. daß er deutlich sich ausgedrückt habe.

---

*) Wenn künftig, wie jetzt so thätig begonnen wird, selbst die Kinder niederer Stände in besser eingerichteten Schulen ernstlicher angehalten werden, nicht blos schreiben im gewöhnlichen Sinne, d. h. Buchstaben mahlen, sondern schreiben im andern Sinne, d h. seine Gedanken schriftlich ausdrücken, einen schriftlichen Aufsatz machen zu lernen, so wird es auch noch allgemeiner möglich werden, daß Personen aller Stände ihren letzten Willen selbst errichten.

So kann Jemand z. B. ein Fideicommiß errichten, eine Pupillarsubstitution (§. 212.) anordnen oder eine Socinische Cautel (§. 238.) beifügen, ohne daß er eins oder das andere dieser Worte selbst anwendet.

§. 201.

Was daher der Nichtjurist, wenn er zur Selbsterrichtung seines letzten Willens verschreitet, hinsichtlich des Ausdrucks und der Schreibart zu beobachten hat, ist sehr einfach und die Vorschriften, die ihm deshalb zu geben sind, beschränken sich vornehmlich auf folgende Hauptsätze:

1.) Werde Dir dessen, was Du auf Deinen Todesfall über das Deinige verfügen willst, wer Dein Erbe werden oder wer sonst etwas erhalten soll u. s. w. recht deutlich bewußt, bis Dir selbst darüber kein Zweifel mehr beiwohnt;

2.) wenn Du darüber mit Dir ins Reine bist, so verschreite zum Niederschreiben Deines letzten Willens und vermeide dabei allen überflüssigen Wortkram, schreibe kurz und bestimmt.

Denn je einfacher und kürzer ein letzter Wille abgefaßt ist, desto weniger läuft der Testirer Gefahr, mißverstanden oder mißdeutet zu werden.

Sagt Jemand: „A. soll 100 Thaler erhalten, wenn er aber vor mir stirbt, soll B. sie bekommen,“ so hat er eine Vulgarsubstitution (§. 210.) angeordnet; bestimmt er aber: „A. soll mein Haus bekommen und es lebenslang benutzen, nach seinem Tode aber es dem B. überlassen,“ so ist dies ein

Fideicommiß; und der Testator erreicht seinen Zweck mit wenigen Worten gewiß in beiden Fällen.

§. 202.

Weder die Ernennung eines unmittelbaren Erben, noch das Aussetzen von bloßen Vermächtnissen ist an gewisse Ausdrücke gebunden, sondern der Unterschied beider entsteht lediglich durch das Wesen der Sache und die aus den Worten des Testirers zu erkennende Absicht. Es ist daher völlig gleichgiltig, ob der Verfasser eines letzten Willens sich der Ausdrücke: haben sollen, beerben, hinterlassen, vermachen, zu Erben einsetzen oder ernennen, etwas aussetzen, zu Theil werden, erhalten, bekommen u. s. w. bediene.

Wenn daher ein Testirer sagt: „A. soll meinen gesammten Nachlaß allein haben oder bekommen,“ oder „ich vermache dem A. meinen ganzen Nachlaß“ so ist dieß eben so gewiß eine directe Erbeinsetzung, als es immer nur ein Legat ist, wenn der Testirer sagt: „A. soll 100 Thaler erben.“ Es kann also weder das Wort erben die Natur einer Erbeinsetzung, noch das Wort vermachen die Natur eines Vermächtnisses an sich begründen.

Vergl. Tittmann a. a. O. §. 195. S. 207.

§. 203.

Aus gleichem Grunde und begünstiget durch die jetzt eingetretene, engere Verbindung der Intestat- und testamentarischen Erbfolge, hat auch die bis-

her im Eingange der Testamente üblich gewesene Formel: „unter dem rechten Titel der ehrenvollen Erbeinsetzung" ihre Bedeutsamkeit verloren. Denn selbst die Noth- oder Pflichttheilerben würden nach dem heutigen Geiste der Grundsätze vom Erbrechte offenbar ein Testament nicht anfechten können, sobald sie nur darin nicht übergangen oder aus einer unwahren Ursache enterbt worden sind; wenn ihnen auch ihr Pflichttheil nur mit ganz einfachen Worten angewiesen wäre. Von der Erbeinsetzung soll nun insbesondere im folgenden Abschnitte gehandelt werden.

Vter Abschnitt.

Von der Erbeinsetzung.

§. 204.

Unter Erbeinsetzung im Allgemeinen versteht man: die Ernennung einer oder mehrerer Personen, welche nach dem Tode des Testators in alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben eintreten sollen.*) (S. Anhang A. §. 1.)

Die Erbeinsetzung theilt sich vornehmlich in

*) Das Preußische Landrecht nennt (Thl. I. Tit. 12. §. 4.) die Erbeinsetzung: jede Erklärung des Testators, woraus erhellt, daß er nach seinem Tode den Inbegriff seines Nachlasses einer oder mehreren Personen zuwenden wolle.

die directe (unmittelbare) Erbeinsetzung und in die indirecte (mittelbare) oder Nacherbeinsetzung (Substitution) welche letztere, wegen ihrer Wichtigkeit, unten (§. 207.) besonders erwähnt werden wird.

Dieser Unterschied liegt vornehmlich darin, daß die Personen, welche auf die erstere Art bedacht werden, ihr Erbtheil gleichsam unmittelbar aus der Hand des Verstorbenen, die der letzteren Art aber das Ihrige entweder erst von dem Haupterben bekommen, (Fideicommiß) oder doch erst, wenn der zuerst ernannte Erbe hinwegfällt, (Substitution).

§. 205.

Die Erbeinsetzung muß so geschehen, daß über die Person des eingesetzten Erben kein Zweifel entstehen kann. Daher darf die Ernennung des Erben im Testamente nicht der Willkühr eines Dritten überlassen werden. Gleichgiltig aber ist es, mit welchen Worten sie geschieht, (§. 202.) ja es ist nicht einmal unerläßlich nothwendig, daß der Erbe namentlich angegeben sei, sondern genug, wenn er auf eine hinreichende Art beschrieben worden ist. Auch steht es dem Testirer frei, die Person des Erben im Testamente gar nicht zu nennen, sondern sich deshalb auf einen andern schriftlichen Aufsatz zu beziehen. Es ist dies aber nicht anzurathen, weil ein solcher Aufsatz, wenn er nicht in Gerichtshand sich befindet, entweder verloren gehen oder verfälscht oder ein anderer ihm untergeschoben werden kann.

§. 206.

Die Erbeinsetzung war bisher und ist noch jetzt nur bei feierlichen Testamenten nothwendig. Wesentlich geändert aber hat sich der Umfang derselben in Sachsen in so fern, als die Erbeinsetzung bisher nie auf eine Zeit oder von einem Zeitpunkte an gestattet ward, jetzt aber es einem Testirer völlig frei steht, auch einen directen Erben entweder von einer bestimmten Zeit an oder bis zu einem gewissen Zeitpunkte zu seinen Erben zu ernennen, von da an aber oder bis dahin die Intestaterbfolge eintreten zu lassen. (S. oben §. 157. c.)

§. 207.

Einer der wichtigsten Begriffe in der Lehre von der testamentarischen Erbfolge und bei Errichtung letzter Willen ist der der Nacherbeinsetzung oder Substitution, wodurch für den Fall, daß ein ernannter Erbe nicht Erbe werden kann oder will, oder wenn er nur eine Zeitlang Erbe seyn soll, eine andere Person an dessen Stelle ernannt wird.

Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 50. bis 60. und §. 458. u. f. d. Pr. L. R.

Die höchste Wichtigkeit der Substitution, zu Vervollständigung eines Testamentes und zu Beförderung der sichern Erreichung der Absicht des Testators, beruht auf der Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens, das oft ganz unerwartet in den besten Jahren durch einen plötzlichen Tod geendiget wird. Ein vorsichtiger Testirer muß näm-

lich immer die Möglichkeit ins Auge fassen, daß der von ihm ernannte Erbe entweder kurz vor ihm und noch ehe er seinen letzten Willen wieder abändern kann, oder gleich nach ihm, vielleicht ohne gesetzliche Erben, wieder versterben kann und darauf denken, wem er in diesem Falle seinen Nachlaß zuzuwenden gemeint ist. Es kann daher das Substituiren, selbst mehrerer Erben nach einander, nicht genug empfohlen werden.

§. 208.

Die Substitution unterscheidet sich von dem Fideicommiß, (§. 164.) mit welchen sie auf den ersten Blick zusammen zu schmelzen scheint, sehr wesentlich dadurch, daß die Substitution allemal voraussetzt, daß der Tod des ernannten Erben entweder noch vor dem Tode des Erblassers oder vor erlangter Testamentsmündigkeit des Erben erfolge (Vulgar- und Pupillarsubstitution). Das Fideicommiß aber setzt allemal voraus, daß der Fiduciar den Tod des Testators erlebt und entweder vor dem Fideicommissar oder doch zugleich mit demselben Erbe des Testirers werde, da die Ausantwortung eines Fideicommisses, seiner Natur nach, nicht anders gedacht werden kann, als nach vorgängigem Erbschaftsantritt.

§. 209.

Gleichsam eine gesetzliche Gattung der Substitution bildet das Repräsentationsrecht (§. 11.) und wo dieses statt findet, ist daher auch in einem

Testamente die Anordnung einer Substitution in der Regel nicht nöthig. Aber eben aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint sie in allen den Fällen höchst nöthig, wo kein Repräsentationsrecht schon ohnehin einen oder mehrere Erben an die Stelle des im Testamente ernannten gesetzt hat. Es pflegen nämlich, wie ich oft bemerkt habe, die Nichtjuristen der Meinung zu seyn, daß, wenn sie irgend Jemand zu ihren Erben ernennen und dieser vor ihnen verstirbt, dann allemal dessen Kinder ohne Weiteres in das Erbrecht eintreten, d. h. mit andern Worten: der Nichtjurist giebt dem Repräsentationsrechte in seiner Idee eine zu große Ausdehnung, die ihm das Gesetz nicht gegeben hat. (S. §. 12. u. f.) In solchen Fällen ist es rathsam, daß der Testirer eine Substitution beifüge, z. B. so: „A. und B. sollen meine Erben seyn und wenn einer oder der andere vor mir verstirbt, dessen Descendenten (Kinder) an seine Stelle treten (ihm hiermit substituirt seyn)."

Wenn z. B. Jemand in seinem Testamente seine Geschwister zu Erben ernennt, so bedarf es keiner Substitution, um den Erbtheil eines Jeden, wenn er vor dem Testirer verstürbe, den Kindern der ernannten Erben zuzuwenden. Sie treten vermöge des Repräsentationsrechts schon von selbst an des Adscendenten Stelle. Bei entferntern Seitenverwandten aber ist dies nicht der Fall, so oft die Intestaterbfolge durch die Stellung des Testaments gänzlich ausgeschlossen wird durch das Zuwachsungsrecht. (§. 217.)

§. 210.

Die vornehmlichsten und gewöhnlichsten Gattungen der Substitution sind: die gemeine und die Pupillarsubstitution. 1.) Die gemeine (Vulgar-) Substitution setzt voraus, daß der zuerst eingesetzte Erbe nicht Erbe werden kann oder will, entweder vor dem Testator stirbt oder die Erbschaft ausschlägt. In so fern ihr Zweck in der Regel der ist, ein Testament durch den Wegfall des Erben nicht unwirksam zu machen, könnte zwar diese Substitution gegenwärtig weniger nöthig scheinen, weil das Gesetz für diesen Fall allemal die Intestaterben schon im Voraus substituirt hat. Allein es kommt hierbei, wie bei allen letzten Willenserklärungen, wieder auf die Frage an, ob der Erblasser diese Intestaterben oder andere Personen zu seinen Erben ernannt wissen wolle und es ist die Substitution eins der sichersten Mittel, den Willen des Testirers dann erfüllen zu helfen, wenn er vom Gesetze abweicht. (S. Anhang A. §. 5.)

§. 211.

Es steht ganz in der Willkühr des Testamentserrichters, ob er einem Erben mehrere andere, oder mehreren Erben einen andern substituiren will und es gilt in dem erstern Falle, wenn die Substituten nicht gleichzeitig, sondern nacheinander, also einer immer auf des andern Todesfall eingesetzt ward, der Rechtsgrundsatz, daß der Substitut des frühern Substituten allemal auch der Substitut des zuerst ernannten Erben ist. Die Wirkung da-

von ist die, daß wenn auch der erste Substitut eher stirbt, als der zuerst ernannte Erbe, das Recht des spätern Substituten dadurch nicht erlischt, sondern auch er nun sofort an des ersten Erben Stelle eintritt.

§. 212.

Erlebt der zuerst ernannte Erbe den Tod des Erblassers und tritt er die Erbschaft an, so ist der Zweck des Testirers erreicht und die Substitution erloschen. Der Erbe hat dann die Befugniß erlangt, über die Erbschaft ohne weitere Rücksicht auf die Substitution zu disponiren oder sie ohne Testament an seine Intestaterben gelangen zu lassen. Hat aber der Testator zugleich verordnet, daß, wenn der zuerst benannte Erbe die Erbschaft antritt, sodann die ernannten Substituten dennoch, aber erst nach dem Tode des Erben die Erbschaft bekommen sollen, so ist dies eine fideicommissarische Substitution, welche durch den Erbschaftsantritt nicht erlischt und sich zugleich auf den eignen Nachlaß des Erben erstreckt. (S. Anhang A. §. 6.) Im Zweifel aber wird nicht diese, sondern die gemeine Substitution vermuthet.

Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 53. u. f. und §. 466. u. f. d. Pr. L. R.

§. 213.

2.) Die Pupillarsubstitution ist die Verfügung des Testators, durch welche er seinen noch nicht testamentsmündigen (noch nicht 14jährigen) Kindern auf den Fall, daß sie noch vor

dem 14ten Jahre sterben sollten, einen Erben ernennt. (S. Anhang B. §. 13.) Der Vater ist nämlich, vermöge der ihm zustehenden väterlichen Gewalt berechtiget, den Kindern, welche vor erlangter Testamentsmündigkeit sterben, einen Erben und zwar nicht allein für das Vermögen, das sie vom Vater erben, sondern auch für ihr eignes Vermögen zu ernennen. Zur Giltigkeit einer Pupillarsubstitution der Mutter erfordert Curtius (a. a. O. §. 717. Thl. 2. S. 266.) daß dem Testamente die Codicillarclausel beigefügt werde. Obschon nach aufgehobenem Mobiliarerbrechte des Ehemannes es scheint, daß diese Vorsicht gegenwärtig nicht mehr nöthig sei, so ist es doch in Sachsen den Müttern zu rathen, jene Clausel (S. oben §. 163.) hier auch jetzt noch anzuwenden und lieber die Paar Worte ihrem Testamente beizufügen, als nachher Streitigkeiten zu veranlassen, deren Ausgang ungewiß ist.

Nach Preußischen Rechten steht es beiden Aeltern frei, Pupillarsubstitutionen anzuordnen. (Thl. II. Tit. 2. §. 521. d. Pr. L. R.)

§. 214.

Ein Vater kann nicht nur seinen schon gebornen, sondern auch den erst noch zu gewartenden Kindern (Nachgebornen) einen Pupillarsubstituten ernennen; ein Großvater aber den Enkeln nur dann, wenn sie nach seinem Tode nicht in die Gewalt ihres Vaters zurücktreten. Der Vater, welcher seinen Kindern pupillariter substituiren will,

darf nicht außer Acht lassen, daß er auch zu seinem eignen Nachlasse sich einen Erben zu ernennen habe, d. h. ein Vater darf auf den Todesfall seines Kindes nicht blos diesem einen Erben ernennen, sondern selbst nicht ohne letztwillige Verfügung über das Seinige versterben, wenn die Pupillarsubstitution gelten soll. Doch braucht dies nicht in einem Testamente zu geschehen, sondern es kann die Pupillarsubstitution auch in einem Codicill nachgetragen werden. Jetzt scheint jene Bestimmung durch die engere Verbindung der Intestat- und testamentarischen Erbfolge gemildert worden zu seyn.

Ein wichtiger Satz ist der: daß wenn ein Vater seinem Kinde nur für den Fall, daß es nicht Erbe wird, (mithin vulgariter) substituirt hat, das Kind aber zwar Erbe wird, jedoch noch vor erlangter Testamentsmündigkeit wieder stirbt, jener Substitut das Kind beerbt; d. h. in diesem Falle ist die Pupillarsubstitution in der gemeinen Substitution allemal schon mit begriffen.

S. Curtius a. a. O. §. 720. S. 268.

§. 215.

Man hat die Rechte der Pupillarsubstitution auch auf den Fall ausgedehnt, wenn Aeltern, die ein blödsinniges Kind haben und befürchten, daß es in diesem Zustande bleiben möchte, ihm auf den Fall, daß es blödsinnig und mithin testamentsunfähig verstürbe, einen Erben ernennen. Diese Substitution nennt man die Justinianeische

oder Quasi- (uneigentliche) Pupillarsubstitution. (S. Anhang B. §. 14.) Das Recht zu solchem Behufe zu substituiren steht beiden Aeltern (auch in Sachsen) zu. Auch erstreckt man diese Substitution auf Taubstumme und solche Kinder, die gerichtlich für Verschwender erklärt worden sind.

S. Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 722. S. 270. — Thl. I. Tit. 2. §. 545. u. f. und §. 551. u. f. des Pr. L. R.

Hört der Grund der Pupillar- oder Quasipupillarsubstitution auf, wird also das Kind 14 Jahr alt oder gesund u. s. w. so verliert auch die Substitution ihre Wirkung und erlischt. Dasselbe geschieht, wenn das Kind aus der väterlichen Gewalt heraustritt.

§. 216.

Eine eigenthümliche Art der Substitution ist noch die gegenseitige, reciprocirliche Substitution mehrerer Erben. (S. Anhang A. §. 4.) Sie findet dann statt, wenn mehrere eingesetzte Erben unter einander sich wechselseitig für den Fall substituirt werden, daß der eine oder der andere vor dem Erblasser versterben oder aus einem andern Grunde nicht Erbe werden sollte. Ihr Zweck ist, alle etwaige Zweifel über das Zuwachsungsrecht (Accrescionsrecht) zu umgehen und es ist hier dieses wichtigen Gegenstandes noch mit einigen Worten zu gedenken.

§. 217.

Das Accrescions- oder Zuwachsungsrecht ist das Rechtsverhältniß, vermöge dessen von mehrern Erben oder Legataren in dem Falle, daß einer oder der andere derselben vor dem Testirer verstirbt oder aus einem andern Grunde die Erbschaft oder das Legat nicht annimmt, die übrig bleibenden die erledigte Erbportion oder das erledigte Legat nach Verschiedenheit der Umstände entweder zu gleichen Theilen oder nach Verhältniß ihrer ursprünglichen Antheile erwerben.

Bei Legataren kann dies Anwachsungsrecht überhaupt nur in dem Falle eintreten, wenn mehrern Legataren ohne Bestimmung des Antheils eine Summe oder Sache vermacht ist, z. B. A. B. und C. sollen mein Haus bekommen; oder: dem A. B. und C. setze ich zusammen 1000 Thaler aus. Stirbt hier der A. vor dem Testator, so bekommen B. und C. das Haus oder die 1000 Thaler ungekürzt, d. h. es tritt hier das Accrescionsrecht ein. Unter mehrern Legataren aber, von denen jeder eine an sich bestimmte Summe oder Sache bekommt, findet dies Recht nicht statt, sondern das erledigte Legat fällt den Erben anheim.

§. 218.

Was aber die in einem Testamente eingesetzten Erben anlangt, so folgte aus dem Grundsatze, (§. 155.) nach welchem bisher (in Sachsen) die Testaments- und Intestaterbfolge nie zugleich

statt finden konnte, die Regel: daß, wenn ein Testamentserbe noch vor dem Testator verstarb oder seine Erbportion ausschlug, (vorausgesetzt, daß ihm nicht jemand ausdrücklich substituirt war) sodann sein Erbtheil nicht den Intestaterben, sondern allemal und ohne Ausnahme den übrigen Testamentserben zufiel; ja es stand, vermöge der Strenge jenes Grundsatzes, einem Testamentserben nach angetretener Erbschaft nicht einmal frei, die erledigte Erbportion seines Miterben auszuschlagen, sondern sie wuchs ihm ohne sein Wissen und Willen zu.

S. Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 918. S. 447.

§. 219.

Dies Anwachsungsrecht ist aber gegenwärtig in Sachsen zugleich mit dem Grundsatze, aus dem es hervorging, wenigstens in so weit aufgehoben, daß es unter Testamentserben nur ausnahmsweise noch dann vorkommt, wenn mehrere Erben ohne Angabe, wie viel jeder erhalten soll, zusammen eingesetzt worden sind. (§. 4. d. S. M. — Vergl. Th. II. Tit. 12. §. 254. u. f. d. Pr. L. R.) Wenn z. B. ein Erblasser sagt: „Ich setze den A. B. und C. dergestalt zu meinen Erben ein, daß jeder derselben ein Drittheil meines Nachlasses erhalten soll," so würde, wenn A. nicht Erbe wird, dessen Theil nicht dem B. und C. sondern den gesetzlichen Erben des Testators zufallen. Hat aber der Erblasser gesagt: „A. B. und C. sollen die Erben meines gesamm-

ten Nachlasses seyn," so würden, wenn A. nicht Erbe wird, dennoch B. und C. den ganzen Nachlaß bekommen. Hat endlich der Testirer verordnet: „A. B. und C. sollen meine Erben seyn und zwar so, daß A. ein Viertheil, B. und C. aber das Uibrige bekommen sollen," so würde, wenn A. stirbt, dessen Theil den Intestaterben, wenn aber B. stirbt, dessen Theil dem C. zufallen.

§. 220.

Hat daher ein Testator mehrern Erben bestimmte Erbtheile oder einzelne Sachen, z. B: ein Grundstück u. s. w. angewiesen und ist es doch seine Absicht, wenn einer oder der andere Erbe nicht Erbe werden sollte, diese Gegenstände seinen übrigen Testamentserben zuzuwenden, so hat er dies durch eine gegenseitige Substitution zu bewirken, (S. §. 216.) welche sich sehr kurz etwa mit den Worten ausdrücken läßt: „sollte einer oder der andere meiner ernannten Erben nicht mein Erbe werden, so will ich für diesen Fall meine gesammten Testamentserben einander hiermit gegenseitig substituirt haben." (S. Anhang A. §. 3.)

VI^ter Abschnitt.

Von dem Einflusse des richterlichen Amtes auf die Giltigkeit letzter Willen.

§. 221.

Wir haben schon oben (§. 160.) gehört, daß zur Giltigkeit eines letzten Willens in der Regel die Niederlegung desselben bei einer Gerichtsbehörde unerläßlich nothwendig sei und daß davon nur sehr wenige Ausnahmen statt finden.

Diese gerichtliche Insinuation der Testamente kann auf eine doppelte Weise geschehen, je nachdem das dazu erwählte Gericht entweder bei der Testamentserrichtung selbst unmittelbar mitwirkt oder nur ein von dem Testator privatim errichtetes Testament annimmt und gerichtlich aufbewahrt. Dabei hängt es ganz von der Willkühr eines Testamentserrichters ab, welcher Behörde er die Aufbewahrung seines Testamentes anvertrauen will, und es steht ihm dabei kein sonstiges, aus der verschiedenen Gerichtsbarkeit entstehendes Verhältniß entgegen.

Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 658. S. 208. u. f. — Thl. I. Tit. 12. §. 72. d. Pr. L. R.

§. 222.

Alle letzte Willen werden entweder schriftlich oder mündlich errichtet. Ein schriftliches Testament fertigt der Testirer entweder selbst oder mit

Zuziehung eines Rechtsgelehrten und übergiebt es dann gerichtlich, zu welchem Behufe er entweder an Gerichtsstelle erscheint oder, wenn besonders ein Krankheitsfall die nächste Veranlassung zur Testamentserrichtung war, das Gerichtspersonale in seine Behausung kommen läßt. Aber auch bei gesunden Tagen hat der Testirer hierin ganz freie Wahl, ohne daß er dem Gericht, das er in seine Wohnung ersuchen läßt, hierzu eine besondere Ursache anzuführen verpflichtet wäre.

§. 223.

Mündlich errichtete Testamente nennt man die, welche der Erblasser zum Protokoll erklärt und niederschreiben läßt. Ein solches Protokoll kann geführt und mithin ein mündlich ausgesprochenes Testament aufgenommen werden:

a) von jeder Gerichtsbehörde ohne Rücksicht auf sonstige Competenz, oder

b) von einem öffentlichen Notar in Gegenwart von Sieben Zeugen.

Hierbei müssen wir darauf aufmerksam machen: daß ein Testirer, der, wie ihm freisteht, ein Gerichtspersonal in einen fremden Gerichtsbezirk kommen läßt, verbunden ist, dem Gericht, das auf diese Weise übergangen wird, die Gerichtssporteln zu bezahlen. Es kostet also die Testamentserrichtung in einem solchen Falle ihm das Doppelte. *)

*) In Dresden besteht zwischen dem dasigen Königl. Justizamte und dem Stadtrathe, dem Vernehmen nach, eine besondere Convention, wodurch diese Regel größtentheils aufgehoben worden ist.

Daß die Errichtung eines Testamentes vor Notar und Zeugen, wo nicht die höchste Noth es erfordert, nicht rathsam sei, begreift sich leicht, wenn man erwägt, daß es gewöhnlich mit Schwierigkeiten verknüpft ist, Sieben solche Zeugen zusammenzubringen, von denen man gewiß ist, daß keine Ausstellungen gegen sie künftig gemacht werden können. Dazu kommt noch, daß an Kosten dabei nichts erspart wird und der Notar zum Behufe der Eröffnung des Testamentes es künftig an die Gerichtsbehörde abzugeben hat.

§. 224.

Will ein Testirer versichert seyn, daß die gerichtliche Uibergabe oder Protokollirung seines letzten Willens in der gehörigen Form geschehen sei, so beobachte er genau, ob das zu Annahme oder Errichtung eines letzten Willens erforderliche Personale wirklich gegenwärtig sei. Dabei wird ein Unterschied gemacht, je nachdem der letzte Wille entweder an Gerichtsstelle oder in der Behausung des Erblassers übergeben oder protokollirt wird. In dem erstern Falle ist es hinreichend, wenn der Richter und der Actuarius zugegen sind; in dem zweiten Falle aber erforderlich, daß der Richter, der Actuarius und noch ein Gerichtsbeisitzer anwesend sind. Einzelne Fälle gestatten eine Ausnahme.

Curtius a. a. O. Th. 2. §. 653. u. f. S. 204. u. f. — Haubold a. a. O. §. 337. S. 373.

Das Preußische Landrecht (Thl. I. Tit. 12. §. 82. u. f.) hat hierüber Folgendes festgesetzt:

Ein Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe wenigstens aus Einer zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson und einem vereideten Protokollführer besteht. Doch kann die Stelle des Protokollführers auch von zwei vereideten Schöppen vertreten werden. Der Actuarius kann nie die Stelle des Richters vertreten. Ob ein Testament an Gerichtsstelle oder in der Wohnung aufgenommen wird, macht keinen Unterschied.

(S. auch §. 93. u. f. d. Pr. L. R. a. a. O.)

§. 225.

Es mag nun ein Testament vor einem Gericht selbst mündlich errichtet und darüber eine gerichtliche Urkunde ausgefertigt und aufbewahrt, oder ein schriftliches Testament dem Gericht zur Aufbewahrung versiegelt übergeben worden seyn, so hat das Gericht darüber dem Testirer ein Zeugniß auszufertigen, welches man einen Recognitionsschein nennt, d. i. ein schriftliches, unter Gerichtshand und Siegel gehörig vollzogenes Bekenntniß, worin dem Erblasser bezeugt wird, daß und zu welcher Zeit er ein Testament bei den Gerichten niedergelegt habe.

Vergl. Thl. I. Tit. 12. §. 214. u. f. d. Pr. L. Rechts.

Diesen Recognitionsschein hat der Testirer sorgfältig in seinem Nachlasse aufzubewahren, damit er nach seinem Tode aufgefunden und bei den Gerich-

ten unter Vorzeigung desselben auf Eröffnung und Bekanntmachung des Testaments angetragen werden könne. Geht aber ein solcher Schein verloren, so ist das Testament, wenn der Richter von dem Tode des Testirers sich überzeugt hat, dennoch zu eröffnen. *)

§. 226.

In Ansehung der schriftlich abgefaßten Testamente sind den Testamentserrichtern besonders noch folgende Vorsichtsmaaßregeln zu empfehlen. 1.) Wer weder schreiben noch lesen kann und mithin genöthiget ist, sein Testament durch eine dritte Person aufsetzen zu lassen, ohne es unterzeichnen oder durchlesen zu können, der wird wohl thun, das Testament nicht versiegelt, sondern offen dem Gericht zu übergeben, solches von dem Richter oder Actuar sich an Gerichtsstelle vorlesen zu lassen und erst dann, da seine Unterschrift nicht bewirkt werden kann, es gleich an Gerichtsstelle selbst zu versiegeln und solches alles in dem abzufassenden Protokolle ausdrücklich mit bemerken zu lassen.

Besonders unvorsichtig ist es, wenn Testirer, die ihren Namen nicht schreiben können, solchen durch eine dritte Person schreiben lassen und den-

*) Zu dem Ende ist es sehr rathsam, daß die Gerichte, bei welchen zumal viele Testamente niedergelegt werden, ein alphabetisches Verzeichniß derselben nach den Namen der Testirer halten, in welchem auf Ansuchen der Erben eines Verstorbenen nachgesehen werden kann, ob er ein Testament errichtet habe.

noch sich vor Gericht dazu als zu ihrer eigenhändigen Namensunterschrift bekennen. Es kann daraus von Erben, die durch das Testament sich verletzt glauben und denen die Unkunde des Testators im Schreiben bekannt ist, leicht ein Verdacht gegen die Form des Testaments entlehnt oder doch ein kostspieliger Rechtsstreit veranlaßt werden. Auch ist in einem solchen Falle die Unterschiebung eines falschen Testamentes allerdings recht wohl denkbar.

Nach Preußischen Rechten können solche, des Lesens und Schreibens unerfahrne Personen nur mündlich zum Protokoll testiren.

(Thl. I. Tit. 12. §. 113. u. f. d. P. L. R.)

§. 227.

2.) Kann aber der Testirer selbst schreiben und lesen, so ist das eben beschriebene Verfahren nicht nöthig, sondern Folgendes zu beobachten. Der Erblasser schreibt sein Testament auf einen oder, wenn es weitläuftig ist, auf mehrere Bogen Papier, die er zusammen heftet und am Schlusse des Aufsatzes unterschreibt und untersiegelt. Dann bricht er diese Bogen dergestalt halb zusammen, daß eine Quadratform entsteht und macht darüber ein Couvert, wie über einen gewöhnlichen Brief, am besten ein sogenanntes Kreuz-Couvert, welches er dann so versiegelt, daß eine Eröffnung desselben ohne Verletzung seiner Siegel nicht möglich ist. Die Zahl der Siegel ist dabei nicht wesentlich. Auf der andern Seite des Couverts, auf welcher die Siegel

sich nicht befinden, schreibt er an den obern Rand die Worte:

„Hierin ist mein letzter Wille“

und darunter seinen vollständigen Vor- und Zunamen so, daß gleich darunter noch die gerichtliche Uibergaberegistratur gebracht werden kann.

§. 228.

Will Jemand an einer Gerichtsstelle, wo er nicht persönlich bekannt ist, sein Testament niederlegen, etwa auf der Reise, an einem fremden Orte oder wohl auch in seinem Wohnorte, so hat er zwey, dem Gericht bekannte und unverdächtige Personen, als Zeugen, mitzubringen, welche bestätigen können, daß er die Person, für die er sich ausgiebt, wirklich sei, wodurch der Richter sich der Identität der Person dessen, der sein Testament übergiebt, versichert. An auswärtigen Orten legitimirt den Testirer ein von seiner Obrigkeit ihm ausgestellter Paß.

Vergl. Mandat die Abfassung der Recognitionsregistraturen betreffend; vom 27. September 1819. Gesetzsammlung für Sachsen, Jahrg. 1819. St. 16. No. 33. S. 221. u. f.

VIIter Abschnitt.

Betrachtung der Fälle, in welchen die Errichtung eines letzten Willens vorzüglich nöthig oder rathsam ist.

§. 229.

Im Allgemeinen ist schon oben (Einleit. S. 9. und §. 150.) bemerkt worden, daß die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Testamentes vornehmlich auf der Beantwortung der Frage beruht, ob der Erblasser Ursache habe, mehr oder weniger Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge zu wünschen. Das Verhältniß, in welchem ein Erblasser zu solchen Personen steht, welchen er auf seinen Todesfall entweder etwas hinterlassen muß, (Pflichttheilerben) oder zu solchen Personen, denen er, während sie gesetzlich nichts erben können, doch etwas zuzuwenden wünscht u. s. w. ist vornehmlich auf folgende allgemeine Sätze zurückzuführen. Er hinterläßt nämlich entweder

1.) Pflichttheilerben, die er
   a) bis auf den Pflichttheil beschränken oder
   b) gänzlich enterben will,

beides ist ohne Testament nicht denkbar. Oder er hat nur

2.) andere Intestaterben, denen er
   a) mehr, als sie gesetzlich erhalten würden oder
   b) weniger, als ihr Erbtheil beträgt, zuwenden, oder

c) die er ganz übergehen will.

Oder endlich

3.) er wünscht solchen Personen, die in keinem erbrechtlichen Zusammenhange mit ihm stehen und mithin gesetzlich nie etwas von ihm erben können, dennoch auf den Todesfall etwas zuzuwenden und zwar:

a) entweder sie seinen gesetzlichen Erben (so weit diese nicht einen Pflichttheil zu fordern haben) überhaupt vorzuziehen oder

b) ihnen doch neben jenen etwas Gewisses (ein Legat) zukommen zu lassen.

Alle diese Fälle setzen die Errichtung eines letzten Willens voraus, zumal die, nur Ausnahmsweise mögliche Art, Legate auch den Intestaterben aufzuerlegen, theils unsicher und bedenklich ist, theils nur in einzelnen seltnen Fällen die Absicht des Testirers erreichen hilft.

§. 230.

Die Fälle, in welchen ein Testirer außer seinen, zunächst von ihm bedachten, gleichviel ob gesetzlichen oder von ihm willkührlich erwählten Erben, entweder sofort oder nur in einem gewissen Falle, oder endlich erst später einen gewissen Gegenstand oder auch die ganze Erbschaft Jemanden zuwenden will, begreifen in sich:

1.) das Aussetzen von Legaten oder Prälegaten, deren Auszahlung den Haupterben auferlegt wird;

2.) die Bestimmung einer oder mehrerer Sub-

stitutionen für den Fall, wenn der zuerst und hauptsächlich ernannte Erbe nicht Erbe werden sollte; endlich

3.) die Errichtung eines fideicommissarischen Verhältnisses, wodurch ein oder mehrere Erben zwar schon jetzt ernannt werden, die Erbschaft selbst aber in der Regel nicht eher bekommen, als aus dem Besitze des Haupterben nach dessen Tode.

Eine fideicommissarische Anordnung des Testirers führt daher vornehmlich zu dem Zwecke, sein Vermögen oder einen Theil desselben mehrern Personen oder gar Generationen nützlich zu machen, diesen allen die Benutzung desselben, und zwar einem Jeden auf seine Lebenszeit, zukommen, die Substanz des Vermögens selbst aber, (den Capitalfond) nicht angreifen zu lassen.

§. 231.

Nach diesen kürzlichen Andeutungen unterscheiden wir vornehmlich die Absichten eines Erblassers, welche, wenn sie erreicht werden sollen, allemal die Errichtung eines Testamentes nöthig machen, und mithin ohne Testament gar nicht gedacht werden können, d. h. die Fälle, in welchen die Errichtung eines letzten Willens absolut nothwendig ist. Dahin gehören:

1.) das Setzen eines Erben auf den Pflichttheil; (S. Anhang B. §. 4.)

2.) die gänzliche Enterbung aus einer gesetzlichen Ursache;

3.) die Feststellung von Bedingungen, Zeit- oder Zweckbestimmungen und

4.) die Anordnung von Substitutionen oder Fideicommissen;

Hiervon unterscheiden wir die Fälle, in welchen Testamente zwar mehr oder weniger rathsam, aber nicht unerläßlich nothwendig sind und welche sich vorzüglich unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen lassen:

1.) wenn der Testirer Legate oder Prälegate anordnen will;

Nicht absolut nothwendig nennen wir ein Testament hier darum, weil Legate auch den Intestaterben auferlegt werden können; wiewohl, genau genommen, auch dabei immer ein Testament im weitesten Sinne des Wortes, nämlich ein mündliches Aussprechen des letzten Willens vorausgesetzt wird.

2.) wenn und so oft der Testirer überhaupt eine Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge wünscht, oder ihm gewisse Pflichten und Rücksichten eine solche gebieten; daher insbesondere

3.) wenn ein Ehegatte mit Kindern oder andern Erben zusammentrifft;

4.) wenn der Testirer gar keine Intestaterben hat und

5.) wenn eine Mannsperson, besonders eine unverheirathete, uneheliche Kinder hinterläßt.

§. 232.

Da es zu Erreichung aller dieser Absichten des

Testirers, wie bereits bemerkt worden, vornehmlich einer deutlichen Erklärung der Absicht bedarf, so reicht es im Allgemeinen hin, theils auf das bisher dargestellte, theils auf die unten (im Anhange unter A.) gegebenen Formulare hinzuweisen.

§. 233.

Eine ganz besondere Würdigung und Betrachtung aber verdienen und erfordern noch die am häufigsten vorkommenden Testamente der Ehegatten. Sie sind doppelter Art: entweder einseitige, welche nur von einem Ehegatten errichtet werden; (S. Anhang B.) oder gegenseitige (reciprocirliche) welche beide Ehegatten zugleich und gemeinschaftlich errichten und darin sich wechselsweis zu ihren Erben ernennen. (S. Anhang C.) Diese letztere Art der Testamente haben das Eigenthümliche, daß sie nicht einseitig, (d. h. nicht anders als von beiden Ehegatten zugleich) widerrufen werden können und mithin sich in ihrer Wirkung einem Erbvertrage nähern.

Haubold a. a. O. §. 343. S. 382. u. f. — Thl. I. Tit. 12. §. 614. d. Pr. L. R. *)

§. 234.

Der Grund, aus welchem vornehmlich Eheleute auf des einen oder des andern Todesfall

---

*) Für Preußen ist neuerlich erschienen: das Preußische Frauenrecht oder der juristische Rathgeber für Frauen ꝛc. Quedlinburg und Leipzig bei Bosse. 1829. 8.

und besonders der Ehemann, die Errichtung eines Testamentes, mithin eine Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge, für nöthig zu erachten haben, liegt unstreitig in der, von dem Verhältniß der Ehe untrennbaren Ansicht, daß zwischen Eheleuten in der Regel ein gleichförmiges Mitwirken zur Erwerbung des zum Leben Nothwendigen, zu einer zweckmäßigen Anwendung dieses Erworbenen und insbesondere zu gemeinschaftlicher Erziehung der Kinder, wenn solche vorhanden sind, bestehe und daraus auch ein gemeinsames Recht an dem während der Ehe Erworbenen hervorgehe.

Hierzu kommt, daß in dem Falle, wenn Kinder vorhanden sind, die noch der Erziehung, welche nach dem Tode des einen Ehegatten dem andern allein obliegt, bedürfen, die dann naturgemäße Ansicht sich bildet, daß der überlebende Ehegatte die Stelle des Verstorbenen mit einnehme und der Wunsch des Erblassers entstehe, daß hinsichtlich des überlebenden Ehegatten und der Kinder, so viel nur irgend möglich, alles so bleiben möge, wie es bei seinem Lebzeiten sich gestaltete.

§. 235.

Die tägliche Erfahrung bestätiget die Wahrheit dieser Ansichten der Eheleute, wenn sie zur Errichtung eines Testamentes verschreiten; auch ist es bei solchen Eheleuten, die eine geraume Zeit mit einander in einer glücklichen Ehe, wenn auch kinderlos, gelebt haben oder von denen doch zur Zeit einer Testamentserrichtung keine Kinder mehr am

Leben sind, ein natürlicher und sehr zu billigender Wunsch, das Ihrige sich selbst gegenseitig auf den Todesfall zuwenden zu wollen, nachdem sie während ihrer Lebenszeit Freud und Leid im Leben, Sorge und Noth in der Ehe mit einander getragen haben und in allen diesen Verhältnissen des Lebens auf sich selbst beschränkt, eines des andern Stütze waren.

§. 236.

Vor allen Dingen müssen die beiden Fälle wesentlich unterschieden werden:

1.) wenn außer dem Ehegatten, noch andere Pflichttheilerben (Kinder oder Eltern) vorhanden sind, (S. Anhang B.) oder

2.) wenn die Ehegatten allein stehen oder doch nur mit solchen Erben zusammentreffen, welche in einem Testamente giltig übergangen werden können.

In dem letztern Falle ist am rathsamsten die Errichtung eines gegenseitigen Testamentes, welches dann wenigern Schwierigkeiten unterliegt, wobei aber, wenn die Eheleute noch nicht bejahrt sind und daher die Möglichkeit vorhanden ist, daß noch Kinder geboren werden könnten, diese im Voraus mit zu berücksichtigen sind. Eine solche letztwillige Disposition wird in der Regel sehr einfach und kurz abgefaßt werden können. (S. unten Anhang C. und §. 244.)

§. 237.

In dem erstern Falle aber, wenn Pflicht-

theilerben außer dem Ehegatten, also Kinder oder Aeltern des Testators, vorhanden sind, erfordert die Errichtung des Testamentes nach Verschiedenheit der Absichten des Testirers, eine sorgfältigere Erwägung der Umstände und der Art der Abfassung des Testamentes. Es mögen nämlich Eheleute Viel oder Wenig im Vermögen haben, so besteht die Absicht, die sie durch ein Testament zu erreichen wünschen, gewöhnlich darin:

a) daß der überlebende Ehegatte mit gerichtlichem Verfahren und kostspieligen Weitläuftigkeiten, Versiegelung des Nachlasses, Versteigerung des Mobiliars, Rechnungsablegung, Bestellung von Cautionen u. s. w. möglichst verschont werde;

b) daß der überlebende Ehegatte, so lange er noch lebt, die Nutzungen des gesammten Nachlasses genieße, daher auch im Besitz desselben verbleibe, dagegen die Kindererziehung übernehme und

c) erst nach seinem Tode den Nachlaß in seinem ganzen Umfange auf die Kinder übertrage.

Die vorzüglichste Schwierigkeit, die uns hierbei aufstößt, ist der Grundsatz: daß ein Pflichttheil ohne Enterbungsursache in der Regel nicht entzogen, ja nicht einmal geschmälert oder mit einer Bedingung hinterlassen werden kann und soll.

§. 238.

Um aber die ebenangegebenen Zwecke des Te-

stamentes eines Ehegatten vollständig zu erreichen und die Strenge des ebenbenannten Grundsatzes zu mildern, mußte auf ein Mittel gedacht werden, wie eine Disposition, welche den Kindern den Pflichttheil für den Augenblick entzöge, bestehen könne und hierzu führte schon ein römischer Jurist, Socinus, eine Cautel ein, welche von ihm die Socinische Cautel genannt ward. Sie besteht in der zu Gunsten der Pflichttheilerben getroffenen Bestimmung, daß der Pflichttheilerbe zwar mehr als den Pflichttheil und nach Befinden sein ganzes Intestaterbtheil, jedoch nicht sofort und unbedingt, sondern erst zu einem gewissen oder ungewissen Zeitpunkte oder unter einer Bedingung bekommen soll, mit der beigefügten Verordnung: „daß wenn „er, der Pflichttheilerbe, bei dieser wohlgemeinten „Disposition sich nicht beruhigen, sondern dagegen „Streit erheben wollte, er sodann auf den ihm ge„setzlich gebührenden Pflichttheil gesetzt seyn und „damit sich begnügen solle.“

Auf diese Weise wird zwar dem Pflichttheilerben die Wahl gelassen, ob er sofort den Betrag seines Pflichttheils nehmen oder lieber zu der im Testamente bestimmten Zeit, oder unter der ausgedrückten Bedingung einen größeren, wohl auch seinen ganzen Intestaterbtheil nehmen wolle. Es liegt aber darin zugleich ein mittelbarer Zwang, sich dem Willen des Testirers zu fügen, wenn der Pflichttheilerbe nicht selbst seinen eignen Vortheil verkennen will.

Auch kann man, besonders wenn schon erwach-

sene Kinder als Pflichttheilerben concurriren, noch die Bestimmung beifügen: „daß sie in dem Falle, „wenn sie sofort ihren Pflichttheil verlangen woll„ten, alles das, was sie beim Leben des Testirers „von diesem erhalten haben, darauf sich anrechnen „zu lassen gehalten seyn sollen," wodurch dann die Cautel noch wirksamer gemacht wird. (S. Anhang B. §. 19. und 20.)

§. 239.

Ein zweiter Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist die usufructuarische Caution d. h. die Sicherstellung, die eine Person, welcher die lebenslängliche Benutzung eines Gegenstandes überlassen wird, wegen des pfleglichen Gebrauchs und der künftigen Rückgabe des Gegenstandes selbst zu leisten hat. Diese Sicherstellung ist dann dem zu leisten, dem das Eigenthum des Gegenstandes zusteht, von welchem ein anderer lebenslang die Nutzungen bezieht. (S. Anhang B. §. 3.)

Diese in Sachsen von den Gesetzen zu Gunsten des Eigenthümers angeordnete Cautionsbestellung ist so begünstiget, daß sie in der Regel nicht anders, als mit des Eigenthümers Zustimmung erlassen werden kann, und daß daher namentlich auch die Verordnung eines Erblassers, daß die Cautionsbestellung dem, dem er die Benutzung einer Sache vermacht hat, erlassen seyn solle, in der Regel für den Erben nicht verbindlich ist.

Nach Preußischen Rechten ist ein Nutzungsberechtigter eine Caution, wenn eine solche nicht

bedungen worden, überhaupt zu bestellen in der Regel nicht verbunden.

Thl. I. Tit. 21. §. 19. und 20. d. Pr. L. R.

§. 240.

Es sind jedoch in Sachsen Ausnahmen von jener Regel theils schon gesetzlich begründet, theils giebt es auch für den Testirer Mittel und Wege, dem Legatar die Bestellung der Caution zu ersparen. Gesetzlich befreit von dieser Cautionsbestellung sind: 1.) der Vater wegen des Niesbrauchs im Vermögen seiner Kinder; 2.) der Ehemann wegen des Niesbrauchs am Vermögen seiner Ehefrau; 3.) der Fiscus; 4.) derjenige, welchem von einer gewissen Zeit an auch das Eigenthum der Sache selbst vermacht worden ist; 5.) der, welcher sich selbst an einer verschenkten Sache den Niesbrauch vorbehält.

Curtius a. a. O. Thl. 2. §. 1032.

§. 241.

Will ein Testirer dem, dem er lebenslang die Benutzung eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes vermacht hat, die Cautionsbestellung erlassen, so kann dies nicht auf geradem, sondern nur auf einem Umwege geschehen und ich bin der Meinung, daß dabei, zumal nach den jetzigen Grundsätzen von der Testamentserbfolge, vornehmlich ein Unterschied zu machen sei, ob a) der Erbe ein Pflichttheilerbe oder b) nur ein Intestaterbe anderer Art oder ein Fremder sei. In dem erstern Falle hilft sich der Testirer mit der Socinischen Cautel und es kann

wohl keine Frage seyn, daß dem Erben dadurch der Zwang angelegt werden könne, entweder den bloßen Pflichttheil zu nehmen oder dem Legatar wegen des Niesbrauchs die Cautionsbestellung zu erlassen. In dem zweiten Falle aber, wo der Erbe giltig übergangen werden kann, mithin der Erblasser, der ihn dennoch zu seinen Erben ernennt, auch berechtiget ist, ihm Verbindlichkeiten aufzuerlegen, sieht man nicht wohl ein, warum er ihm nicht auch sollte die Verbindlichkeit auferlegen können, dem Legatar wegen des Niesbrauchs die Cautionsbestellung zu erlassen, nach der bekannten Rechtsregel: daß der, dem das Mehrere zusteht, auch zu dem Wenigern berechtiget sei.

§. 242.

Um aber auch in dem letztern Falle und in so fern doch die Strenge des Gesetzes hierüber zu Streitigkeiten Veranlassung geben könnte, sicher zu gehen, thut der Erblasser am besten, seine Disposition so einzurichten, daß er rücksichtlich des Erben den Termin der Erwerbung des Eigenthums an der Sache, wovon dem Legatar der Niesbrauch eingeräumt wird, hinausschiebt, was hier um so unbedenklicher geschehen kann, da der Erbe kein Zwangsrecht hat, die Sache zu verlangen. Auf diese Weise wird der Legatar so lange er lebt oder sonst den Niesbrauch hat, als Eigenthümer betrachtet und dadurch von der Cautionsbestellung befreit. Doch versteht es sich, daß dem Legatar die Disposition über die Substanz der Sache

verboten und derselbe ausschließlich auf den Genuß der Nutzungen angewiesen werden muß. So entsteht in Ansehung des Eigenthums selbst gleichsam ein fideicommissarisches Verhältniß, das der Erbe sich um so mehr gefallen lassen kann, als ihm das bloße formelle Eigenthum, so lange der Legatar lebt, ohnehin keinen Vortheil bringt.

§. 243.

Am wichtigsten ist die Frage von der Cautionsbestellung dann, wenn ein Ehemann seiner Ehefrau, so lange sie lebt, den Niesbrauch des gesammten Vermögens zuwendet und die Kinder durch die Socinische Cautel zwingt, diese Disposition sich gefallen zu lassen, mithin selbst von ihren Pflichttheilen die Benutzung lebenslang der Mutter zu überlassen. Der Testirer wird hier seiner Ehefrau die Bestellung einer Caution sehr leicht und am sichersten dann ersparen können, wenn er seinen Anordnungen die Gestalt einer fideicommissarischen oder doch einer solchen Verordnung giebt, wobei es mehr auf das Verschieben des Zeitpunktes zu Erwerbung des Eigenthums für die Kinder, als auf eine einfache Anweisung des Niesbrauchs an die Mutter abgesehen ist. (S. Anhang B. §. 3.) Nach der Meinung bewährter Rechtslehrer und der Natur der Sache wird dann eine Sicherheitsbestellung von der Mutter nie verlangt werden können.

Vergl. Struben, rechtliche Bedenken. Darmstadt 1788. Thl. II. Bed. 82. S. 234. und f.

§. 244.

In dem oben (§. 236.) erwähnten Falle, wenn nämlich Ehegatten keine Pflichttheil-Erben weiter haben und sich gegenseitig zu ihren alleinigen Erben ernennen, ist es von Wichtigkeit, auch den künftigen Todesfall des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen. Denn so billig es ist, daß ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte stirbt, den ganzen Nachlaß, wenn er zumal nicht beträchtlich ist, bekomme, so unbillig ist es doch auf der andern Seite, wenn nach dem Tode dieses überlebenden Ehegatten, der ganze Nachlaß auf dessen Erben allein kommt, ohne daß die Erben des früher verstorbenen Ehegatten davon etwas erhalten, während das Vermögen vielleicht zum größten Theile von jenem herkam. Der Fall ist z. B. folgender. Ein Paar Ehegatten haben keine Kinder, aber Geschwister. Sie machen ein gegenseitiges Testament und setzen einander zu Erben ein. Stirbt nun zuerst der Mann, so bekommt die Frau den ganzen Nachlaß, und wird später nur von ihren, nicht aber von ihres Mannes Geschwistern beerbt, wenn nicht durch das Testament die nöthigen Vorkehrungen deshalb getroffen worden sind. Dies geschieht durch eine fideicommissarische Substitution. (S. Anhang C.)

§. 245.

Die oben (§. 234.) aufgestellte Ansicht macht zugleich den Ehegatten, besonders dem Manne, noch die Rücksichtnahme auf den Fall nöthig, wenn der

überlebende Ehegatte zur anderweiten Verehelichung verschreiten sollte. Wenn nämlich Kinder, oder wohl auch nur andere Verwandte vorhanden sind, so ist es angemessen, daß diese, vornehmlich die Kinder, wegen ihres Erbtheils sicher gestellt oder sofort abgefunden werden.

Der gewöhnlichste Weg, auf welchem man diesen Zweck erreicht, ist der, daß man dem überlebenden Ehegatten, wenn ihm besonders für seine Lebenszeit der Genuß des ganzen Vermögens zugewendet war, auf den Fall der zweiten Ehe dies Recht entzieht und ihn auf das ihm gesetzlich gebührende Erbrecht verweist. Angemessen ist dies den Verhältnissen darum, weil der Grund jener Disposition zu Gunsten des Ehegatten mit der anderweiten Verheirathung hinwegfällt. (S. Anhang B. §. 10.)

§. 246.

Der Fall des Verschreitens des überlebenden Ehegatten zur zweiten Ehe giebt aber auch noch zu einigen andern Rücksichten Veranlassung. Sind nämlich noch unmündige Kinder vorhanden und ist deshalb nach dem Tode des einen Ehegatten die Abfassung eines Nachlaßverzeichnisses nothwendig, so geschieht es gewöhnlich, daß der Testirer dem Ehegatten, so lange er nicht zur zweiten Verheirathung verschreitet, die eidliche Bestärkung des von ihm zu fertigenden Nachlaßverzeichnisses erläßt. Verheirathet sich aber der überlebende Ehegatte, so hat er dann das Nachlaßverzeichniß eidlich zu bestärken und es ist darnach die Nachlaß-

regulirung zwischen dem Ehegatten und den Kindern so zu bewirken, als ob der Todesfall des früher verstorbenen Ehegatten erst jetzt eingetreten wäre, dafern nicht aus der letzten Willenserklärung des Verstorbenen eine andere Absicht deutlich hervorleuchtet. (S. Anhang B. §. 10.)

§. 247.

Es steht einem Testirer frei, die gerichtliche Versiegelung seines Nachlasses zu verbieten und zu bestimmen, daß ein Nachlaßverzeichniß der Wittwe oder eines andern Erben hinreichen soll. (S. Anhang B. §. 9.) Das Erlassen oder Verbieten der Anfertigung eines Verlassenschaftsverzeichnisses aber muß mit Vorsicht geschehen, zumal in Sachsen nach Bestimmung der allgemeinen Vormundschaftsordnung (Cap. V. §. 6.) ein solches Verbot in der Regel nicht zuläßig ist, demnächst auch die Nachlaßspecification in vielen Fällen ganz unentbehrlich ist und daher dann nicht erlassen werden kann; namentlich wenn der Pflichttheil eines Kindes oder anderer Pflichttheilerben ausgemittelt werden soll, entweder um ihm diesen Pflichttheil zu geben oder um zu erörtern, ob dieser oder jener Erbe in seinem Pflichttheile verletzt sei oder nicht. Sollte dann keine Specification des Nachlasses gefertiget werden, so würde die Behörde außer Stande seyn, namentlich die Rechte der Unmündigen in solchen Fällen in Obacht zu nehmen.

(Vergl. Thl. II. Tit. 18. §. 399. u. f. d. Pr. L. Rechts.)

§. 248.

Einem Vater steht es frey, in seinem Testamente den noch unmündigen Kindern Vormünder zu ernennen, es kann dies jedoch in Sachsen, nach Maaßgabe der allgemeinen Vormundschaftsordnung, Cap. V. §. 7. auch ohne Testament vor zwei Zeugen geschehen. Auch kann ein Dritter, der dem Unmündigen auf den Todesfall etwas zuwendet, demselben zugleich einen Vormund ernennen.

Für Preußen vergl. man Thl. II. Tit. 18. §. 172. u. f. d. Pr. L. R. (S. Anhang B. §. 17.)

§. 249.

Endlich steht es einem Testirer auch frei, sich einen Testamentsvollstrecker (Executor) zu ernennen und es ist dies besonders dann rathsam, wenn er viele und weitläuftige Bestimmungen getroffen hat, welche besonders die Beurtheilung und vorsichtige Erfüllung durch einen Rechtskundigen erfordern. In solchen Fällen ernenne der Testirer einen, ihm als rechtlicher und thätiger Mann bekannten Sachkundigen, von dem er überzeugt ist, daß er sich der Erfüllung seiner Wünsche eben so gewissenhaft, als der Rechte der eingesetzten Erben oder Legatare annehmen werde. Ist aber der hierzu von dem Testirer Erwählte schon ein bejahrter Mann, so wird es rathsam seyn, ihm zugleich auf seinen Todesfall noch einen andern zu substituiren, wenn der Testirer seiner Sache möglichst gewiß seyn und den Zweck dieser Bestimmung erreichen will.

Dieselbe Vorsicht ist auch dann zu gebrauchen, wenn ein Testirer vielleicht während der Minderjährigkeit seiner Kinder einen Administrator seines Gutes bestellt oder irgend einer Person eine Function aufträgt, bei der es auf persönliches Zutrauen ankommt.

VIIIter Abschnitt.

Einige allgemeine Cautelen bei der Errichtung und gerichtlichen Uibergabe der Testamente.

§. 250.

Jeder Testirer nehme sich in Acht, nicht zu viele Subtilitäten in sein Testament zu bringen und dadurch theils seinen Erben zu große Lasten aufzubürden, theils die Vollstreckung des Testamentes kostspielig zu machen oder gar zu zweifelhaften Rechtsfragen und daraus entstehenden Prozessen Anlaß zu geben. Es giebt Leute, die etwas darin suchen und, so zu sagen, sich selbst darin wohlgefallen, ihren letzten Willen recht weitläuftig und verwickelt zu machen, allerhand sonderbare und ungewöhnliche Anordnungen zu treffen, durch sich durchkreuzende Bedingungen, Zeitbestimmungen und dergleichen mehr die Sache zu verwirren. In Fällen, wo die Verhältnisse eines Testirers eine Menge mannigfaltige Bestimmungen aller und selbst sehr

verwickelter und schwieriger Art nöthig machen, ist es dann wenigstens rathsam, die Vollstreckung des Testamentes einer Gerichtsbehörde oder doch einem Rechtsgelehrten aufzutragen.

§. 251.

Ein gewöhnlicher Fehler der Laien ist der, daß sie zur Zeit der Testamentserrichtung ihr Vermögen überschlagen zu können glauben oder auch wirklich überschlagen und dann über lauter bestimmte Summen, anstatt über Quoten, (gewisse Antheile des Ganzen, Viertheile, Drittheile u. s. w.) verfügen. Verfließt nun zwischen der Testamentserrichtung und dem Tode des Testirers eine Reihe von Jahren, so geschieht es dann leicht, daß der Zustand des Vermögens sich beträchtlich verändert hat und, wenn der Testirer nicht noch in Zeiten entweder ein neues Testament errichtet oder doch einen Nachtrag dazu in einem Codicille macht, die Regulirung des Nachlasses mit vielen Schwierigkeiten verknüpft wird und unter den Erben Streit entsteht. Ein Testirer brauche daher lieber gleich Anfangs die Vorsicht, in seinem Testamente nicht über zu viele bestimmte Summen zu verfügen.

§. 252.

Wo aber ein Testirer einzelne Erbtheile oder Legate nach bestimmten Summen verordnet, da brauche er die Vorsicht, die Summen nicht mit bloßen Zahlen, sondern mit Buchstaben auszuschreiben und auszudrücken. Es ist dies um so rathsamer und um so dringender zu empfehlen, da einige Rechts-

lehrer der Meinung sind, daß dies zur Giltigkeit solcher Bestimmungen erforderlich sey.

Struben, rechtliche Bedenken. Thl. IV. Bed. 10. S. 21.

§. 253.

Weil Nachträge zu einem Testamente (Privatcodicille) auf der einen Seite oft sehr nöthig und rathsam sind, auf der andern Seite aber auch ihre Bedenklichkeiten haben, so wird ein Testirer, wenn er ganz sicher gehen will, freilich immer am besten thun, auch seine nachträglichen Codicille gerichtlich zu übergeben. Zieht er aber es vor, sie in seiner Verwahrung zu behalten, so dürften, besonders wenn er seinen Erben nicht ganz traut, vornehmlich folgende Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten seyn:

1.) entweder der Testirer schreibe seinen Nachtrag auf den, vom Gericht, bei dem das Testament liegt, erhaltenen Recognitionsschein selbst oder, wenn die Disposition mehr Raum verlangt, auf einen durch Faden und Siegel damit in Verbindung zu bringenden Bogen; oder

2.) er bemerke wenigstens auf den Recognitionsschein, daß er einen Nachtrag und in welcher Form er ihn gemacht, auch wo er in seinem Nachlasse ihn aufbewahrt habe; oder

3.) er gebe einer vertrauten Person ein Duplicat seines Nachtrags und bemerke, daß dies geschehen, auf den Recognitionsschein.

Auf diese Weise erschwert er die Möglichkeit, daß sein Nachtrag von einem Erben, der ihn findet, unterschlagen werden könnte. Sollte er aber

einen Nachtrag gefertiget haben und denselben später wieder cassiren, so ist es dann auch eben so nothwendig, darüber die erforderliche Notiz auf den Recognitionsschein zu bringen, damit nicht doppelte Ungewißheit und der Verdacht einer Unterschlagung entstehe.

§. 254.

Ereignen sich in den Familienverhältnissen des Testirers oder sonst Fälle und Veränderungen, welche so gestaltet sind, daß wenn sie zur Zeit der frühern Testamentserrichtung eingetreten wären, der Testirer sich zu andern Bestimmungen bewogen gefunden haben würde, oder äußern sie doch einen theilweisen Einfluß auf die letztwillige Disposition desselben, so beeile er sich, sein Testament abzuändern oder doch einen Nachtrag zu demselben zu machen, der jeden etwa möglichen Zweifel zu beseitigen vermag. Eine solche Rücknahme oder Aenderung eines Testamentes ist natürlich eben so rathsam, als die erste Errichtung eines Testamentes überhaupt.

§. 255.

Hat Jemand die Absicht, ein früheres Testament abzuändern, so stehen ihm dazu, wie schon erwähnt, zwei Wege offen. Entweder er nimmt das frühere Testament zurück und errichtet ein neues oder er läßt das frühere bestehen und macht nur ein, dasselbe, so weit nöthig, abänderndes Codicill. Weil nun aber oft von der Zeit der frühern Errichtung des Testamentes bis zur jetzt gewünschten

Abänderung oder Erläuterung desselben eine Reihe von Jahren verfließen und der Testirer dann sich des Inhalts seines Testamentes nicht mehr ganz vollständig zu erinnern vermag, so ist es höchst rathsam, daß jeder Testirer von seinem Testamente eine Abschrift bei sich behalte, um zu jeder Zeit sich den Inhalt desselben vollständig vergegenwärtigen und bei sich erwägen zu können, ob er eine Abänderung für nöthig erachte oder nicht.

Es geschieht nämlich oft, daß Testirer an Gerichtsstelle kommen und ihr Testament zu diesem Behufe einzusehen wünschen. Es ist dies aber nicht anders möglich, als durch eine förmliche Rücknahme, welche mit Kosten verbunden ist und die daher ein jeder gern vermeiden wird. Dies geschieht auf dem obenbezeichneten, einfachen Wege, wenn der Testirer eine Abschrift seines letzten Willens besitzt.

§. 256.

Wenn in einem reciprocirlichen Testamente der Ehegatten Legate an dritte Personen dergestalt ausgesetzt worden sind, daß die Begünstigten sie nicht eher als nach dem Tode beider Ehegatten ausgezahlt erhalten sollen, so entsteht die Frage, ob dann die Legatare schon nach dem Tode des einen Ehegatten von dem Inhalte des Testamentes in Kenntniß zu setzen sind und ob wegen dieser Legate von dem überlebenden Ehegatten eine Sicherheitsbestellung verlangt werden kann. Um diese Fragen, welche leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben können, zu umgehen, ist es rathsam, daß die Ehe-

gatten, die ihr gegenseitiges Testament errichten, darin selbst, wie es wegen dieser Legate gehalten werden solle, deutlich aussprechen und namentlich die Publication des Testamentes an die Legatare bis nach dem Tode des überlebenden Ehegatten verschieben und mithin eine frühere Bekanntmachung ausdrücklich verbieten.

Anhang.

A.

Testament einer Person, die keine Pflichtheilerben hinterläßt. *)

(Eingang.)

Mein letzter Wille. **)

§. 1.

(Erbeinsetzung. §. 204.)

Zu Erben meines dereinstigen gesammten, beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses, worin der-

*) Die Arten letztwilliger Verordnungen, welche in allen Fällen und mithin auch in allen Testamenten vorkommen können, sind in die Formulare A. und B. vertheilt worden.

**) Gewöhnlich schickte man den Testamenten eine Einleitung über die Veranlassung und den Hauptzweck des Testamentes im Allgemeinen voraus, etwa mit den Worten: „Mein hohes Alter (oder: meine Kränklichkeit, die ungewisse Dauer des menschlichen Lebens u. s. w.) und der Wunsch, daß nach meinem Tode über das Meinige keine Streitigkeiten verhangen werden möchten, veranlaßt mich, in folgenden Punkten meinen letzten Willen auszusprechen ꝛc.“ Allein diese oder ähnliche Vorerinnerungen sind durchaus kein wesentlicher Theil eines Testamentes und können daher recht füglich durch obige kurze Uiberschrift ersetzt werden.

selbe zur Zeit meines Todes nur immer bestehen möge, (so weit ich davon nicht später einzelne Gegenstände ausgenommen habe) ernenne ich

1.) meine Vier Geschwister:
   a) Johann Gottlob Wintern,
   b) Johanne Sophie verehl. Herbst, geb. Winter,
   c) Christiane Friedericke Winter und
   d) Carl Friedrich Wintern;

2.) die Kinder meines verstorbenen Bruders Friedrich Adolph Winters:
   a) Heinrich Adolph Winter,
   b) Johanne Caroline Winter und
   c) Carl Theodor Winter;

3.) die Kinder meiner verstorbenen Schwester, Caroline Henriette verwittw. gewesene Sommer, geb. Winter:
   a) Carl Friedrich Sommer und
   b) Marie Louise Sommer

und zwar

§. 2.

(Bestimmung der Erbtheile.)

dergestalt und also, daß mein gesammter Nachlaß in so viele Theile, als zur Zeit meines Todes von den §. 1. eingesetzten und namhaft gemachten Erben noch Personen am Leben seyn werden, getheilt und jeder Person, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, eine gleiche Erbportion zu Theil werden soll.

Es soll mithin in meinen Nachlaß eine Succession nach Köpfen statt finden und sollen daher in dem Falle, daß eines oder das andere meiner

unter No. 1. §. 1. benannten Geschwister noch vor mir versterben und Kinder haben sollte, auch diese Kinder nach Köpfen in gemeine Theilung gehen. *)

§. 3.

(Ausschließung der Intestaterbfolge.)

Für den Fall, daß einer oder der andere meiner benannten Erben oder Legatare vor mir versterben sollte, soll dessen Erbtheil oder Legat nicht nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge vererbt werden, sondern den übrigen von mir ernannten Testamentserben zuwachsen, weshalb ich

§. 4.

(gegenseitige Substitution.)

meine gesammten, ernannten Testamentserben und resp. deren Descendenten einander hiermit wechselseitig ausdrücklich substituirt haben will; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

§. 5.

(Vulgarsubstitution.)

Für den Fall nämlich, daß meine noch unverheirathete Schwester Christiane Friedericke Winter (§. 1. No. 1. c.) noch vor mir und unverehelicht, oder doch kinderlos stirbt, soll deren Erbtheil an

*) Die Bestimmung der Erbtheile ist, wo keine Pflichttheilerben vorhanden sind, etwas ganz willkührliches. Es können daher in einem solchen Falle einzelnen Personen auch nur bestimmte Summen als Legate ausgesetzt werden, da sie kein Recht haben, einen gewissen Theil der Erbschaft zu verlangen.

das hiesige Armenhaus fallen, diese milde Stiftung also meiner Schwester hiermit ausdrücklich substituirt seyn. (§. 210.)

§. 6.

(fideicommissarische Substitution. §. 212.)

Mein auf der Thurmgasse sub No. 80. gelegenes Wohnhaus soll von der §. 1. erwähnten Erbschaftsmasse ausgeschlossen seyn und meinem ältesten Bruder zu Theil und von ihm lebenslang benutzt werden, nach dessen Tode aber meinem zweiten Bruder, Carl Friedrich Winter, anheimfallen.

§. 7.

(Prälegate. §. 173.)

Meines verstorbenen Bruders ältester Sohn, Heinrich Adolph Winter, soll mein auf der Burggasse unter No. 100. gelegenes Haus; und meine noch unverheirathete Schwester, Christiane Friedericke Winter, alle vorhandene Wäsche, Bett- und Tischzeug, als ein Prälegat bekommen und sollen diese Gegenstände einem jeden zuvörderst aus dem Nachlasse verabfolgt werden.

§. 8.

(Gemeines Legat. §. 172. 180.)

Meine Erben sollen verpflichtet seyn, folgende Legate auszuzahlen, als:

Einhundert Thaler an meinen Bedienten, Gottfried Müller,

Funfzig Thaler an meine Köchin, Johanne Besser und

Einhundert Thaler an das hiesige Armen- und Waisenhaus.

§. 9.

(Legat einer einzelnen Sache. §. 172. und 180.)

Mein vieljähriger Freund, Carl Traugott Anders, soll meine goldne Repetiruhr und meine goldne Tabatiere als ein Andenken von mir erhalten.

§. 10.

(Legat einer fremden Schuld. §. 174.)

Meine Haushälterin, Anne Sophie May, soll diejenigen Dreihundert Thaler bekommen, welche ich auf dem Herbst'schen Gasthofe in Frühlingsaue hypothekarisch zu fordern habe und es sollen meine Erben gehalten seyn, die darauf Bezug habenden Urkunden an sie herauszugeben.

§. 11.

(Legat des Schulderlasses. §. 174.)

Meinem Nachbar, Johann Gottlob Jung, sollen diejenigen Zweihundert Thaler, welche ich auf seinem Grundstück hypothekarisch zu fordern habe; ingleichen Carl August Bessern die Einhundert Thaler, die er mir laut Obligation vom 1sten Januar 1820. schuldet, nebst den bei meinem Ableben etwa rückständigen Zinsen, erlassen und hiermit ausdrücklich legirt seyn und haben meine Erben beiden die Documente herauszugeben, auch resp. in Cassation der Hypothek zu willigen und solche bewirken zu lassen.

§. 12.

(Legat mit Wahlrecht. §. 181.)

Mein ehemaliger Mündel, Carl Wilhelm Müller, soll eine meiner silbernen Taschenuhren erhalten und von den in meinem Nachlasse vorhandenen selbst eine solche Uhr sich zu wählen berechtiget seyn.

§. 13.

(Legat der Alimente. §. 179.)

Der oben (§. 1.) nicht mit benannte, blödsinnige Sohn meiner verstorbenen Schwester, Heinrich August Sommer, soll, so lange er in seinem jetzigen Zustande bleibt und nicht selbst etwas zu verdienen vermag, die zu seinem Lebensunterhalte erforderlichen Alimente, namentlich freie Wohnung in dem §. 6. erwähnten Hause, sowohl alljährlich die Summe von Einhundert Thalern bekommen, wofür der jedesmalige Inhaber jenes Hauses (siehe §. 6.) ihm die nothdürftige Kost und Kleidung zu reichen hat.

§. 14.

(Legat des Nießbrauchs. §. 176.)

Dem Bruder meines verstorbenen Vaters, Adam Gottlob Wintern, soll, da er seines Alters wegen nichts mehr zu verdienen im Stande ist, so lange er lebt, die freie und unentgeldliche Benutzung meines, vor dem grünen Thore sub No. 30. der weißen Gasse gelegenen Gärtchens, sowohl der Gebrauch des dabei befindlichen kleinen Gartenhäuschens zu-

stehen und solcher von meinen Erben ihm ungestört überlassen werden.

§. 15.

(Legat einer jährlichen Unterstützung. §. 175.)

Mein zeitheriger Kutscher, Johann Friedrich Treu, soll, so lange er lebt, eine Unterstützung von monatlich drei Thalern erhalten.

§. 16.

(Bedingtes Legat. §. 190.)

Die Tochter meines alten Freundes Ewig, Caroline Auguste Ewigin, soll Einhundert Thaler zu ihrer künftigen Ausstattung unter der Bedingung erhalten, daß sie mit keiner Person vom Militairstande sich verheirathet.

§. 17.

(Legat mit Zeitbestimmung. §. 192.)

Deren jüngerer Bruder Carl Ludwig Ewig soll Einhundert Thaler bekommen, wenn er das 21ste Jahr seines Alters erreicht hat.

§. 18.

(Legat mit Zweckbestimmung. §. 193.)

Derselbe soll zu Erlangung des Meisterrechts in der von ihm erlernten Tischlerprofeßion die Summe von Einhundert Thalern, jedoch nicht eher, als bis dieser Zweck wirklich erfüllt wird, erhalten.

§. 19.

(Zahlungstermin der Legate. §. 192.)

Alle von mir ausgesetzten Legate, so weit sol-

chen nicht schon eine Zeitbestimmung beigefügt ist, sollen ein halbes Jahr nach meinem Tode zahlbar seyn.

§. 20.

(Verbot des Abzugs des falcidischen Viertheils §. 183.)

Alle von mir ausgesetzte Legate sollen den Legataren ohne allen Abzug ausgezahlt werden, insbesondere soll meinen Erben der Abzug des falcidischen Viertheils ausdrücklich untersagt seyn.

§. 21.

(Bestellung eines Testamentsvollstreckers. §. 249.)

Damit allen den Bestimmungen, welche ich in meinem gegenwärtigen letzten Willen getroffen habe, genau nachgegangen werde, bestelle ich zum Vollstrecker meines Testamentes meinen vieljährigen Rechtsfreund, Herrn Heinrich Adolph Justus und setze demselben für seine Bemühungen außer dem, was er an Gebühren zu fordern haben wird, eine Vergütung von Einhundert Thalern aus.

§. 22.

(Vorbehalt der Nachträge.)

Sollten sich in meinem Nachlasse von mir geschriebene oder mindestens unterschriebene und untersiegelte Nachträge zu diesem meinen Testamente finden, welche eine Bestimmung über das Meinige auf den Todesfall oder eine Abänderung meines Testamentes enthalten, so sollen diese Bestimmungen eben so angesehen und streng befolgt werden, als

ob sie diesem meinem Testamente wörtlich einverleibt wären.

§. 23.

(Codicillarclausel. *) §. 163.)

Sollte dieser mein letzter Wille als ein feierliches Testament nicht gelten, so verordne ich, daß derselbe als ein minderfeierliches, als Codicill, Schenkung auf den Todesfall, Fideicommiß oder wie es sonst genannt werden könnte und möchte, aufrecht erhalten und allenthalben genau befolgt werde.

§. 24.

(Schluß.)

Zu dessen Versicherung habe ich gegenwärtiges

Testament

selbst aufgesetzt (aufsetzen lassen) und durch meine eigenhändige Namensunterschrift und Beidrückung meines Petschafts vollzogen.

Neustadt, am 1. September 1829.

(L. S.) Christian Friedrich Winter.

---

*) Daß diese codicillarische Clausel jetzt in der Regel als überflüssig sich darstellt, ist §. 163. gezeigt worden.

B.

Testament einer Person, welche alle Arten der Pflichttheilerben hinterläßt.

Mein letzter Wille.

§. 1.

(Erbeinsetzung.)

Zu Erben meines gesammten Nachlasses, es möge solcher zur Zeit meines künftigen Ablebens in Mobilien, Immobilien, baarem Gelde, außenstehenden Schulden, Staatspapieren, oder worin sonst, bestehen, ernenne ich

1.) meinen Vater, Heinrich Adolph Sommer,
2.) meine Ehegattin, Johanne Dorothee Sommer, geb. Frühling, und
3.) meine in dieser Ehe erzeugten Kinder:
   a) Johann Friedrich Sommer,
   b) Henriette Emilie Sommer,
   c) Heinrich August Sommer,
   d) Johanne Sophie, verehl. Herbst, geb. Sommer,
   e) Caroline Marie Sommer,
   f) Friedrich Ferdinand Sommer und
   g) Wilhelm Anton Sommer

und zwar dergestalt und also, daß

§. 2.

(Bestimmung der Erbtheile.)

1.) mein Vater, wenn er bei meinem Tode sich

noch am Leben befindet, den ihm gesetzlich gebührenden Pflichttheil bekommen; im Uibrigen aber

2.) rücksichtlich meiner Ehegattin und der Kinder es so, wie in den folgenden Paragraphen verordnet worden, gehalten werden soll.

§. 3.

(Umgehung der usufructuarischen Caution. §. 239. und 243.)

a) Meine genannte Ehegattin soll nichts weiter, als die gesammten Nutzungen von meinem hinterlassenen Vermögen, ohne alle und jede Ausnahme, auch mit Inbegriff des den Kindern, nach Vorschrift der Gesetze frei und unbeschwert zukommenden Pflichttheils, so lange sie lebt und nicht zur anderweiten Verheirathung verschreitet, ohne Rechnungsablegung erhalten. Auch soll

b) von meiner Ehegattin weder wegen des ihr angewiesenen Benutzungsrechts, noch wegen Erhaltung und Restitution des Vermögensbestandes, noch aus irgend einem andern Grunde eine Sicherheitsbestellung verlangt werden; ich verbiete solche vielmehr unter der im 19ten §. ausgesprochenen Verwarnung ausdrücklich und wohlbedächtig. *)

---

*) Oder: a) Meiner Ehegattin soll, wenn sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, lebenslänglich das Eigenthum und die Benutzung meines gesammten Vermögens, nach Abzug des väterlichen Pflichttheils, verbleiben, dieselbe dagegen verbunden seyn, die Kinder, so weit sie der Erziehung noch bedürfen, standesgemäß zu erziehen und zu unterhalten. b) Es soll ihr jedoch

c) Dagegen sollen meine §. 1. benannten Kinder, oder wenn eines oder das andere derselben meinen oder meiner Ehegattin Todesfall nicht erleben, deren Descendenten, nach dem Tode meiner Gattin, mein gesammtes Vermögen, so weit ich nicht schon jetzt darüber für sich bestehende Bestimmungen getroffen, zu gleichen Theilen erhalten.

§. 4.

(Einsetzung auf den Pflichttheil. §. 231.)

Mein ältester Sohn, Johann Friedrich Sommer, soll in Rücksicht dessen, was er schon bei meinem Leben von mir erhalten hat, jedenfalls nur den ihm gesetzlich gebührenden Pflichttheil, jedoch sofort und ungekürzt erhalten und darauf hiermit ausdrücklich gesetzt seyn.

§. 5.

(Enterbung. §. 122.)

Weil mein zweiter Sohn, Friedrich Adolph Sommer, mir nach dem Leben getrachtet, sowohl einen unsittlichen und entehrenden Lebenswandel geführt hat, so will ich denselben hiermit gänzlich enterbt haben.

---

die Verfügung über die Substanz des Nachlasses nur im Nothfalle und in Ansehung des Mobiliarvermögens gestattet seyn, jedoch auch von ihr irgend eine Sicherheitsbestellung, es geschehe unter welchem Namen oder Vorwande es wolle, nicht gefordert werden.

§. 6.

(Particularfideicommiß.)

Mein vor dem Burgthore gelegenes Stadtvorwerk soll dergestalt bei meiner Familie verbleiben, daß es jedesmal der älteste lebenslang besitzen und benutzen und nach seinem Tode es auf den nächsten Aeltesten der Familie übertragen soll. Zunächst soll mithin dies Grundstück meinem ältesten Sohne, Johann Friedrich Sommer, überlassen werden. Ist kein männlicher Descendent von mir mehr vorhanden, so fällt dies Stadtvorwerk dem hiesigen Stadtkrankenhause anheim.

§. 7.

(Verbot des Abzugs des trebellianischen Viertheils. §. 166.)

Es soll jedoch hinsichtlich des im vorigen Paragraphen angeordneten Fideicommisses ein Abzug des trebellianischen Viertheils oder unter welchem Vorwande sonst ein Abzug gemacht werden wollte, nicht gestattet seyn, ich will einen solchen vielmehr hiermit ausdrücklich verboten haben.

§. 8.

(Verbot der Rechnungsablegung.)

Auch soll von dem Inhaber des Fideicommisses so wenig, als von meiner Ehegattin wegen der lebenslänglichen Benutzung meines Vermögens eine Rechnungsablegung gefordert werden, solche vielmehr ihnen gänzlich erlassen seyn.

§. 9.

(Verbot der Versiegelung und eidlichen Nachlaß-
specification. §. 247.)

Ich verbiete die Versiegelung und gerichtliche Inventur meines Nachlasses, von wem und aus welchen Ursachen sie auch verlangt werden möchte, ausdrücklich und will, daß eine außergerichtliche, von meiner Ehegattin so, wie sie solche eidlich bestärken zu können versichern wird, gefertigte Nachlaßspecification hinreichen soll; die eidliche Bestärkung selbst aber soll meiner Gattin, so lange sie nicht zur zweiten Ehe verschreitet, erlassen seyn.

§. 10.

(Berücksichtigung der anderweiten Verehelichung.
§. 245. 246.)

Sollte meine Ehegattin nach meinem Tode zur zweiten Ehe verschreiten, so soll sie mehr nicht, als den ihr, als Ehegattin, gesetzlich gebührenden Pflichttheil erhalten, den übrigen gesammten Nachlaß aber dann sofort meinen Kindern eigenthümlich zu überlassen verbunden seyn. Es soll jedoch bis dahin von ihr solchenfalls keine Rechnungsablegung gefordert werden, noch soll sie zu Restitution der bis dahin gezogenen Nutzungen meines Nachlasses verpflichtet seyn.

§. 11.

(Verbot der Collation. §. 114.)

Meine verheirathete Tochter, Johanna Sophie verehl. Herbst soll die Ausstattung, welche ich ihr

bei ihrer Verehelichung gegeben, in gemeine Theilung zu bringen oder auf ihr künftiges Erbtheil sich zurechnen zu lassen nicht verbunden, sondern es soll die Collation derselben ihr hiermit erlassen seyn.

§. 12.

(Anordnung der Collation. §. 115.)

Dagegen soll mein Sohn, Heinrich August Sommer, die Kosten, welche ich auf sein Studieren und auf Erlangung der Magisterwürde verwendet habe und davon sich ein genaues Verzeichniß unter meinen Papieren finden wird, einzuwerfen oder auf sein Erbtheil sich in Zurechnung bringen zu lassen verbunden seyn.

§. 13.

(Pupillarsubstitution. §. 213.)

Für den Fall, daß mein jüngster Sohn, Wilhelm Anton Sommer, zwar nach mir und meiner Ehegattin, aber noch vor erlangter Pubertät versterben sollte, so ernenne ich zu dessen alleiniger Erbin meine jüngste Tochter, Caroline Marie Sommer, welche solchenfalls diese Erbschaft anstatt einer Ausstattung erhalten soll.

§. 14.

(Quasipupillarsubstitution. §. 215.)

Sollte mein blödsinniger Sohn, Friedrich Ferdinand Sommer, in diesem Zustande der Testamentsunfähigkeit versterben, so will ich ihm solchenfalls das

Armen- und Waisenhaus zu N. hiermit substituirt und zu seinem alleinigen Erben ernannt haben.

§. 15.

(Legat der Ausstattung. §. 177.)

Wenn meine älteste Tochter, Henriette Emilie Sommer, sich annoch verheirathet, so soll sie außer einer ihrem Stande und meinen Verhältnissen angemessenen Naturalausstattung die Summe von fünfhundert Thalern erhalten. Eine gleiche Summe soll meine jüngste Tochter dann erhalten, wenn der §. 13. vorausgesetzte Fall nicht eintritt.

§. 16.

(Prälegat der Mitgift. §. 178.)

Meiner Ehefrau setze ich anstatt des den Gesetzen nach von ihr zurückzufordernden eheweiblichen Einbringens die runde Summe von Achthundert Thalern als ein Prälegat aus und erwarte, daß sie damit zu Ersparung mehrerer Weitläuftigkeiten sich begnügen werde. Es sollen aber auch meine Kinder von ihr einen Beweis ihres Einbringens zu fordern weiter nicht berechtiget seyn.

§. 17.

(Wahl eines Vormundes. §. 248.)

Zum Altersvormunde meiner noch minderjährigen, §. 1. unter e. f. und g. benannten Kinder ernenne ich, in Ermangelung hierzu geeigneter naher Anverwandter, den Hausbesitzer Johann Friedrich Sorge und ersuche ihn, dieser Vormundschaft

sich zu unterziehen, setze ihm auch für die Dauer der Vormundschaft ein jährliches Honorar von dreißig Thalern für seine Bemühungen aus.

§. 18.

(Bestellung eines Administrators.)

Meine Materialwaaren- und Tabakhandlung soll so lange, bis mein jüngster Sohn, der die Handlung erlernen wird, seine Volljährigkeit erlangt hat, administrirt und hierzu mein zeitheriger Handlungsdiener, Carl Adolph Kaufmann, zu dem ich das vollkommenste Vertrauen habe, in Pflicht genommen werden, demselben auch außer seinem zeitherigen Gehalte, annoch jährlich funfzig Thaler zugelegt und von ihm in Ausgabe verschrieben werden. Die Nutzungen der Handlung gebühren jedoch nach §. 3. ebenfalls lebenslang meiner Gattin.

§. 19.

(Socinische Cautel. §. 238. und 241.)

Sollte eines oder das andere meiner Kinder wider Erwarten bei diesen meinen letztwilligen Verfügungen oder auch nur bei einer oder der andern derselben sich nicht beruhigen, vielmehr dagegen Streit erheben wollen, so soll dasselbe auf den ihm gebührenden Pflichttheil beschränkt und hiermit eingesetzt, auch

§. 20.

(Ausdehnung auf das Empfangene. §. 238.)

verbunden seyn, darauf alles das, was es bereits

bei meinen Lebzeiten von mir erhalten hat, sich in Zurechnung bringen zu lassen.

Urkundlich habe ich dieses mein Testament eigenhändig geschrieben (durch eine vertraute Hand aufsetzen lassen) und unterschrieben, auch den Abdruck meines Petschafts beigefügt.

Neustadt, am 1. September 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Sommer.

C.

Gegenseitiges Testament unter Ehegatten.

Um nach unserm künftigen Ableben, es möge nun das eine oder das andere von uns eher mit Tode abgehen, unseres Nachlasses wegen alle Streitigkeiten zu vermeiden, haben wir, die endesunterzeichneten Herbst'schen Eheleute, unsern gegenseitigen letzten Willen in Folgendem gemeinschaftlich auszusprechen uns veranlaßt gefunden:

§. 1.

Ich, Johann Heinrich Herbst, ernenne zur alleinigen Erbin meines gesammten Nachlasses meine liebe Ehefrau,

Johanne Caroline Herbst, geb. Mai

und soll dieselbe bei meinem Tode in den Besitz

meines Vermögens, worin solches nur immer bestehen möge, sogleich und augenblicklich sich setzen und hiermit gesetzt seyn, solcher ihr auch von jedem, der in dessen Besitz sich befinden sollte, sofort ohnweigerlich überlassen werden.

2.

Und ich, Johanne Caroline Herbst, geb. Mai, ernenne zu meinem alleinigen Erben meinen lieben Ehemann,

Johann Heinrich Herbst,

welcher nach meinem dereinstigen Ableben in den Besitz meines gesammten Nachlasses, gleichviel worin derselbe bestehen möge, förmlich und feierlich gesetzt seyn soll.

3.

Sollten wir in unsrer Ehe annoch Kinder erzeugen, so sollen diese den ihnen gesetzlich gebührenden Pflichttheil erhalten und solcher von dem Nachlasse des zuerst mit Tode abgehenden Ehegatten abgezogen, zu dem Ende aber solchenfalls von dem überlebenden eine, da nöthig, eidlich zu bestärkende Nachlaßspecification gefertiget werden.

4.

Für den Fall aber, daß wir beide kinderlos versterben, sollen dem überlebenden Ehegatten auf dessen Todesfall und in Ansehung des Vermögens, das sodann noch übrig seyn wird, unsere beiderseitigen Geschwister

Johann Gottlob Herbst,

Christiane Dorothee Herbst,
Friedrich Christian Mai und
Johanne Sophie Mai

hiermit dergestalt substituirt seyn, daß diese, oder nach deren Ableben, ihre Descendenten, den gesammten dann noch vorhandenen Nachlaß zu Vier gleichen Theilen erhalten sollen.

5.

Sollte sich aber der unerwartete Fall ereignen, daß diese unsere Geschwister insgesammt noch vor uns und ohne Descendenten versterben würden, so soll unser gesammter Nachlaß nach dem Tode des, den andern Uiberlebenden, dem Waisenhause zu N. anheimfallen.

Zu Urkund dessen haben wir dieses unser gemeinschaftliches und wohl überlegtes

Testament

durch beiderseitige, eigenhändige Unterschrift vollzogen.

Winterberg, am 1. September 1829.

(L. S.) Johann Heinrich Herbst.
(L. S.) Johanne Caroline Herbst, geb. Mai.

Register.

(Die Zahlen deuten auf die Paragraphen.)

A.

Abkömmlinge, s. Descendenten.

Abschrift des letzten Willens zu behalten ist rathsam. 255.

Absicht bei letzten Willen. Beweis derselben. 36. muß deutlich ausgesprochen werden. 200. 232. ist das Fundament der Testamentserbfolge. 95.

Abweichung von der Intestaterbfolge macht ein Testament nöthig. 150.

Abwesende, über 90 Jahr werden für todt gehalten. 139.

Accrescionsrecht. 217. s. Anwachsungsrecht.

Actuarius, allein, kann kein Testament aufnehmen. 221.

Administratoren, was bei deren Bestellung zu beobachten. 249.

Adoption, Geist und Ursprung derselben. 62. Erfordernisse. 63. 64. der Unterschied der Arrogation, vollkommenen und unvollkommenen Adoption fällt weg. 65.

Adoptionsvertrag bestimmt die Erbfolge. 66.

Adoptirte, wie weit das Repräsentationsrecht bei ihnen Statt habe. 14. 44. Erbfolge derselben. 61. u. f. erben wie eheliche. 67. sind Pflichttheilerben. 68. beerben nur den Adoptivvater. 70. das Erbrecht derselben erlischt durch Emancipation. 71.

Adscendenten, deren Erbfolge. 72. wie weit sie in Preußen mit den Geschwistern concurriren. 75. 77. wen sie ausschließen. 89. 92. Pflichttheil derselben, s. Pflichttheil.

Aeltern, s. Adscendenten.

Aufhebung der Ehe, s. Scheidung.

Agnaten. 26.

Alimente, Legat der, 179.

Altersvormund, s. Vormund.

Amt, Einfluß des richterlichen. 221.

Anleitung zu Selbsterrichtung letzter Willen. 149. u. folg.

Annahme an Kindesstatt, s. Adoption.

Annulirung der Ehe. 37.

Anwachsungsrecht, bei Legaten. 217. bei Erben. 218. in Sachsen beschränkt. 219. wird durch gegenseitige Substitution aufgehoben. 220.

Arrogation, s. Adoption.

Ausdruck, bei Abfassung letzter Willen. 202.

Außergerichtliche Testamente, s. Privatcodicille.
Ausstattung, s. Mitgift.
Auszug, hebt das Erbrecht auf. 36

B.

Bedingung des Erbrechts. 157. bei letzten Willen. 190. positive und negative. 191.
Benutzungsrecht des Fiduciars. 165. s. auch Nießbrauch.
Beweislast in Erbschaftssachen. 131. u. f. wer zu beweisen habe. 135. wer nicht zu beweisen habe. 136.
Blödsinnige sind testamentsunfähig. 195. 196.
Blutsfreundschaft. 17. Eintheilung derselben. 18.
Brautkinder werden als eheliche betrachtet. 44.

C.

Cautelen, allgemeine. 250. u. f.
Cautionsbestellung. 243.
Classen der Intestaterben. 27. s. Collision.
Clausel, codicillarische. 163.
Codicille, Verhältniß derselben zu den Testamenten. 155. Begriff. 162. außergerichtliche. 171.
Cognaten. 26.
Collation. 109. u. f.
Collision des Erbrechts. 50. 85.
Conferiren, s. Collation.
Curatoren, sollen die Errichtung von Testamenten befördern. 153.

D.

Descendenten, Begriff. 41. geborne, ungeborne. 42. eheliche, uneheliche, ebend. 44. u. 46. wen sie ausschließen. 56. 88. treten an die Stelle verstorbener Adscendenten. 57. 58. s. Collation, Kinder, Repräsentationsrecht.

Deutlichkeit ist das wesentlichste Erforderniß der Testamente. 232.

Dresden, Abkommen des Raths und Amtes daselbst, wegen der Gerichtssporteln bei Testamenten. 223. not. *)

E.

Edictalaufforderung, wenn solche nöthig sei. 139. 143.

Ehe, giebt ein absolutes Erbrecht. 7. Wirkung der verbotenen. 47.

Eheannullation. 36.

Eheband, als Grund der Intestaterbfolge. 7.

Ehebruch, macht in Preußen erbunfähig. 196. bewirkt Unehelichkeit der Geburt. 47.

Ehefrau, hat nicht zu conferiren. 109.

Ehegatten, Erbrecht derselben. 4. 28. erlischt ganz. 35. theilweis, ebend. 36. wen sie ausschließen. 88. Betrag ihres Erbtheils. 30 bis 33. Concurrenz mit andern Erben. 92. 93. Erbfolge, wenn kein Ehegatte da ist. 94. wenn sie ein Testament zu machen haben. 232. Testamente der Ehegatten. 236. 244. s. Pflichttheil, Testament.

Eheliche Kinder. 43. 54.

Ehelichkeit der Geburt. 43.

Ehescheidung, hebt das Erbrecht auf. 37. Unterschied der zeitigen und gänzlichen, ebend.

Einbringen der Ehefrau wird nicht conferirt. 109. als Prälegat. 177.
Einwerfen, s. Collation.
Einkünfte, jährliche, als Legat. 175.
Emancipation. 71.
Enterbung. Begriff. 118.
Enterbungsursachen. 122. u. f.
Erbeinsetzung, directe, indirecte. 161. 204. wie sie geschehen muß. 205.
Erbfähigkeit. 194.
Erbfolge, gemischte. 161.
Erbfolgeordnung, Unterschied vom Erbrechte. 3. 5. 58. 59.
Erblose Güter, s. Fiscus.
Erbrecht, absolutes und relatives. 4. der ehelichen Kinder. 54.
Erbschaft, Begriff derselben. 2.
Erbschaftsantritt. 165.
Erbverträge, im Gegensatz der letzten Willen. 159.
Erlöschen des Erbrechts der Ehegatten. 34.

F.

Falcidisches Viertheil. 183.
Familienfideicommiß. 168.
Fideicommiß. 164. erlischt. 167. Unterschied von der Substitution. 208. erfordert ein Testament. 230.
Fideicommissarischer Erbe. 164.
Fideicommissarische Substitution. 157. 212.
Fiduciarischer Erbe. 164.
Fiscus, dessen Recht auf erblose Güter. 84.
Form der Schenkung auf den Todesfall. 187. der letzten Willen. 197. 198. 227.
Förmlichkeiten bei Testamenten sind jetzt geringer. 155.
Fremde, sind relativ erbunfähig. 196.

G.

Geburt, eheliche und uneheliche. 42. Einfluß derselben. ebend.
Gegenseitigkeit des Erbrechts, s. Reciprocität.
Gegenseitige Testamente der Ehegatten, 233.
Gegenseitige Substitution. 216.
Gegenvermächtniß. 36.
Geist des Erbrechts. Einl. S. 11. 14.
Geistliche sollen die Testamentserrichtung befördern. 153.
Geld, baares, als Legat. 180.
Gemeine Substitution, s. Vulgarsubstitution.
Gerichtsbehörde, welche competent sei. 145. jede kann ein Testament aufnehmen. 221. 223.
Gerichtliche Testamente. 221.
Gerichtsbeisitzer, bei Aufnahme der Testamente. 224.
Gerichtspersonale bei Testamentsübernahmen. 224.
Geschlecht, Einfluß des Unterschieds. 25.
Gesetz, als Grund der Erbfolge. 7.
Gesetzliche Erbfolge, s. Intestaterbfolge.
Gesellschaften, verbotene können nicht erben. 195.
Geschwister, voll- und halbbürtige. 21. Erbrecht. 76. u. f. wen sie ausschließen. 89. der Pflichttheil derselben ist aufgehoben. 106.
Gleichstellung der Protestanten und Katholiken, Einfluß auf das Erbrecht. 39. 40.
Giltigkeit der Testamente. 221. u. f.
Grade der Verwandtschaft, Einfluß derselben. 22. 81.
Größe der Erbtheile der Ehegatten. 30. u. f.
Großältern, s. Adscendenten.
Großvater, in wie weit er pupillariter substituiren könne. 214.
Grund der Erbfolge, s. Rechtsgrund.

H.

Halbbürtigkeit. 21. 22. 77.

Hausmittel, juristische. Einl. S. 5.
Hochverräther sind erbunfähig. 196.

J.

Intestaterbfolge. Begriff. 1. Verhältniß zur Testamentserbfolge. 156.
Juden können keine unbeweglichen Grundstücke erben. 195.
Justinianeische Substitution. 215.

K.

Katholiken. 28.
Katholische Scheidung von Tisch und Bett. 39. 40. s. Scheidung.
Kinder, durch Rescript legitimirte. 24. 44. 45. durch die nachfolgende Ehe legitimirte. 44. uneheliche. 46. 47. Erbrecht derselben. 48. uneheliche sind allemal wie halbbürtige zu betrachten. 49. Erbrecht der ehelichen. 54. wie mehrere den Nachlaß theilen. 91. 94. Grund ihrer Collationsverbindlichkeit. 110. unter 14 Jahren können nicht testiren. 195. 196.
Kirchen, auswärtige sind erbunfähig. 196.
Kührgeld ist aufgehoben. 55.

L.

Legat, was es sei. 169. wem es auferlegt werden kann. 170. Form desselben. 171. Gegenstand. 172. u. f. wenn sie unwirksam werden. 185. s. Prälegat.
Legatar, Verhältniß zu den Erben. 157.
Legitimaton. 45. was dazu erforderlich. 144.
Letzter Wille, Nothwendigkeit derselben. 149. Begriff. 159. s. Testament.

M.

Mannspersonen, wenn sie Ursache haben ein Testament zu errichten. 231.
Milde Stiftungen, Legate derselben. 171.
Mitgift, Legat der, 177. Prälegat der Mitgift, s. Prälegat.
Mobiliarerbrecht des Ehemannes ist aufgehoben. 29.
Mönche sind erbunfähig. 196.
Morgengabe ist aufgehoben. 29.
Mündliche Testamente. 223.
Mußtheil ist aufgehoben. 29.

N.

Nacherbeinsetzung, s. Substitution.
Nachgeborne. 42.
Nachlaß, Begriff. 2.
Nachlaßverzeichniß. 247.
Nachträge zu letzten Willen. 253.
Nebenbestimmungen bei letzten Willen. 190.
Nonnen können nicht erben. 196.
Nothwendigkeit letzter Willen. 149. u. f. Betrachtung der Fälle. 229. u. f.
Notar, wie vor ihm Testamente errichtet werden können. 223.
Notariatszeugen, s. Zeugen.
Nutzungen, als Gegenstand eines Legats. 176.

O.

Ordnung, s. Erbfolgeordnung.

P.

Passive Legitimation zur Sache, was sie sei. 147.
Pässe legitimiren unbekannte Personen bei Niederlegung des Testaments. 228.

Pflichttheil, Natur desselben. 96. Begriff. 97. Rechtsgrund desselben. 98. der Geschwister, ist aufgehoben. 106. ist ein Theil des ganzen Nachlasses. 108. darf nicht beschwert werden. 107.
Pflichttheilerben, wer sie sind. 97. Classen derselben. 100. die Ehegatten. 101. Kinder. 102. Adscendenten. 104. 105. was zu beobachten, wenn sie concurriren. 229.
Prälegat. 173. der Mitgift. 178. was dabei zu beobachten. 230.
Privatcodicille, was dabei zu beobachten. 253.
Privattestamente, sind ungiltig. 198.
Protestanten. 38.
Protestantische Scheidung. 38.
Protokollant des Testaments, kann daraus nicht erben. 195. eine Ausnahme. 196. not. **)
Pupillarsubstitution. 208. 213.

Q.

Quarta, s. Viertheil.
Quasipupillarsubstitution. 215.

R.

Rechtsgrund der Erbfolge. Einl. S. 11. und §. 7.
Rechtsregel bei der Erbfolge. 155. Einfluß ihrer Aufhebung. 157.
Reciprocität des Erbrechts. 10.
Reciprocirliche Substitution. 215.
Recognitionsschein. 225.
Recognition unbekannter Personen. 228.
Rente. 36.
Repräsentationsrecht. 11. 12. 13. uneheliche Geburt unterbricht es. 51. in der Seitenlinie. 79. enthält eine Substitution. 209.

Repräsentiren. 16.
Richter, der das Testament macht, kann nicht erben. 195. Ausnahme. 196. **)
Richterliches Amt, Einfluß auf die Giltigkeit der Testamente. 221.

S.

Scheidung. 37. 38. u. f. s. Ehescheidung.
Schein, s. Recognitionsschein.
Schenkung auf den Todesfall. 186. u. f.
Schulderlaß, als Legat. 174.
Schuldforderung, als Legat. 174.
Schwägerschaft giebt kein Erbrecht. 19.
Seitenverwandte, Erbfolge derselben. 76. 81. u. f.
Selbsterrichtung letzter Willen. 149. u. f.
Sicherheitsbestellung, s. Caution.
Singularsuccession. 156.
Socinische Cautel. 238.
Species, als Gegenstand der Legate. 180.
Specification, s. Nachlaßverzeichniß.
Sprachgebrauch bei Testamenten. 201. u. f.
Statutarische Erbportion ist in Sachsen abgeschafft. 109.
Stiefverwandtschaft. 20.
Substitution. 204. 207. Unterschied vom Fideicommiß. 208. gegenseitige. 216. Wichtigkeit derselben. 230. fideicommissarische. 157. 212.
Succession, s. Erbfolge.

T.

Taubstumme sind erbunfähig. 196. s. Quasipupillarsubstitution.
Termin der Erwerbung der Erbschaft. 242.
Testamente, Nothwendigkeit derselben. Einl. S. 3.

§. 149. u. f. Verhältniß zu den Codicillen. 155. Eintheilung. 159. Begriff des Testaments im engern Sinne. 160. 161. Giltigkeit derselben. 221. Form derselben. ebend. derer, die nicht schreiben und lesen können. 226. wo sie absolut nöthig sind. 229. der Ehegatten. 233.
Testamentifaction, s. Erbfähigkeit.
Testamentserbfolge. Einl. S. 8. §. 156.
Testamentsfähigkeit. 194.
Testamentsstyl, ist nicht wesentlich. 199.
Testamentsunmündige. 195.
Trebellianisches Viertheil. 166.

U.

Uibergabe, gerichtliche der Testamente ist nothwendig. 160. 221.
Uibergehung, im Gegensatze der Enterbung. 117. 118.
Uneheliche Kinder sind nur Gläubiger des väterlichen Nachlasses. 52. s. Kinder.
Ungewisse Zeitbestimmung ist der Bedingung gleich. 192.
Universalerbe. 156.
Unschuldige Ehegatten, in wie weit sie das Erbrecht verlieren. 39.
Unterschied zwischen schuldigen und unschuldigen Ehegatten. 35. 39. der zwischen ehelicher und unehelicher Geburt fällt weg bei Frauenspersonen. 53.
Unwürdigkeit zieht den Verlust des Erbrechts nach sich. 35.

V.

Verbot des Abzugs des trebellianischen und falcidischen

Viertheils, s. Viertheil. der Collation, s. Collation.
Verbrecher sind erbunfähig. 195. 196.
Verhältniß der Testaments- und Intestaterbfolge. Einl. S. 8.
Verheirathung, giebt ohne weiteres ein Erbrecht. 34. 39.
Verjährung, eine Art der, in Erbschaftssachen. 139.
Verlassenschaft, Begriff. 2.
Verlassenschaftsverzeichniß, s. Nachlaßverzeichniß.
Verlobten gebührt kein Erbrecht. 34.
Vermächtniß, s. Legat.
Vermächtnißnehmer, s. Legatar.
Vermachen, das bloße Wort bildet noch kein Vermächtniß. 202.
Verschwender sind erbunfähig. 195. 196. 215.
Versorgungsanstalten, deren Erbrecht. 82. 83.
Vertrag, durch ihn wird das Erbrecht aufgehoben. 36. begründet die Erbfolge bei Adoptirten. 64.
Verwandtschaft, als Grund der Erbfolge. 7. mehrfache. 9. wo diese aufhöre. ebend.
Verzicht auf das Erbrecht. 35. stillschweigende. 36.
Viertheil, trebellianisches. 166. falcidisches. 183. wenn es nicht statthaft. 184.
Vollbürtigkeit. 21. 22.
Vormund, Bestellung desselben im Testamente. 248.
Vorurtheile gegen Errichtung letzter Willen. 153.
Vulgarsubstitution. 208. 210.

W.

Wahlrecht der Legatare und Erben. 180. 181.
Wahnsinnige sind erbunfähig. 196. 215.
Wirkung der stillschweigenden Verzicht, fällt weg. 36.
Wucherer sind erbunfähig. 195.

Z.

Zeit des Todes ist die Norm der Erbfolge. 6. der Erbfähigkeit. 195.
Zeitbestimmung bei Fideicommissen. 165. bei Legaten. 192. ist ohne Testament nicht möglich. 231.
Zeitpunkt der Erwerbung des Erbrechts. 157.
Zeugen des Testaments können nicht erben. 195. der Notar muß 7 haben. 223. bei der Recognition. 228.
Zusammentreffen mehrerer Erben, s. Collision.
Zuwachsungsrecht, s. Anwachsungsrecht.
Zweck der Schrift. Einl. S. 10.
Zweckbestimmung bei Legaten. 193.
Zweckmäßigkeit letzter Willen. 149. u. f.
Zweite Ehe, Einfluß derselben. 246.

Verbesserungen:

S. 21. Zeile 3. v. o. nach §. 81. setze: d. S. M.
= 23. = 6. v. u. statt: Präsentationsrecht l. Repräsentationsrecht.
= 29. = 2. v. o. statt: so haben l. so haben sie.
= 77. = 13. v. o. statt: aber l. oder.
= 85. = 3. v. u. statt: bestimmter l. bestimmte.
= 157. = 5. v. o. nach Liebeskind setze: und.
= 203. = 6. v. o. statt: ein römischer Jurist l. ein älterer Jurist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Albrecht, Carl August,

Practische Anleitung zur Kenntniß der gesetzlichen Erbfolge und zur Selbsterrichtung rechtsgiltiger Testamente nach sächsischen und preuß ischen Rechten

Dresden 1829

J.germ. 2 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550500-3